

Fieker, Michael

Research Report

Ausgewählte Anforderungen an die Gesamtbanksteuerung deutscher Kreditinstitute im Zuge der Einführung von Basel III: Unter besonderer Betrachtung der Anrechenbarkeit stiller Einlagen und stiller Reserven als Eigenmittel

Wirtschaftswissenschaftliche Schriften, No. 01/2016

Provided in Cooperation with:

Ernst-Abbe-Hochschule Jena, University of Applied Sciences, Department for Business Administration

Suggested Citation: Fieker, Michael (2016) : Ausgewählte Anforderungen an die Gesamtbanksteuerung deutscher Kreditinstitute im Zuge der Einführung von Basel III: Unter besonderer Betrachtung der Anrechenbarkeit stiller Einlagen und stiller Reserven als Eigenmittel, Wirtschaftswissenschaftliche Schriften, No. 01/2016, ISBN 3939046450, Ernst-Abbe-Hochschule Jena, Fachbereich Betriebswirtschaft, Jena

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/144605>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Wirtschaftswissenschaftliche Schriften

**Ausgewählte Anforderungen an die
Gesamtbanksteuerung deutscher Kreditin-
stitute im Zuge der Einführung von Basel III
– unter besonderer Betrachtung der
Anrechenbarkeit stiller Einlagen und stiller
Reserven als Eigenmittel –**

Michael Fieker

Heft 01 / 2016

Fachbereich Betriebswirtschaft

Schriftenreihe: **Wirtschaftswissenschaftliche Schriften,
Jahrgang 2016, Heft 1**

Reihe: **Finanzwirtschaft und Kapitalmärkte**

Herausgeber: Prof. Dr. Helmut Geyer

Autor: Michael Fieker

ISSN 1868-1697
ISBN 3-939046-45-0

Redaktion:
Thomas Sauer, Guido A. Scheld, Matthias-W. Stoetzer

Ernst-Abbe-Hochschule Jena, Fachbereich Betriebswirtschaft
Carl-Zeiss-Promenade 2
D-07745 Jena
Tel.: 03641-205-550
Fax: 03641-205-551

Erscheinungsort: Jena

Die vorliegende Publikation wurde mit größter Sorgfalt erstellt, Verfasser und Herausgeber können für den Inhalt jedoch keine Gewähr übernehmen.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Vervielfältigung, Übersetzung, Mikroverfilmung und Einspeicherung in elektronische Systeme des gesamten Werkes oder Teilen daraus bedarf – auch für Unterrichtszwecke – der vorherigen Zustimmung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena, Fachbereich Betriebswirtschaft und des Autors.

Printed in Germany

Abstract

Als Reaktion auf die Finanzkrise wurde vom Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht das Regelwerk Basel III erstellt. Die neuen regulatorischen Anforderungen zielen auf eine bessere Balance zwischen den eingegangenen Risiken und den vorhandenen Eigenmitteln der Kreditinstitute. Insbesondere werden in der vorliegenden Arbeit die Auswirkungen der neuen Eigenkapital- und Liquiditätsvorschriften sowie der eingeführten Leverage Ratio betrachtet, um anschließend Steuerungsmöglichkeiten der Gesamtbanksteuerung aufzuzeigen. Die Eigenkapitalanforderungen wurden qualitativ und quantitativ erhöht. Durch Basel III wird die Anrechenbarkeit von stillen Einlagen und stillen Reserven als Eigenmittel eingeschränkt. Mit Basel III wird dem Liquiditätsrisiko der gleiche Stellenwert beigemessen wie anderen Risikoarten. Die Liquidity Coverage Ratio und Net Stable Funding Ratio sollen sicherstellen, dass Kreditinstitute in Stresssituationen über ausreichende Liquidität verfügen. Die Leverage Ratio begrenzt die Bilanzaktiva und die außerbilanziellen Positionen unabhängig jeder Risikobetrachtung. Die neuen regulatorischen Anforderungen wirken sich auf sämtliche Geschäftsfelder der Kreditinstitute aus und reduzieren die Profitabilität des Bankgeschäfts.

Schlagwörter: Basel III, Gesamtbanksteuerung, Kreditinstitute, Stille Reserven, Stille Einlagen, Eigenmittel, Kapitalpuffer, Net Stable Funding Ratio, Liquidity Coverage Ratio, Leverage Ratio

E-Mail-Adresse: Michael.Fieker@gmx.de

Inhaltsverzeichnis

Abstract	II
Abbildungsverzeichnis	V
Abkürzungsverzeichnis	VI
1 Einführung.....	1
1.1 Problemstellung und Zielsetzung	1
1.2 Aufbau der Arbeit	2
2 Kreditinstitute in Deutschland.....	3
2.1 Banken und Bankensystem.....	3
2.2 Bankenaufsicht	4
2.3 Risiken im Bankgeschäft	5
3 Gesamtbanksteuerung	5
3.1 Historische Entwicklung der Gesamtbanksteuerung	5
3.2 Definition Gesamtbanksteuerung	6
3.3 Elemente der Gesamtbanksteuerung.....	7
4 Entwicklung von Basel I zu Basel III	9
4.1 Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht.....	9
4.2 Basel I.....	9
4.3 Basel II.....	11
4.4 Basel III	13
5 Solvabilitätsanforderungen an die Gesamtbanksteuerung	16
5.1 Einführung	16
5.2 Kernkapital	17
5.3 Ergänzungskapital.....	18
5.4 Kapitalerhaltungspuffer	19
5.5 Antizyklischer Kapitalpuffer	22
5.6 Anrechenbarkeit stiller Einlagen als Eigenmittel	23
5.6.1 Einführung	23
5.6.2 Definition stiller Einlagen.....	24
5.6.3 Bisherige Bedeutung für deutsche Kreditinstitute	24
5.6.4 Konsequenzen durch Basel III.....	25
5.7 Anrechenbarkeit stiller Reserven als Eigenmittel.....	29

5.7.1	Einführung	29
5.7.2	Definition stiller Reserven	30
5.7.3	Bisherige Bedeutung für deutsche Kreditinstitute	31
5.7.4	Konsequenzen durch Basel III	31
5.8	Einflüsse auf die Gesamtbanksteuerung und Steuerungsmöglichkeiten	34
6	Liquiditätsanforderungen an die Gesamtbanksteuerung	37
6.1	Einführung	37
6.2	Liquidity Coverage Ratio	38
6.2.1	Definition und Umsetzung	38
6.2.2	Einflüsse auf die Gesamtbanksteuerung	39
6.2.3	Steuerungsmöglichkeiten	40
6.3	Net Stable Funding Ratio	41
6.3.1	Definition und Umsetzung	41
6.3.2	Einflüsse auf die Gesamtbanksteuerung	43
6.3.3	Steuerungsmöglichkeiten	44
7	Anforderungen durch die Höchstverschuldungsquote an die Gesamtbanksteuerung	45
7.1	Einführung	45
7.2	Definition und Umsetzung	46
7.3	Einflüsse auf die Gesamtbanksteuerung und Steuerungsmöglichkeiten	47
8	Fazit und Ausblick	49
9	Anhangverzeichnis	52
10	Literaturverzeichnis	62

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Bankrisiken.....	5
Abbildung 2: Berechnung Eigenkapitalunterlegung unter Basel I.....	10
Abbildung 3: Drei-Säulen-Modell nach Basel II.....	11
Abbildung 4: Gesamterfordernis der Eigenmittel unter Basel II (Gesamtkennziffer) ...	12
Abbildung 5: Die Säulen von Basel III und ihre Kernelemente.....	15
Abbildung 6: Mindeststandards Kapitalerhaltungspuffer	21
Abbildung 7: Mindeststandards antizyklischer Kapitalpuffer.....	23
Abbildung 8: Stille Einlagen bei Landesbanken 2010 bis 2014.....	28
Abbildung 9: Fonds für allgemeine Bankrisiken deutscher Kreditinstitute	33
Abbildung 10: Berechnung Liquidity Coverage Ratio.....	38
Abbildung 11: Berechnung Net Stable Funding Ratio.....	42
Abbildung 12: Berechnung Leverage Ratio	46

Abkürzungsverzeichnis

ABS	Asset Backed Securities
ASF	Available Stable Funding
ausl.	ausländisch(-e, -er, -en)
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BCBS	Basel Committee on Banking Supervision
BIZ	Bank für Internationalen Zahlungsausgleich
BP	Bank-Praktiker
BS	Banken und Sparkassen
bspw.	beispielsweise
ca.	circa
CO	Controlling
CoCos	Contingent Convertible Bonds
CRD	Capital Requirements Directive
CRR	Capital Requirements Regulation
EBA	European Banking Authority
EUK	EUROPA kommunal
EZB	Europäische Zentralbank
FMS	Finanzmarktstabilisierungsfonds
GG	Genograph
GI	Geldinstitute
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
Helaba	Hessische Landesbank
HQLA	High Quality Liquid Assets
IASB	International Accounting Standards Board
ICAAP	Internal Capital Adequacy Assessment Process
i.d.R.	in der Regel
IFRS	International Financial Reporting Standards

i.H.v.	in Höhe von
IRBA	Internal Ratings Based Approach
IWF	Internationaler Währungsfonds
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
KSA	Kreditrisiko-Standardansatz
KWG	Kreditwesengesetz
LBBW	Landesbank Baden-Württemberg
lit.	littera
LiqV	Liquiditätsverordnung
MaH	Mindestanforderungen an das Betreiben von Handelsgeschäften der Kreditinstitute
MaRisk	Mindestanforderungen an das Risikomanagement
Mrd.	Milliard(-e, -en)
RSF	Required Stable Funding
RWA	Risk Weighted Assets
S.	Satz
SBRF	Single Bank Resolution Fonds
SoFFin	Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung
sog.	sogenannt(-e, -er, -en)
SolvV	Solvabilitätsverordnung
SRM	Single Resolution Mechanism
SSM	Single Supervisory Mechanism
u.a.	und andere(-s), unter anderem, unter anderen
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel
ZfgG	Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen
ZfgK	Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

1 Einführung

1.1 Problemstellung und Zielsetzung

Der Ausbruch der Krise an den internationalen Finanzmärkten im Jahr 2007 liegt mittlerweile acht Jahre zurück und ist weiterhin omnipräsent.¹ Spätestens mit der Insolvenz der US-amerikanischen Investmentbank Lehman Brothers im September 2008 wurden die erheblichen Verwerfungen im Bankensektor deutlich. Die globale Finanzkrise ist kein vorübergehendes Phänomen, sondern besitzt historische Dimensionen und wird auch den deutschen Bankensektor noch lange beschäftigen.² Als politische Reaktion wurde auf dem Washingtoner Gipfel im November 2008 zwischen den G20-Staats- und Regierungschefs ein Aktionsplan zur Stärkung des Finanzsystems verabschiedet. Als Schwerpunkte dieser Vereinbarung gelten Vorschläge für Maßnahmen zur Verbesserung der Bankenregulierung, die vom Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht im Rahmen des Basel-III-Regelwerkes formuliert und konkretisiert wurden.³ Das neue Regelwerk wurde unter dem Namen „Basel III: Ein globaler Regulierungsrahmen für widerstandsfähigere Banken und Bankensysteme“ im Dezember 2010 veröffentlicht und befindet sich seit 2014 in der Europäischen Union in der Umsetzung.⁴

Die neuen Regelungen beinhalten nicht nur neue Kennzahlen, die von den Kreditinstituten einzuhalten und zu veröffentlichen sind. Basel III greift tiefer in die Bankeninfrastruktur ein und erfordert Anpassungen u.a. der Steuergrößen, Prozesse und hier insbesondere bei der Eigenkapitalberechnung und Eigenkapitalplanung innerhalb der Gesamtbanksteuerung. An diesem Punkt setzt die vorliegende Arbeit an. Es ist zu konstatieren, dass die bisherige Fachliteratur zur Gesamtbanksteuerung die Zäsur aus den neuen Regulierungsvorschriften bisher kaum erfasst hat, da sich Basel III noch in der Umsetzungsphase befindet. Die vorliegende Arbeit soll daher einen Schritt weiter gehen und Grundüberlegungen zu den Einflüssen von Basel III auf die Gesamtbanksteuerung deutscher Kreditinstitute thematisieren und sinnvolle Steuerungsmöglichkeiten aufzeigen. Ein Schwerpunkt der vorliegenden Arbeit bildet die Betrachtung der stillen Einlagen und stillen Reserven als anrechenbare Eigenmittel. Die Anrechenbarkeit der beiden Eigenkapitalinstrumente, welche für deutsche Kreditinstitute bisher wichtige Säulen der Eigenkapitalbasis darstellten, wird mit Basel III erheblich eingeschränkt. Aufgrund der Komplexität der neuen regulatorischen Anforderungen können nicht alle As-

¹ Vgl. Hofmann/Schmolz (2014), S. VII.

² Vgl. Hahn (ZfgK 2013), S. 385.

³ Vgl. Wilch/Maes (2012), S.182.

⁴ Vgl. BCBS (Hrsg.) (2011), S. I.

pekte des Regelwerkes in der vorliegenden Arbeit beleuchtet werden. Daher werden nur ausgewählte Aspekte von Basel III, welche als die wesentlichen Herausforderungen für die Gesamtbanksteuerung angesehen werden, dargestellt. Aus selbigem Grund stehen ausschließlich Universalbanken im Mittelpunkt der vorliegenden Arbeit und keine Investmentbanken, für die ebenfalls Basel III gilt.

1.2 Aufbau der Arbeit

Zu Beginn der Arbeit wird mit dem **zweiten Kapitel** über allgemeine Betrachtungen zu deutschen Kreditinstituten in das Thema eingeführt. Dabei wird auch auf die Rolle der Bankenaufsicht eingegangen.

Im **dritten Kapitel** werden die Entwicklung, Definition und Kernelemente der Gesamtbanksteuerung beleuchtet, um das breite Spektrum der Aufgaben und den Stellenwert der Banksteuerung für Kreditinstitute zu verdeutlichen.

Durch das **vierte Kapitel** werden die Inhalte und Hintergründe der drei Baseler Regelwerke erläutert, um den Leser der Arbeit für die Entwicklungssprünge zwischen den einzelnen Regulierungsvorschriften zu sensibilisieren und die zum weiteren Verständnis notwendigen theoretischen Grundlagen zu schaffen.

Das **fünfte Kapitel** betrachtet die veränderten Solvabilitätsanforderungen durch Basel III an die Gesamtbanksteuerung. Insbesondere wird hier die veränderte Anrechenbarkeit von stillen Einlagen und stillen Reserven als Eigenmittel behandelt.

Da im Rahmen von Basel III auch dem Liquiditätsrisiko einen deutlich höheren Stellenwert beigemessen wird, werden im **sechsten Kapitel** die Liquiditätsanforderungen thematisiert und hier insbesondere auf neue Kennzahlen eingegangen.

Im Rahmen des **siebten Kapitels** wird die neu eingeführte Höchstverschuldungsquote Leverage Ratio behandelt.

Den **Abschluss** dieser Arbeit bildet ein Fazit, in dem die Auswirkungen auf die Gesamtbanksteuerung kritisch analysiert werden und ein Ausblick auf zukünftige regulatorische Maßnahmen eröffnet wird.

2 Kreditinstitute in Deutschland

2.1 Banken und Bankensystem

In der Bundesrepublik Deutschland sind Kreditinstitute nach § 1 Abs. 1 S. 1 KWG Unternehmen, welche Bankgeschäfte gewerbsmäßig oder in einem Umfang betreiben, die einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordern. Zu den Bankgeschäften gehören bspw. die Gewährung von Gelddarlehen und Akzeptkrediten oder die Verwahrung und die Verwaltung von Wertpapieren für andere. Die Begriffe Kreditinstitut und Bank werden umgangssprachlich häufig als Synonym füreinander verwendet. Tatsächlich lässt sich hierbei fachlich differenzieren. Der Begriff Kreditinstitut ist der Oberbegriff für die Unterbegriffe wie z.B. Sparkasse oder allgemein Bank.⁵ Eine Bank ist somit ein Kreditinstitut, im Umkehrschluss muss ein Kreditinstitut aber nicht immer eine Bank sein. Eine Sonderstellung übernimmt die Deutsche Bundesbank, welche keine Bank im Sinne des Kreditwesengesetzes ist.⁶

Der Begriff Bankensystem fasst die Gesamtheit aller Kreditinstitute eines Landes zusammen.⁷ Das deutsche Bankensystem besteht aus der Zentralbank (Deutschen Bundesbank) und den Geschäftsbanken, zu denen die Universalbanken (Kreditbanken, Kreditgenossenschaftsbanken u.a.) und Spezialbanken (Investmentbanken, Bausparkassen u.a.) gehören.⁸ Für das deutsche Bankensystem ist das Universalbankprinzip charakteristisch. Ein Großteil des deutschen Universalbankensektors wird von den Sparkassen und Kreditgenossenschaftsbanken gebildet.⁹ Die Universalbanken bieten ein breites Spektrum an Bankdienstleistungen an, wie z.B. die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und Wertpapiergeschäfte. Die Spezialbanken sind hingegen nur in einzelnen Geschäftsbereichen tätig. Investmentbanken betreiben z.B. hauptsächlich Wertpapierhandel und Vermögensverwaltung. Die Deutsche Bundesbank verfolgt als nationale Zentralbank primär die Aufgabe der bankenmäßigen Abwicklung des Zahlungsverkehrs im Inland sowie mit dem Ausland und übernimmt teilweise die nationale Bankenaufsicht.¹⁰

⁵ Hinweis: Bei der Verwendung des Begriffs „Bank“ in dieser Arbeit, ist ein Kreditinstitut nach § 1 Kreditwesengesetz gemeint.

⁶ Vgl. Grill/Perczynski (2007), S. 15.

⁷ Vgl. Grill/Perczynski (2007), S. 44.

⁸ Zur Veranschaulichung des deutschen Bankensystems befindet sich eine entsprechende Darstellung unter Anhang 1.

⁹ Vgl. Deutsche Bundesbank (Hrsg.) (2014), S. 94.

¹⁰ Vgl. Wurm/Ettmann/Wolf (2008), S. 12 - 13 und S. 80.

2.2 Bankenaufsicht

Die Sicherstellung der Effizienz und Stabilität des deutschen Bankensystems ist Aufgabe der nationalen Bankenaufsicht. In der Bundesrepublik Deutschland ist die Aufsicht der Banken gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 KWG eine gemeinsame Aufgabe der **Deutschen Bundesbank** und der **Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht** (BaFin). Während die operative Überwachung der Kreditinstitute hierbei im Aufgabenbereich der Bundesbank liegt, übernimmt die BaFin hoheitliche Aufgaben,¹¹ d.h. sie definiert und kontrolliert das Aufsichtsniveau. Bei der Entwicklung von einheitlichen europäischen Aufsichtsstandards wird die Bankenaufsicht von der **Europäische Bankenaufsichtsbehörde** (European Banking Authority, EBA) unterstützt.¹² Im Gegensatz zur Bundesbank, welche unabhängig agiert, untersteht die BaFin dem Bundesfinanzministerium.¹³ Nach § 6 Abs. 2 KWG verfolgt die Bankenaufsicht dabei das grundsätzliche Ziel, Missständen im Kreditwesen entgegenzuwirken, welche z.B. die Sicherheit der den Kreditinstituten anvertrauten Vermögenswerte gefährden oder die ordnungsmäßige Durchführung der Bankgeschäfte beeinträchtigen können. Zur Aufsichtstätigkeit gehört dabei nach §§ 10 f. KWG u.a. die Prüfung einer ausreichenden Eigenmittel- und Liquiditätsausstattung der Kreditinstitute.

Im Zuge der Einführung einer europäischen Bankenunion wurde mit Wirkung vom 4. November 2014 die Aufsicht über sog. bedeutende Kreditinstitute in der Eurozone auf die **Europäische Zentralbank** übertragen, welche an der Spitze des **einheitlichen europäischen Bankenaufsichtsmechanismus** (Single Supervisory Mechanism, SSM) steht. Als bedeutend werden dabei Kreditinstitute angesehen, deren Aktiva einen Gesamtwert von 30 Mrd. Euro bzw. 20 % des nationalen Bruttoinlandsproduktes übersteigt, unter Voraussetzung, dass der Gesamtwert der Aktiva nicht unter 5 Mrd. Euro liegt.¹⁴ In Deutschland werden die Kriterien von einundzwanzig Kreditinstituten erfüllt und stehen somit unter der Aufsicht der EZB.¹⁵ Der Großteil der 1.990¹⁶ Kreditinstitute wird daher weiterhin von der Deutschen Bundesbank und der BaFin beaufsichtigt.

¹¹ Vgl. Deutsche Bundesbank (Hrsg.) (2013), S. 9.

¹² Vgl. Deutsche Bundesbank (Hrsg.) (2014), S. 117.

¹³ Vgl. Geyer (2013), S. 68 - 69.

¹⁴ Vgl. Deutsche Bundesbank (Hrsg.) (2014), S. 118.

¹⁵ Eine Aufstellung der deutschen Kreditinstitute, die unter Aufsicht der EZB stehen befindet sich unter Anhang 2.

¹⁶ Vgl. Deutsche Bundesbank (Hrsg.) (2015a), S. 1.

2.3 Risiken im Bankgeschäft

Kreditinstitute richten ihre Geschäftspolitik maßgeblich auf die Erreichung der Ziele Rentabilität, Liquidität und Sicherheit aus. Die Geschäftstätigkeit der Kreditinstitute zur Erreichung dieser Ziele ist grundsätzlich risikobehaftet. Der Eintritt eines Risikos ist dabei immer mit einer Vermögensminderung verbunden, d.h. es kommt zu einer Eigenkapitalreduzierung.¹⁷ Die sog. Bankrisiken können in vier verschiedene Risikoarten eingeordnet werden: **Kreditrisiken**, **Marktpreisrisiken**, **operationelle Risiken** und **Liquiditätsrisiken**.¹⁸

Abbildung 1: Bankrisiken

Bankrisiken			
Kreditrisiken	Marktpreisrisiken	Operationelle Risiken	Liquiditätsrisiken
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bonitätsrisiko ▪ Kontrahentenrisiko ▪ Länderrisiko 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zinsänderungsrisiko ▪ Aktienkursrisiko ▪ Rohstoffpreisrisiko ▪ Optionsrisiko ▪ Währungsrisiko 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Personalrisiko ▪ EDV-Risiko ▪ Prozessrisiko ▪ Externe Ereignisse 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Terminrisiko ▪ Abrufrisiko ▪ Marktliquiditätsrisiko ▪ Refinanzierungsrisiko

Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an: Grill/Perczynski: Wirtschaftslehre des Kreditwesens, Stuttgart 2007, S. 529

Bei dem Eintreten eines oder mehrerer Bankrisiken kann im Worst Case¹⁹ die Existenz eines Kreditinstitutes bedroht sein. Um die Risiken für Kreditinstitute zu beschränken, hat der Gesetzgeber²⁰ in Deutschland das Kreditwesengesetz erlassen, welches zunehmend von internationalen Entwicklungen, d.h. den Basel-Regelungen, beeinflusst wird.

Bei der Abstimmung der Unternehmensziele mit den gesetzlichen Vorschriften übernimmt die Gesamtbanksteuerung eine zentrale Rolle innerhalb des Kreditinstitutes.

3 Gesamtbanksteuerung

3.1 Historische Entwicklung der Gesamtbanksteuerung

Kreditinstitute müssen wie jedes andere Unternehmen geführt und gesteuert werden, um die gesetzten Unternehmensziele zu erreichen. Bis in die späten 1990er-Jahre konzentrierte sich der Bankensektor in erster Linie auf die Ausweitung des Geschäftsvolumens und die damit

¹⁷ Vgl. Bartetzky (2012), S. 11.

¹⁸ Vgl. Grill/Perczynski (2007), S. 529.

¹⁹ Worst Case (Anglizismus) bezeichnet den schlechtesten bzw. den ungünstigsten (anzunehmenden) Fall.

²⁰ Die Gesetzgebung in Deutschland wird, unter Beteiligung von Bundesregierung und Bundespräsidenten im Wesentlichen von Bundestag und Bundesrat ausgeübt.

erhofften Steigerungen der Erträge. Die Geschäftsführung erfolgte häufig nach den Erfahrungen der Entscheidungsträger des Kreditinstitutes. Die Analyse von Risiken und deren möglichen Auswirkungen standen eher im Hintergrund.²¹ Im Zuge des verschärften Wettbewerbs durch die Zunahme von Direktbanken in Deutschland,²² Turbulenzen an den Finanzmärkten während der New-Economy-Blase²³ um die Jahrtausendwende und neuen Methoden zur Risikomessung erfolgte eine intensivere Beschäftigung mit dem Begriff Gesamtbanksteuerung.

Durch die Einführung der **Mindestanforderungen an das Betreiben von Handelsgeschäften der Kreditinstitute** (MaH)²⁴ durch die deutsche Bankenaufsicht erfolgte eine zunehmende Fokussierung der Steuerung der Kreditinstitute auf die Identifizierung von Geschäftsmöglichkeiten mit den attraktivsten Risiko-Ertrags-Relationen. Die Erzielung von Geschäften mit dem höchsten absoluten Ertrag trat in den Hintergrund. Diese Entwicklung, welche höhere Anforderungen an die Steuerung eines Kreditinstitutes stellte, steigerte die Bedeutung der Gesamtbanksteuerung für den Unternehmenserfolg.²⁵ Im weiteren Verlauf entwickelten Kreditinstitute Instrumente wie beispielsweise Kreditderivate²⁶ oder Asset Backed Securities (ABS)²⁷, welche es den Instituten ermöglichte, Risiken aus vergebenen Krediten zu reduzieren und das bisher gebundene Eigenkapital nun zur Verwendung von Geschäften mit neuen Risiken und somit Ertragsmöglichkeiten einzusetzen.²⁸ Die Entwicklung der Gesamtbanksteuerung verlief somit parallel zur Entwicklung der Kreditinstitute zu einer Art Risikomanager.²⁹

3.2 Definition Gesamtbanksteuerung

Der Begriff Gesamtbanksteuerung wird in der betriebswirtschaftlichen Fachliteratur häufig als eine sog. integrierte Ertrags- und Risikosteuerung verstanden.³⁰ Durchgesetzt hat sich daher folgende Definition: „Gesamtbanksteuerung ist der Inbegriff für eine integrierte ertrags- und risikoorientierte Geschäftspolitik von Kreditinstituten und beinhaltet die Erfassung und

²¹ Vgl. Bartetzkey (2012), S. 3.

²² Vgl. Jacobs/Mihm (2011), S. 34.

²³ New-Economy-Blase ist die Bezeichnung für eine geplatzte Spekulationsblase, die insbesondere Unternehmen der New Economy (Wirtschaftszweig mit internetbasierten Dienstleistungen) in den Industrieländern betraf.

²⁴ Die MaH war der Vorläufer (bis 2005) der MaRisk und ein Instrument der deutschen Bankenaufsicht, mit dem die ordnungsgemäße Organisation des Geschäftsbetriebes deutscher Kreditinstitute bei der Durchführung von Handelsgeschäften sichergestellt werden sollte.

²⁵ Vgl. Bartetzkey (2012), S. 3.

²⁶ Ein Kreditderivat ist ein Termingeschäft, dessen Auszahlung von dem Kreditrisiko eines anderen Finanzproduktes abhängt.

²⁷ Asset Backed Securities (deutsch: forderungsbesicherte Wertpapiere) sind verzinsliche Wertpapiere, in denen Rechte (z.B. aus Forderungen) oder anderen Zahlungsansprüchen verbrieft sind.

²⁸ Vgl. Bartetzkey (2012), S. 4.

²⁹ Vgl. Grimmer (2003), S. 6.

³⁰ Vgl. Bartetzkey (2012), S. 8.

Steuerung sämtlicher Risiken einer Bank sowie eine Ergebnissteuerung, die die erwarteten Erträge explizit zu den in Kauf genommenen Risiken in Bezug setzt.³¹ In diesem Zusammenhang wird auch von einer sog. integrierten Gesamtbanksteuerung gesprochen.³² Aufsichtsrechtlich wird der Begriff Gesamtbanksteuerung nicht näher definiert. In den **Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk)**³³ finden sich jedoch Hinweise auf das Verständnis der Bankenaufsicht bezüglich einer Risikosteuerung. In der aktuellen Fassung vom 14. Dezember 2012, schreibt die MaRisk im AT 4.3.2. vor: „Das Institut hat angemessene Risikosteuerungs- und controllingprozesse einzurichten, die eine a) Identifizierung, b) Beurteilung, c) Steuerung sowie d) Überwachung und Kommunikation der wesentlichen Risiken und damit verbundener Risikokonzentrationen gewährleisten. Diese Prozesse sind in eine gemeinsame Ertrags- und Risikosteuerung („Gesamtbanksteuerung“) einzubinden.“³⁴ Die MaRisk betonen durch diese Formulierung die Risikorelevanz für die Gesamtbanksteuerung. Im AT 3 der MaRisk verwendet die Bankenaufsicht explizit den Begriff Risikomanagement.

Trotz der Betonung des Risikos erscheint es als nicht sinnvoll, den Begriff Risikomanagement als Synonym für Gesamtbanksteuerung zu verwenden, insbesondere da die Elemente der Gesamtbanksteuerung mehr umfassen als die reine Risikosicht.

3.3 Elemente der Gesamtbanksteuerung

Der Rahmen der Gesamtbanksteuerung umfasst, unabhängig der konkreten strategischen Ausrichtung von Kreditinstituten, verschiedene Elemente. In der Bankpraxis haben sich folgende sechs Elemente im Grundverständnis zur Gesamtbanksteuerung etabliert:

1. Gewinnerzielungsabsicht: Kreditinstitute wollen Gewinn erwirtschaften. Das Gewinnziel ist dabei eine Kombination aus unternehmensspezifischen Gegebenheiten und Vorgaben durch den Markt.³⁵

2. Quantifizierung der Risikoarten: Die Kreditinstitute sollten alle relevanten Risikoarten sowie mögliche Wechselwirkungen der Risiken untereinander erfassen können.³⁶

3. Risikobegrenzung: Um die gesteckten Erfolgsziele zu erreichen, müssen Kreditinstitute bereit sein Risiken einzugehen.³⁷ Die Ertragsmöglichkeiten sind dabei an die Risikotragfähig-

³¹ Vgl. Rolfes (2008), S. 3.

³² Eine veranschaulichte Darstellung der integrierten Gesamtbanksteuerung befindet sich unter Anhang 3.

³³ Die Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk), sind Verwaltungsanweisungen, welche durch die BaFin für die Ausgestaltung des Risikomanagements in deutschen Kreditinstituten veröffentlicht wurden.

³⁴ Vgl. BaFin (Hrsg.) (2012), S. 9.

³⁵ Vgl. Bartetzkey (2012), S. 6.

³⁶ Vgl. Bartetzkey (2012), S. 7.

keit eines Kreditinstitutes gebunden, d.h. die Risikoübernahme muss durch ein Limit begrenzt werden.³⁸

4. Zuteilung der Ergebnis- und Risikobeiträge: Die Erträge eines Kreditinstitutes werden durch Dienstleistungen in verschiedenen Geschäftsfeldern erwirtschaftet. Die Erfolgsziele müssen auf die einzelnen Geschäftsfelder sinnvoll verteilt werden. Anhand dieser Verteilung, sind die Risikolimits ebenfalls auf die Geschäftsfelder zu verteilen.³⁹

5. Liquiditätssicherung: Um die Liquiditätsrisiken zu begrenzen, müssen Kreditinstitute weiterhin mögliche Liquiditätseingänge abdecken können, d.h. das Kreditinstitut muss über ausreichende Liquiditätsreserven verfügen.⁴⁰

6. Erfüllung aufsichtsrechtlicher Anforderungen: Die durch das Bankenaufsichtsrecht vorgegebenen Anforderungen an die Mindestkapitalquoten und Liquiditätskennziffern sind durch die Kreditinstitute zu erfüllen. Die Steuerung der regulatorischen Kennziffern erfolgt dabei in Abstimmung mit der ökonomischen Steuerung.⁴¹

Die genannten Elemente lassen sich als **Gesamtbanksteuerung im engeren Sinne** interpretieren, insbesondere da sich die hierfür notwendigen Prozesse aufgrund der für alle Kreditinstitute gültigen aufsichtsrechtlichen Anforderungen ähneln. Nach dem heutigen Verständnis tangiert die Steuerung eines Kreditinstitutes noch andere Themen, wie beispielsweise Vertriebssteuerung, Kostenmanagement, Personalstrategie oder auch IT-Strategie. Aufgrund der Heterogenität der Kreditinstitute werden diese Themen teilweise sehr unterschiedlich behandelt und lassen sich daher schwer konkreten Prozessen in der Gesamtbanksteuerung zuordnen. Sie können jedoch aufgrund ihrer Relevanz für die Geschäftstätigkeit von Kreditinstituten der **Gesamtbanksteuerung im weiteren Sinne** zugeordnet werden.⁴²

Zusammenfassend kann das Ziel der Gesamtbanksteuerung als nachhaltige Sicherung von Solvabilität und Liquidität unter Erreichung realistischer Geschäftsziele beschrieben werden.⁴³

³⁷ Vgl. Bartetzkey (2012), S. 7.

³⁸ Vgl. Grimmer (2003), S. 13.

³⁹ Vgl. Bartetzkey (2012), S. 7.

⁴⁰ Vgl. Bartetzkey (2012), S. 7.

⁴¹ Vgl. Bartetzkey (2012), S. 7.

⁴² Vgl. Bartetzkey (2012), S. 7.

⁴³ Vgl. Zeranski/Ahrens-Freudenberg (2014), S. 13.

4 Entwicklung von Basel I zu Basel III

4.1 Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht

Nach dem Ersten Weltkrieg wurde im Rahmen der Verhandlungen über deutsche Reparationszahlungen beschlossen, eine internationale Bank zu gründen, deren Aufgabe die Abwicklung dieser Zahlungen sein sollte. Im Jahr 1930 wurde die **Bank für Internationalen Zahlungsausgleich** (BIZ) mit Sitz in Basel gegründet. Zusätzlich übernahm sie die Aufgabe der Förderung der Zusammenarbeit zwischen nationalen Zentralbanken und der Erleichterung des internationalen Zahlungsausgleichs.⁴⁴ Weiterhin ist an der BIZ der **Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht** (Basel Committee on Banking Supervision, BCBS) angesiedelt, welcher im Jahr 1974 gegründet wurde. Die Gründung des Ausschusses gilt als Reaktion auf den Zusammenbruch der deutschen Herstatt-Bank, welche aufgrund von massiven Verlusten durch Devisenspekulationen insolvent ging.⁴⁵ Im Baseler Ausschuss arbeiten die Zentralbanken und die Bankenaufsichtsbehörden der G10-Staaten und wichtigsten Schwellenländer zusammen. Die gemeinsame Aufgabe ist es, einheitliche Richtlinien und Empfehlungen für nationale Bankenaufsichten zu formulieren, um die Qualität der Aufsichten zu verbessern. Das Komitee tritt i.d.R. alle drei Monate zusammen⁴⁶ und gilt als weltweit wichtigste Instanz für die Bankenregulierung. Die Richtlinien und Empfehlungen sind jedoch rechtlich nicht unmittelbar bindend und müssen jeweils in nationales Recht umgesetzt werden.⁴⁷

4.2 Basel I

Im Jahr 1988 veröffentlichte der Baseler Ausschuss die sog. Baseler Eigenkapitalempfehlungen. Dieses Regelwerk wurde als **Basel I** bezeichnet und beinhaltete Anforderungen an die Eigenkapitalausstattung der Kreditinstitute.⁴⁸ Vor der Einführung von Basel I war es den Kreditinstituten möglich, risikobehaftete Aktiva⁴⁹ ohne adäquate Eigenkapitalunterlegungen in ihren Bilanzen aufzubauen. Damit die Kreditvergabe begrenzt wird und sichergestellt werden konnte, dass Kreditinstitute in der Lage sind, mögliche Verluste aus den gehaltenen Risikopositionen eigenständig abzudecken, wurden die Kreditinstitute verpflichtet, einen sog. Kapitalkoeffizienten i.H.v. 8 % nachzuweisen.⁵⁰ Das heißt 8 % der **risikogewichteten Aktiva**

⁴⁴ Vgl. Deutsche Bundesbank (Hrsg.) (2014), S. 231 - 232.

⁴⁵ Vgl. Kleinheisterkamp (2010), S. 12.

⁴⁶ Vgl. Bösch (2009), S. 197.

⁴⁷ Vgl. Herfurth (2010), S. 23.

⁴⁸ Vgl. Klee (2012), S. 23.

⁴⁹ Zu den risikobehafteten Aktiva zählen insbesondere Kredite, welche den Kreditrisiken unterliegen.

⁵⁰ Vgl. Sarialtin (2015), S. 3.

(Risk Weighted Assets, RWA) mussten mit Eigenmitteln⁵¹ unterlegt werden. Die bilanziellen Forderungen sind zunächst mit einem in Abhängigkeit der jeweiligen Risikoklasse konkreten Prozentsatz zu gewichten⁵² und anschließend mit 8 % Eigenkapital zu unterlegen.

Abbildung 2: Berechnung Eigenkapitalunterlegung unter Basel I

$\text{Forderungsbetrag} \times \text{Prozentsatz der Risikoklasse} \times 8 \% = \text{Erforderliche Eigenkapitalunterlegung}$

Quelle: Eigene Darstellung

Zukünftig musste ein Kreditinstitut bspw. für einen Kredit i.H.v. 500.000 Euro an ein Unternehmen (Risikogewichtung 100 %) für diesen Kredit 40.000 Euro Eigenkapital vorhalten. Nach der Einführung von Basel I geriet das Regelwerk in die Kritik, da der tatsächliche Risikogehalt des Aktivgeschäftes nicht berücksichtigt wurde.⁵³ Die Kreditvergabe und deren notwendige Eigenkapitalunterlegung erfolgten unabhängig der tatsächlichen Bonität eines Kreditnehmers. Mögliche vorhandene Sicherheiten des Kreditnehmers, welche die Ausfallwahrscheinlichkeit reduzierten, erhielten keine Berücksichtigung. In der Konsequenz führte dies zu einer verstärkten Kreditvergabe an Kreditnehmer mit einer tendenziell schlechteren Bonität, da diese Kreditengagements mit einem höheren Zinsertrag einhergingen.⁵⁴ Vereinfacht ausgedrückt, sank durch das erste Baseler Regelwerk die Qualität der Kreditportfolios, da Kreditinstitute Kreditnehmer mit guter Bonität durch Kreditnehmer mit schlechter Bonität ersetzten.

Des Weiteren wurde mit Basel I das Eigenkapital erstmals einheitlich definiert. Zukünftig wurde zwischen Kernkapital und Ergänzungskapital unterschieden. Das Ergänzungskapital durfte maximal in Höhe des Kernkapitals als Eigenkapital angerechnet werden, d.h. mindestens 50 % des Eigenkapitals mussten unter Basel I aus Kernkapital bestehen. Das Kernkapital setzte sich zusammen aus Aktienkapital und einbehaltenen Gewinnen bzw. Gewinnrücklagen.⁵⁵ Zum Ergänzungskapital gehörten u.a. Nachrangverbindlichkeiten, Neubewertungsreserven und allgemeine Rückstellungen.⁵⁶

Nachdem im Jahr 1996 der Baseler Ausschuss sein Regelwerk mit Vorgaben zur Eigenkapitalunterlegung von dem bisher unberücksichtigten Marktrisiko⁵⁷ ergänzte,⁵⁸ folgte der Ausschuss der grundsätzlichen Kritik und verfasste ein zweites Regelwerk.

⁵¹ Unter Eigenmitteln wird im Bankensektor das Eigenkapital der Kreditinstitute verstanden.

⁵² Eine Übersicht zu den verschiedenen Risikoklassen nach Schuldnerkategorien befindet sich unter Anhang 4.

⁵³ Vgl. Sarialtin (2015), S. 3.

⁵⁴ Vgl. Sarialtin (2015), S. 3.

⁵⁵ Vgl. BCBS (Hrsg.) (1988), S. 4 - 5.

⁵⁶ Vgl. BCBS (Hrsg.) (1988), S. 6 - 9.

⁵⁷ Unter Marktrisiko wird das Risiko von Verlusten, die dem Kreditinstitut aufgrund von Veränderungen von Marktvariablen entstehen, verstanden und wurde mit sog. Drittranngmittel unterlegt.

4.3 Basel II

Als Nachfolger von Basel I veröffentlichte der Baseler Ausschuss 2004 das Basel-II-Regelwerk, welches für deutsche Kreditinstitute 2007 in Kraft trat.⁵⁹ Der grundlegende Unterschied zwischen Basel II und Basel I war, dass Kreditinstitute ihre Risiken deutlich präziser quantifizieren mussten. So sollte das Eigenkapital, welches die Kreditinstitute zur Unterlegung eines Risikos vorzuhalten hatten verstärkt davon abhängen was für ein Risiko eingegangen wurde. Das vorzuhaltende Eigenkapital sollte mit dem konkreten vorliegenden Risiko korrespondieren.⁶⁰ Umso höher bspw. die Ausfallwahrscheinlichkeit eines Kredites einzuschätzen ist, umso mehr Eigenkapital hat das Kreditinstitut zur Verlustabsicherung vorzuhalten.

Das Basel-II-Regelwerk ist in Form eines **Drei-Säulen-Modells** konstruiert. Die erste Säule thematisiert die Mindestkapitalanforderungen, die zweite Säule beinhaltet den bankaufsichtlichen Überwachungsprozess und die dritte Säule bezieht sich auf die erweiterte Offenlegung.⁶¹ Im Gegensatz zu den Säulen eins und zwei, bei denen es sich um vollständig neue Ergänzungen handelt, lässt sich in der ersten Säule der Grundgedanke von Basel I wiedererkennen.

Abbildung 3: Drei-Säulen-Modell nach Basel II



Quelle: Deutsche Bundesbank (Hrsg.): Monatsbericht April 2001, Frankfurt am Main 2001, S. 17

Gemäß **Säule 1 (Mindestkapitalanforderungen)** von Basel II muss eine Eigenmittelunterlegung nicht nur, wie bereits unter Basel I, für Kredit- und Marktrisiken, sondern auch für ope-

⁵⁸ Vgl. Deutsche Bundesbank (Hrsg.) (2001), S. 16.

⁵⁹ Vgl. Deutsche Bundesbank (Hrsg.) (2014), S. 112.

⁶⁰ Vgl. Wernz (2012), S. 36.

⁶¹ Vgl. BCBS (Hrsg.) (2006), S. 2.

rationelle Risiken⁶² erfolgen. Der Baseler Ausschuss erkannte damit die zunehmende Bedeutung der operationellen Risiken für Kreditinstitute an. Zur Ermittlung der hierfür notwendigen Eigenkapitalunterlegung stehen den Instituten drei verschiedene Methoden zur Verfügung: der Basisindikatoransatz, der Standardansatz und die sog. fortgeschrittenen Messansätze.⁶³ Das Kreditrisiko kann ab Basel II durch ein externes oder internes Rating ermittelt werden. Das externe Rating (**Kreditrisiko-Standardansatz**, KSA) wird dabei durch eine Ratingagentur (z.B. Standard & Poor's)⁶⁴ durchgeführt. Über den sog. **IRB-Ansatz** (Internal Ratings Based Approach, IRBA) erfolgen durch bankeigene Risikomessmethoden interne Ratings.⁶⁵

Zur Ermittlung der Eigenmittelanforderungen wird nach Basel II weiterhin der Kapitalkoeffizient i.H.v. 8 % herangezogen. Berücksichtigung erhalten die Kreditrisiken in Form der risikogewichteten Aktiva sowie die quantifizierten Marktrisiken und operationelle Risiken. Die letzten beiden Risiken werden mit dem Faktor 12,5 multipliziert.⁶⁶

Abbildung 4: Gesamterfordernis der Eigenmittel unter Basel II (Gesamtkennziffer)

Eigenmittel
$\frac{\text{Risikogewichte Aktiva} + \text{Eigenmittelerfordernis aus Marktrisiken und operationellen Risiken} \times 12,5}{\geq 8 \%}$

Quelle: Eigene Darstellung

Unter Basel II musste das Eigenkapital aus 4 % Kernkapital bestehen.⁶⁷ Davon mussten mindestens 2 % hartes Kernkapital sein und maximal 2 % sog. Hybridkapital⁶⁸ (zusätzliches Kernkapital). Zusammen mit maximal 4 % Ergänzungskapital (Klasse 1 und Klasse 2) wurde die Mindestkapitalquote von 8 % erreicht.⁶⁹ Die sog. Drittrangmittel⁷⁰ konnten mit Basel II ausschließlich zur Unterlegung von Marktrisikopositionen herangezogen werden und durften maximal den 2,5-fachen Betrag des Kernkapitals ausmachen.⁷¹

Die **Säule 2 (Bankaufsichtsrechtlicher Überwachungsprozess)** beinhaltet Regelungen zur qualitativen Bankenaufsicht und dem internen Risikomanagement der Kreditinstitute. Die quantitativen Mindestkapitalanforderungen aus der ersten Säule wurden dadurch um ein qualitatives Element ergänzt. Insbesondere zielt diese Säule darauf ab, das Gesamtrisiko der Kre-

⁶² Operationelle Risiken umfassen die Gefahr von Verlusten infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder durch den Eintritt externer Ereignisse.

⁶³ Vgl. BCBS (Hrsg.) (2006), S. 163.

⁶⁴ Eine Übersicht zu den Ratingklassen von Standard & Poor's nach dem KSA befindet sich unter Anhang 5.

⁶⁵ Vgl. Deutsche Bundesbank (Hrsg.) (2001), S. 18.

⁶⁶ Vgl. BCBS (Hrsg.) (2006), S. 14.

⁶⁷ Eine Darstellung über die Zusammensetzung der Eigenmittel nach Basel II befindet sich unter Anhang 6.

⁶⁸ Zum Hybridkapital gehören z.B. Genussscheine und nachrangige Anleihen.

⁶⁹ Vgl. Hofmann/Schmolz (2014), S. 17.

⁷⁰ Drittrangmittel bestehen aus Gewinnen der Handelsgeschäfte und kurzfristigen nachrangigen Verbindlichkeiten.

⁷¹ Vgl. Hofmann/Schmolz (2014), S. 16.

ditinstitute sowie dessen relevante Einflussfaktoren zu identifizieren und bei der Bankenaufsicht entsprechend zu berücksichtigen. Kreditinstitute werden dadurch bspw. verpflichtet, sicherzustellen, dass sie jederzeit über ausreichend Kapital zur Abdeckung ihrer Risiken verfügen. Das sog. interne Kapitaladäquanzverfahren (Internal Capital Adequacy Assessment Process, ICAAP) soll die Kreditinstitute dabei unterstützen.⁷²

Die **Säule 3 (Erweiterte Offenlegung)** beinhaltet verstärkte Anforderungen an die Offenlegungspflichten der Kreditinstitute und zielt auf die disziplinierenden Kräfte der Kapitalmärkte ab. Die Aufsicht durch die Märkte wirkt somit komplementär zu Säule 1 und 2.⁷³ Die deutlich verbesserte Transparenz der Risiko- und Eigenkapitalsituation soll die Kreditinstitute zusätzlich anhalten, eine solide Geschäftspolitik zu verfolgen.

Ein Großteil der Basel-II-Empfehlungen, insbesondere die Inhalte aus den Säulen 1 und 3, wurden im Zuge der Anpassung und Ergänzung der Solvabilitätsverordnung (2007) umgesetzt.⁷⁴ Die Anforderungen aus Säule 2 wurden in Deutschland durch die Einführung der MaRisk (2005) übernommen und konkretisiert.⁷⁵

4.4 Basel III

Während sich Basel II noch in der Umsetzungsphase befand und seine stabilisierende Wirkung auf den Bankensektor noch nicht voll entfaltet hatte, entstand bereits ein Nachbesserungsbedarf durch die im Jahr 2007 einsetzende weltweite Finanzkrise. Das die Finanzkrise in ihrem Verlauf so schwerwiegende Folgen nach sich zog, wird u.a. darauf zurück geführt, dass die Bankensektoren vieler Länder eine zu hohe bilanzielle und außerbilanzielle Fremdfinanzierung aufgebaut hatten. Die Kombination aus unzureichender Kapitalbasis sowie unzureichenden Liquiditätsreserven führte dazu, dass es den Kreditinstituten nicht möglich war, ihre Handels- und Kreditverluste vollständig auszugleichen.⁷⁶ Zusätzlich wurde die Krise durch den prozyklischen Schuldenabbau der Kreditinstitute verschärft. Da die Kapitalmärkte daraufhin das Vertrauen in die Solvenz und Liquidität verloren, mussten die Staaten, u.a. auch Deutschland, die Kreditinstitute umfangreich mit Kapital und Liquidität versorgen.⁷⁷ Nach einer Schätzung des Internationalen Währungsfonds (IWF) beliefen sich die krisenbedingten Verluste allein der europäischen Kreditinstitute zwischen 2007 und 2010 auf ca.

⁷² Vgl. Sarialtin (2015), S. 12.

⁷³ Vgl. BCBS (Hrsg.) (2006), S. 256.

⁷⁴ Vgl. Deutsche Bundesbank (Hrsg.) (2004), S. 94.

⁷⁵ Vgl. Deutsche Bundesbank (Hrsg.) (2004), S. 90.

⁷⁶ Vgl. BCBS (Hrsg.) (2011), S. 1 - 2.

⁷⁷ Vgl. Deutsche Bundesbank (Hrsg.) (2014), S. 116.

1.000 Milliarden Euro.⁷⁸ Es wurde deutlich, dass zur Reduzierung des Risikos zukünftiger systemweiter Schocks, Kreditinstitute über eine erhöhte Widerstandskraft verfügen müssen.⁷⁹ Damit war die Notwendigkeit einer weiteren Reform des Baseler Regelwerks gegeben. Das neue Regelwerk wurde unter dem Namen „Basel III: Ein globaler Regelungsrahmen für widerstandsfähigere Banken und Bankensysteme“ im Dezember 2010 erstmalig veröffentlicht und im Juni 2011 überarbeitet.⁸⁰

Das Basel-III-Regelwerk baut weiter auf dem Drei-Säulen-Modell von Basel II auf. Die Inhalte der einzelnen Säulen werden dabei ergänzt und teilweise umfangreich erweitert. Mit dem neuen Regelwerk vergrößert der Baseler Ausschuss das Spektrum der mit aufsichtlichen Vorgaben abgedeckten Regulierungsbereiche erheblich. Neben den Neuerungen bezüglich der Eigenkapitalregeln, welche sowohl die **Quantität als auch Qualität des Eigenkapitals** erhöhen, wird eine nicht risikosensitive Verschuldungskennziffer, die sog. **Leverage Ratio**, als Ergänzung zu den Eigenkapitalanforderungen eingeführt.⁸¹ Diese soll ein Maß für den bilanziellen Verschuldungsgrad von Kreditinstituten darstellen. Liquiditätsrisiken wurden bei den bisherigen Baseler Regelwerken nicht berücksichtigt. Mit der Einführung zweier Liquiditätskennziffern, der **Liquidity Coverage Ratio (LCR)** und **Net Stable Funding Ratio (NSFR)**, tritt mit Basel III diese Risikoart in den Fokus der internationalen Bankenregulierung.⁸² Zusätzlich müssen Kreditinstitute künftig einen **Kapitalerhaltungspuffer** und einen **antizyklischen Kapitalpuffer** aufbauen, um in wirtschaftlichen Abschwungphasen Verlustfälle aufzufangen ohne die Mindesteigenkapitalanforderungen zu gefährden. Damit die Qualität des Eigenkapitals künftig durch die Marktteilnehmer besser eingeschätzt werden kann und die Marktdisziplin generell verbessert wird, wurden weiterhin die **Offenlegungsanforderungen** durch erweiterte Vorschriften ergänzt. Zukünftig gelten einheitliche Standards im Rahmen der Begriffsbestimmungen, um die Vergleichbarkeit der veröffentlichten Informationen durch die Kreditinstitute zu erhöhen.⁸³

⁷⁸ Vgl. Schackmann-Fallis (EUK 2012), S. 4.

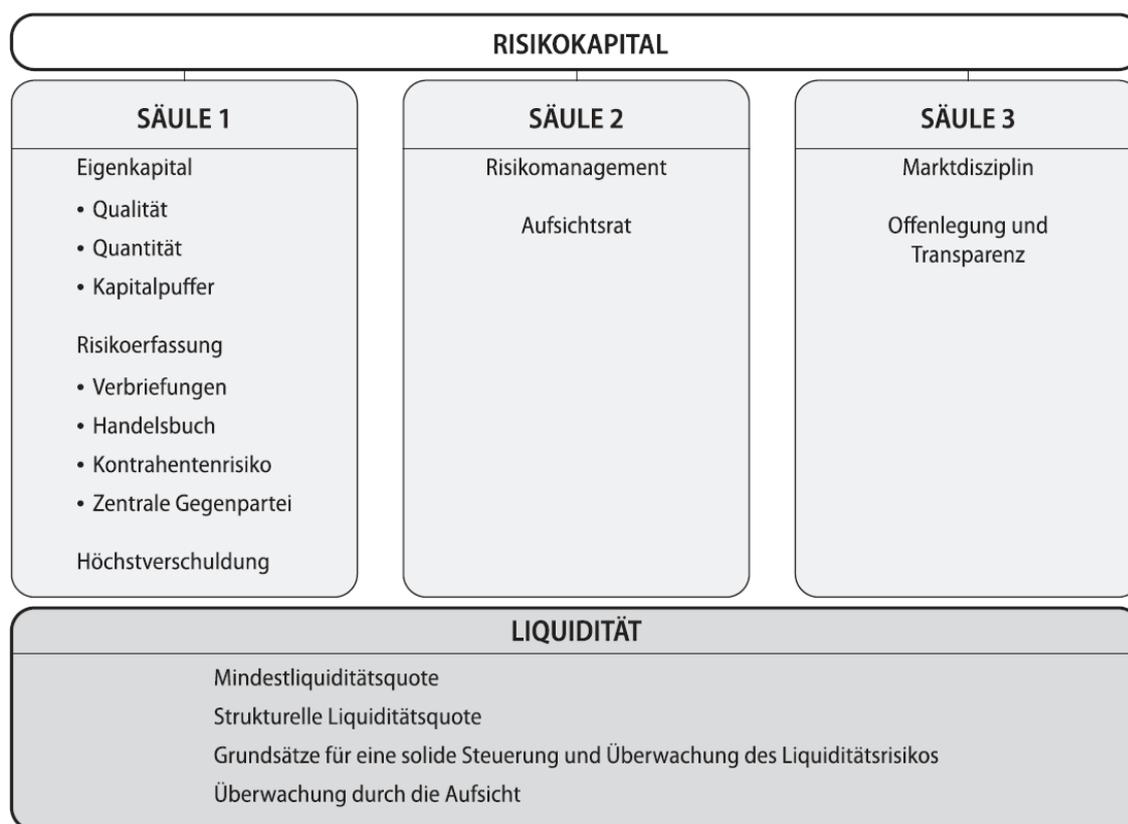
⁷⁹ Vgl. BCBS (Hrsg.) (2011), S. 2.

⁸⁰ Vgl. BCBS (Hrsg.) (2011), S. I.

⁸¹ Vgl. Maier (2012), S. 55.

⁸² Vgl. Wilch/Maes (2012), S. 183.

⁸³ Vgl. Maier (2012), S. 69 - 72.

Abbildung 5: Die Säulen von Basel III und ihre Kernelemente

Quelle: Hofmann/Schmolz: Controlling und Basel III in der Unternehmenspraxis, Wiesbaden 2014, S. 13

Während in den USA das neue Regelwerk nur für Großbanken gilt, sind in der EU alle Kreditinstitute und somit auch kleinere regionale Sparkassen und Genossenschaftsbanken von den neuen regulatorischen Anforderungen betroffen.⁸⁴ Basel III wurde innerhalb der Europäischen Union durch zwei Rechtsakte umgesetzt.⁸⁵ Die EU-Verordnung Nr. 575/2013 vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen, die sog. **Capital Requirements Regulation (CRR)**, wurde in Deutschland unmittelbar in nationales geltendes Recht umgesetzt und gilt seit dem 1. Januar 2014. Im Zuge dessen mussten im Kreditwesengesetz als auch in weiteren Gesetzen und Rechtsverordnungen nationale Vorschriften, die der CRR entgegenstehen, entfernt werden. Dies erfolgte durch das „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2013/36/EU (**Capital Requirements Directive Number IV, CRD IV**) über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen“, dem sog. CRD IV-Umsetzungsgesetz vom 28. August 2013.⁸⁶ Dieses Gesetz trat ebenfalls zum 1. Januar 2014 in Kraft. CRD IV und CRR werden zusam-

⁸⁴ Vgl. Zimmermann (2013), S. 58.

⁸⁵ Vgl. Wilch/Maes (2012), S. 186.

⁸⁶ Vgl. Hermann/Gabriel (2013), S. 161.

mengefasst häufig als sog. CRD-IV-Paket bezeichnet.⁸⁷ Die Empfehlungen des Basel-III-Regelwerkes werden stufenweise im Zeitraum von 2014 bis 2019 eingeführt.⁸⁸

Die Auswirkungen der zahlreichen zukünftig zu berechnenden Kennzahlen und einzuhaltenen Kennzahlrelationen beschränken sich nicht nur auf eine reine Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, die auf Grundlage des Basel-III-Regelwerks eingeführt wurden. Das Spektrum der neu hinzukommenden Risikokennzahlen, insbesondere aber deren wechselseitigen Abhängigkeiten, erfordert die Weiterentwicklung bestehender Managementverfahren und Prozesse. Das setzt voraus, dass diese neuen Steuerungselemente nicht bereits institutsindividuell in der Gesamtbanksteuerung berücksichtigt wurden. Insbesondere die Interdependenzen zwischen den neuen Elementen der Kapital- und Liquiditätssteuerung, welche nicht zwangsläufig gleichgerichtet miteinander korrelieren, stellen eine besondere Herausforderung für die Gesamtbanksteuerung dar.⁸⁹ Deren Komplexitätsgrad wird sich somit beträchtlich erhöhen.

In den folgenden Kapiteln werden ausgewählte respektive die wichtigsten Elemente von Basel III im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die Gesamtbanksteuerung der Kreditinstitute näher dargestellt.

5 Solvabilitätsanforderungen an die Gesamtbanksteuerung

5.1 Einführung

Das zweite Baseler Regelwerk förderte verstärkt sensitivere und fortschrittlichere Risikomanagementsysteme. Durch Basel III stehen vor allem die Erhöhung der qualitativen und quantitativen Anforderungen an die zur Risikoabdeckung notwendigen Eigenmittel sowie die Begrenzung schädlicher prozyklischer Effekte innerhalb des Bankensektors im Vordergrund.⁹⁰ Die Notwendigkeit einer Verbesserung der Eigenkapitalbasis und einer einheitlichen Definition der regulatorischen Eigenmittel resultiert aus zwei Erkenntnissen. Zum einem ist insbesondere Kernkapital mit seiner hohen Qualität dazu geeignet Verluste effektiv zu absorbieren, über welches jedoch die Kreditinstitute bei Ausbruch der Finanzkrise nur unzureichend verfügten. Zum anderen spiegelten die angegebenen Eigenkapitalquoten nur bedingt die tatsächliche Verlustabsorptionsfähigkeit der jeweiligen Kreditinstitute wider, da auf internationaler Ebene teilweise deutliche Unterschiede bei der Eigenkapitaldefinition gegeben waren.⁹¹ Als

⁸⁷ Vgl. Rosé (2014), S. 383.

⁸⁸ Eine Darstellung der stufenweisen Einführung von Basel III befindet sich im Anhang 7.

⁸⁹ Vgl. Wilch/Maes (2012), S. 183.

⁹⁰ Vgl. Maier (2012), S. 56.

⁹¹ Vgl. Maier (2012), S. 56.

weitere Schwachstelle kam eine regulatorische Zwickmühle hinzu. Die Kreditinstitute konnten die vorhandenen Eigenmittel in der Regel nicht vollständig zur Verlustabsorption heranziehen, da bei einer entsprechenden Inanspruchnahme eine Unterschreitung der regulatorischen Mindesteigenkapitalquote drohte.⁹²

Als Folge sollen mit Basel III konsistente, transparente und international einheitliche Regeln zur soliden Bestimmung der regulatorischen Eigenmittel aufgestellt werden. Im Ergebnis stehen der Gesamtbanksteuerung unter Basel III zwei Qualitätsstufen von Eigenmitteln zur Verfügung. Die erste Stufe besteht aus dem **Kernkapital** (Tier 1), welches weiterhin in **hartes Kernkapital** (Common Equity Tier 1) und **zusätzliches Kernkapital** (Additional Tier 1) eingeteilt wird. Das **Ergänzungskapital** (Tier 2) bildet die zweite Stufe der Eigenmittel.⁹³ Die bisher zugelassenen **Drittrangmittel** (Tier 3) dürfen nicht mehr als Eigenkapital berücksichtigt werden.⁹⁴ Zusätzlich zu der veränderten Eigenkapitalstruktur müssen Kreditinstitute zukünftig zwei sog. Kapitalpuffer vorhalten: **Kapitalerhaltungspuffer** und **antizyklischen Kapitalpuffer**.⁹⁵

5.2 Kernkapital

Das Kernkapital soll auch unter Basel III weiterhin die laufenden Verluste absorbieren und damit das Fortbestehen des Kreditinstituts (going concern) gewährleisten. Mit der Einführung des dritten Baseler Regelwerkes werden die Anforderungen an die Kernkapitalbestandteile spürbar modifiziert.⁹⁶

Basel III beschränkt die **harten Kernkapitalbestandteile** (Common Equity Tier 1) auf Stammkapital oder andere rechtsformspezifische typische Eigenkapitalinstrumente wie Genossenschaftsanteile bei Genossenschaften, offene Gewinnrücklagen und eingeschränkt stille Einlagen bei öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten sowie Minderheitenanteile Dritter.⁹⁷ Damit das Eigenkapital eines Kreditinstitutes als hartes Kernkapital anerkannt werden kann, muss dieses einen Anforderungskatalog von 14 Kriterien kumulativ erfüllen.⁹⁸ Insbesondere müssen die Bestandteile des harten Kernkapitals absolut nachrangig und unbegrenzt verfügbar sein. Weiterhin müssen sie vollständig am Unternehmensverlust partizipieren. Die in

⁹² Vgl. Maier (2012), S. 57.

⁹³ Vgl. BCBS (Hrsg.) (2011), S. 13.

⁹⁴ Vgl. Hofmann/Schmolz (2014), S. 14.

⁹⁵ Eine detaillierte Darstellung bezgl. der Eigenkapitalhöhen und der Kapitalpuffer befindet sich unter Anhang 8.

⁹⁶ Vgl. Maier (2012), S. 57.

⁹⁷ Vgl. Hofmann/Schmolz (2014), S. 14.

⁹⁸ Eine detaillierte Auflistung der einzuhaltenden Kriterien (hartes Kernkapital) befindet sich unter Anhang 9.

Deutschland beliebte Beteiligungsform der stillen Einlage⁹⁹ unterliegt ebenfalls diesen Kriterien und wird aufgrund ihres Stellenwertes für deutsche Kreditinstitute im Gliederungspunkt 5.6 gesondert thematisiert. Der Anteil des harten Kernkapitals muss, nach einer Übergangsphase in 2014 (4 %), seit dem 1. Januar 2015 4,5 % betragen.¹⁰⁰ Das geforderte Niveau liegt somit deutlich über den Anforderungen von Basel II (2 %).

Das **zusätzliche Kernkapital** (Additional Tier 1) besteht unter Basel III vor allem aus hybriden Kapitalinstrumenten, Aufgeld und eingeschränkt Minderheitenanteile Dritter.¹⁰¹ Analog zum harten Kernkapital muss das zusätzliche Kernkapital ähnliche Kriterien aus einem Anforderungskatalog erfüllen.¹⁰² Vor allem müssen diese Kapitalbestandteile nachrangig und effektiv eingezahlt worden sein sowie vollumfänglich zur Deckung von Verlusten dienen. Im Vergleich zum harten Kernkapital gibt es Erleichterungen hinsichtlich der Fristenbindung, da das zusätzliche Kernkapital frühestens nach fünf Jahren und nach Zustimmung durch die Aufsicht gekündigt werden kann bzw. Rückzahlungen möglich sind.¹⁰³ Seit Anfang 2015 ist ein Anteil des zusätzlichen Kernkapitals von i.H.v. 1,5 % vorgeschrieben, so dass die geforderte Mindestquote für das gesamte Kernkapital ohne Kapitalerhaltungspuffer bei 6 % liegt.¹⁰⁴

Der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht untersucht im Rahmen des sog. **Basel-III-Monitoring** die Auswirkungen des neuen Regelwerkes für ausgewählte Kreditinstitute. Der deutsche Teilnehmerkreis umfasst acht Gruppe-1- sowie 85 Gruppe-2-Institute. Zur Gruppe 1 werden international tätige Kreditinstitute gezählt, die Kernkapital von mindestens 3 Mrd. Euro aufweisen. Die übrigen Institute werden der Gruppe 2 zugeordnet. Zum 31. Dezember 2014 erfüllten alle deutschen Kreditinstitute die Mindestanforderungen von 4,5 % (Common Equity Tier 1) bzw. 6 % (plus Additional Tier 1). Die durchschnittliche harte Kernkapitalquote lag bei den Gruppe-1-Instituten bei 10,8 % und bei den Gruppe-2-Instituten betrug sie 13,0 % und lag somit deutlich über der geforderten Mindestquote.¹⁰⁵

5.3 Ergänzungskapital

Durch die Umsetzung von Basel III verliert das **Ergänzungskapital** (Tier 2) deutlich an Bedeutung. Die Verlusttragfähigkeit des Kapitals beschränkt sich mit der Umsetzung von Basel III rein auf den Liquidations- bzw. Insolvenzfall (gone concern) und spielt somit künftig

⁹⁹ Vgl. Maier (2012), S. 61.

¹⁰⁰ Vgl. Hofmann/Schmolz (2014), S. 14.

¹⁰¹ Vgl. Hofmann/Schmolz (2014), S. 14.

¹⁰² Eine detaillierte Auflistung der einzuhaltenden Kriterien (zusätzliches Kernkapital) befindet sich unter Anhang 10.

¹⁰³ Vgl. Maier (2012), S. 62.

¹⁰⁴ Vgl. Hofmann/Schmolz (2014), S. 14.

¹⁰⁵ Vgl. Deutsche Bundesbank (Hrsg.) (2015b), S. 3 - 5.

eine geringere Rolle bei der Verlustabsorption.¹⁰⁶ Auch die bisherige Differenzierung zwischen den Subkategorien erster und zweiter Klasse wird aufgehoben.¹⁰⁷

Damit Kapitalbestandteile nach Basel III als Ergänzungskapital anerkannt werden, müssen sie einen zehn Kriterien umfassenden Katalog erfüllen.¹⁰⁸ Hierbei wird auf die Qualität (Dauerhaftigkeit, Verlustteilnahme und Flexibilität von Zahlungen) der Kapitalbestandteile abgestellt.¹⁰⁹ In der Folge werden mit Basel III vor allem langfristige Nachrangverbindlichkeiten und in geringem Umfang Vorzugsaktien und das darauf gezahlte Agio sowie freie Pauschalwertberichtigungen und Wertberichtigungsüberschüsse als Bestandteile des Ergänzungskapitals anerkannt.¹¹⁰ Die noch unter Basel II als Ergänzungskapital anerkannten Haftsummenzuschläge¹¹¹ und stillen Reserven nach § 340 f HGB gelten unter Basel III nicht mehr bzw. nur sehr eingeschränkt als anrechenbare Eigenmittel.¹¹² Aufgrund des bisherigen Stellenwertes der stillen Reserven für deutsche Kreditinstitute wird ihre zukünftige Anrechenbarkeit unter dem Gliederungspunkt 5.7 gesondert behandelt.

Der vorgeschriebene Anteil des Ergänzungskapitals verringert sich gegenüber Basel II von 4 % auf 2 % (seit 1. Januar 2015)¹¹³ und wurde sowohl von den Gruppe-1- als auch von den Gruppe-2-Instituten bereits zum 31. Dezember 2014 eingehalten.¹¹⁴

Die **Dritrangmittel** (Tier 3) werden aufgrund der unzureichenden Verlustabsorptionsfähigkeit unter Basel III nicht mehr als anrechenbares Eigenkapital anerkannt. Eine der Folgen aus dem Wegfall dieser Anrechenbarkeit ist, dass die Gesamtbanksteuerung die Marktpreisrisiken mit Eigenkapital der gleich hohen Qualität unterlegen muss, wie die RWA und operationelle Risiken.¹¹⁵

5.4 Kapitalerhaltungspuffer

Ein weiterer wichtiger Punkt zur Stabilisierung des Bankensektors ist die Behandlung der Prozyklizität¹¹⁶. Die Problematik der Prozyklizität wird unter Basel III durch die Einführung eines Kapitalerhaltungspuffers sowie eines antizyklischen Kapitalpuffers angegangen. Diese

¹⁰⁶ Vgl. Hofmann/Schmolz (2014), S. 15.

¹⁰⁷ Vgl. Maier (2012), S. 57.

¹⁰⁸ Eine detaillierte Auflistung der einzuhaltenden Kriterien (Ergänzungskapital) befindet sich unter Anhang 11.

¹⁰⁹ Vgl. Maier (2012), S. 63.

¹¹⁰ Vgl. Hofmann/Schmolz (2014), S. 15.

¹¹¹ Mitglieder von Genossenschaftsbanken haften über ihre Geschäftsanteile hinaus für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft, wenn dies in der Satzung festgelegt worden ist.

¹¹² Vgl. Reifschneider (ZfgG 2014), S. 172.

¹¹³ Vgl. Hofmann/Schmolz (2014), S. 15.

¹¹⁴ Vgl. Deutsche Bundesbank (Hrsg.) (2015b), S. 5.

¹¹⁵ Vgl. Maier (2012), S. 63.

¹¹⁶ Unter Prozyklizität wird grundsätzlich die Verstärkung oder Überanpassung an eine Schwankung verstanden.

beiden Instrumente wirken komplementär zur Risikovorsorge: Während höhere Rückstellungen erwartete Verluste auffangen, absorbieren die Puffer unerwartete Verluste.¹¹⁷

Neben den bereits erläuterten Erhöhungen der Eigenkapitalquoten müssen Kreditinstitute künftig auch außerhalb von Stressphasen einen sog. **Kapitalerhaltungspuffer** aus hartem Kernkapital aufbauen. Dieser Puffer soll neben den bereits genannten Neuerungen zusätzlich dauerhaft verhindern, dass die laufende Geschäftstätigkeit beeinträchtigt wird und die Mindesteigenkapitalanforderungen unterschritten werden, indem das Eigenkapital Verluste in wirtschaftlichen Abschwungphasen absorbiert. Die vorgeschriebene Höhe des Kapitalerhaltungspuffers soll wenigstens bei 2,5 % der risikogewichteten Aktiva liegen und schrittweise ab 2016 bis 2019 mit 0,625 % p.a. aufgebaut werden.¹¹⁸ Mit einer harten Kernkapitalquote i.H.v. 4,5 % ergibt sich damit eine Summe von 7 % des vorzuhaltenden harten Kernkapitals, d.h. 250 % mehr als unter Basel II. Die gesamte Eigenmittelquote liegt unter Basel III somit bei 10,5 %. Die Gesamtbanksteuerung muss im Rahmen ihrer Kapitalplanung langfristig deutlich mehr gefordertes Kernkapital berücksichtigen als unter Basel II. Verschärft wird diese Anforderung dadurch, dass der Baseler Ausschuss zur Gewährleistung des Aufbaus eines solchen Puffers empfiehlt entweder diskretionäre Gewinnausschüttungen, wie z.B. Dividendenzahlungen, Aktienrückkäufe oder Bonuszahlungen zu reduzieren oder neues Kapital am Kapitalmarkt zu besorgen.¹¹⁹ Insbesondere muss die Gesamtbanksteuerung bei der Dividendenpolitik berücksichtigen, dass sie trotz einer realisierten Gewinnerzielungsabsicht eine Kapitalausschüttung an die Anteilseigner ganz oder teilweise beschränken muss (Zwangsthesaurierung), wenn die Mindestgröße von 2,5 % des Puffers bspw. während eines Wirtschaftsabschwungs unterschritten wird.¹²⁰ Ist dies der Fall, muss die Gewinnausschüttungsquote sukzessive reduziert werden bis der Kapitalerhaltungspuffer durch die Zwangsthesaurierung wieder vollständig hergestellt ist. Unter Abbildung 6 ist die stufenweise Beschränkung der Gewinnausschüttung in Abhängigkeit der Höhe des Kapitalerhaltungspuffers dargestellt. Die Ausschüttungsbeschränkung resultiert aus dem Verhalten einzelner Kreditinstitute, die im Vorfeld der Finanzkrise trotz Aufzehrung ihres Eigenkapitalpolsters Ausschüttungen an Anteilseigner, Kapitalgeber und Mitarbeiter vorgenommen hatten, um für den Kapitalmarkt attraktiv zu bleiben und Finanzkraft zu signalisieren.¹²¹

¹¹⁷ Vgl. Gubalová/Pott (2012), S. 203.

¹¹⁸ Vgl. Hofmann/Schmolz (2014), S. 16.

¹¹⁹ Vgl. BCBS (Hrsg.) (2011), S. 61.

¹²⁰ Vgl. Maier (2012), S. 69.

¹²¹ Vgl. Maier (2012), S. 69.

Abbildung 6: Mindeststandards Kapitalerhaltungspuffer

<2,5% Kapitalerhaltungspuffer	
Harte Kernkapitalquote	Kapitalerhaltungsquote
<25% (4,5% - 5,125%)	100%
<50% (>5,125% - 5,75%)	80%
<75% (>5,75% - 6,375%)	60%
<100% (>6,375% - 7,0%)	40%
>100% (>7,0%)	0%
	Anteil am Gewinn

Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Maier: Regulatorische Eigenmittel nach Basel III, Stuttgart 2012, S. 70

Die Motive des Baseler Ausschuss für einen Kapitalerhaltungspuffer lassen sich nachvollziehen, insbesondere dann wenn zu Lasten der Kunden in kritischen Situation Ausschüttungen vorgenommen werden sollen. Jedoch erschweren diese Regelungen die Kapitalplanung der Gesamtbanksteuerung, da die Gewinne zukünftig zur (Wieder-)Auffüllung des Kapitalerhaltungspuffers genutzt werden müssen und dadurch die Renditen für die Eigenkapitalgeber durchschnittlich sinken werden. Die Attraktivität der Kreditinstitute an den Kapitalmärkten könnte in der Konsequenz sinken. Insbesondere in wirtschaftlichen Abschwungphasen, wenn Kapitalgeber zurückhaltend investieren, wird die Kapitalbeschaffung zusätzlich erschwert, da eine reduzierte Gewinnausschüttung ein Indiz für eine tendenziell schlechte Unternehmenssituation darstellen könnte.¹²² Kreditinstitute müssten als Ausgleich bspw. grundsätzlich höhere Renditen für Fremdkapital und höhere Ausschüttungsquoten für Eigenkapital unter Voraussetzung keiner vorliegenden Zwangsthesaurierung festlegen, um ihre Attraktivität an den Märkten aufrechtzuerhalten. Zudem entstehen für den vorzuhaltenden Puffer **Opportunitätskosten**¹²³. Das im Puffer gebundene Kapital kann nicht anderweitig eine attraktive Rendite erwirtschaften. Für die Gesamtbanksteuerung wird die Kapitalbeschaffung nicht nur schwieriger sondern auch teurer. Die Banksteuerung muss dies in der Ertrags- und Kapitalplanung, z.B. durch erhöhte Erfolgsziele in den Geschäftsfeldern, berücksichtigen.

Nach dem Basel-III-Monitoring zum 31. Dezember 2014 hatten bereits alle Gruppe-1-Institute den Kapitalerhaltungspuffer vollständig aufgebaut. Die Gruppe 2 benötigt hierfür noch zusammen 253 Mio. Euro hartes Kernkapital.¹²⁴

¹²² Vgl. Gubalová/Pott (2012), S. 202

¹²³ Opportunitätskosten sind entgangene Erlöse, die durch nicht genutzte Möglichkeiten entstehen.

¹²⁴ Vgl. Deutsche Bundesbank (Hrsg.) (2015b), S. 5.

5.5 Antizyklischer Kapitalpuffer

Neben den bereits erläuterten Kapitalerhaltungspuffer müssen Kreditinstitute unter bestimmten Voraussetzungen zukünftig einen **antizyklischen Kapitalpuffer** aufbauen. Durch dieses zusätzliche Kapitalpolster sollen volatile Hochphasen der Kreditvergabe und damit möglicherweise einhergehende Spekulationsphasen eingedämmt werden. In anschließenden Abschwungphasen soll das Kapitalpolster den Kreditinstituten zur Verlustabsorption zur Verfügung stehen.¹²⁵ Die nationalen Aufsichtsinstanzen beobachten hierbei das Kreditwachstum und können bei einem exzessiven Wachstum Rückschlüsse auf ein mögliches systemweites Risiko ziehen. Wenn tatsächlich ein entsprechender zyklischer Risikoanstieg festgestellt werden sollte, können durch die nationale Bankenaufsicht (BaFin) Regelungen zum Aufbau des antizyklischen Kapitalpuffers aufgestellt werden. Wird der Aufbau als notwendig angesehen, ist dieser Puffer als eine Erweiterung des Kapitalerhaltungspuffers zu verstehen und soll in Abhängigkeit des eingeschätzten Umfangs des systemweiten Risikos zwischen 0 % und 2,5 % der risikogewichteten Aktiva betragen. Dementsprechend muss der Puffer aus hartem Kernkapital bestehen.¹²⁶ In Krisenzeiten kann die Gesamtbanksteuerung somit gezwungen werden, insgesamt bis zu 9,5 % an hartem Kernkapital vorzuhalten. Um für die Kreditinstitute ausreichende Reaktionsmöglichkeiten zu gewährleisten, müssen die nationalen Aufsichtsbehörden die Regelungen zum Aufbau des antizyklischen Kapitalpuffers bis zu zwölf Monate im Voraus bekannt geben. Ist das Risiko einer systemweiten Krise gesunken, welche das Vorhalten des Puffers erforderte, so kann dieser nach entsprechender Mitteilung durch die Bankenaufsicht wieder abgebaut werden.¹²⁷ Wie in Abbildung 7 dargestellt, wird der Aufbau des antizyklischen Kapitalpuffers, ebenso wie die Finanzierung des Kapitalerhaltungspuffers, durch eine Limitierung von Gewinnausschüttungen unterstützt, die an den Umfang des bereits gebildeten Puffers gekoppelt ist.

¹²⁵ Vgl. Hofmann/Schmolz (2012), S. 16.

¹²⁶ Vgl. BCBS (Hrsg.) (2011), S. 65 - 66.

¹²⁷ Vgl. Maier (2012), S. 70.

Abbildung 7: Mindeststandards antizyklischer Kapitalpuffer

2,5% antizyklischer Kapitalpuffer	
Harte Kernkapitalquote	Kapitalerhaltungsquote
4,5% - 5,75%	100%
>5,75% - 7,0%	80%
>7,0% - 8,25%	60%
>8,25% - 9,5%	40%
>9,5%	0%
	Anteil am Gewinn

Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Maier: Regulatorische Eigenmittel nach Basel III, Stuttgart 2012, S. 70

Für die Gesamtbanksteuerung ergibt sich die Problematik, dass sie während des Bestehens des Puffers auf das gebundene Kapital nicht zurückgreifen und dabei ertragsbringend verwenden oder als Dividende ausschütten kann. Auch der Zeitpunkt an dem das Kapital wieder zur Verfügung steht, ist schwer kalkulierbar, da die Bankenaufsicht über die Pufferauflösung entscheidet. Trotz des bis zu zwölfmonatigen Vorlaufs erscheint die an den konjunkturbedingten Kreditzyklus gekoppelte Führung des Puffers relativ kurzfristig und lässt sich daher schwer mit der langfristigen Kapitalplanung der Gesamtbanksteuerung in Einklang bringen. Die Problematik der Gefahr eines Attraktivitätsverlustes an den Kapitalmärkten besteht synchron zum Kapitalerhaltungspuffer. Darüber hinaus ist es sehr wahrscheinlich, dass die Freigabe des antizyklischen Kapitalpuffers von den Märkten als eine Art „offizielle Bestätigung“ eines Wirtschaftsabschwungs gewertet wird, dadurch trendverstärkend wirkt und sich letztendlich negativ auf die Ertragslage der Kreditinstitute auswirken wird.

5.6 Anrechenbarkeit stiller Einlagen als Eigenmittel

5.6.1 Einführung

Durch Basel III werden die Harmonisierungsentwicklungen in der internationalen Bankenregulierung weiter vorangetrieben, um die Transparenz und Vergleichbarkeit auf internationale Ebene zu verbessern.¹²⁸ Der Baseler Ausschuss orientierte sich bei den vorgeschlagenen Eigenkapitalvorschriften vornehmlich auf Stammaktien von Großbanken, da international die Aktiengesellschaft bei großen Kreditinstituten die am weitesten verbreitete Rechtsform ist.¹²⁹ Allerdings werden durch die neuen Regularien nationale Besonderheiten, wie das deutsche

¹²⁸ Vgl. Domikowsky/Hesse/Pfingsten (ZfgG 2012), S. 89.

¹²⁹ Vgl. Domikowsky/Hesse/Pfingsten (ZfgG 2012), S. 93.

Drei-Säulen-System¹³⁰ im Bankensektor und die damit bestehenden spezifischen Eigentumsverhältnisse bzw. die Eigenkapitalzusammensetzung bei bspw. öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten oder Genossenschaftsbanken, nur bedingt berücksichtigt.¹³¹ Insbesondere ergeben sich durch die Umsetzung von Basel III weitreichende Konsequenzen für die Anrechenbarkeit von stillen Einlagen bei deutschen Kreditinstituten als Eigenmittel und somit zusätzliche Herausforderungen für die Gesamtbanksteuerung, die geforderten Mindestkapitalquoten zu erfüllen.¹³²

5.6.2 Definition stiller Einlagen

Stille Einlagen sind eine Art der Kapitalbeteiligung an einem Unternehmen. Ein sog. stiller Gesellschafter beteiligt sich gemäß § 230 Abs. 1 S. 1 1. HS HGB mit einer Vermögenseinlage an einem Unternehmen und kann dabei von den Gewinnen profitieren. Die Gewinnbeteiligung kann nach § 231 Abs. 1 HGB fest oder variabel gestaltet sein.

Nach § 233 Abs. 2 HGB hat der stille Gesellschafter keine Mitspracherechte bei der Geschäftsführung des Unternehmens. Im Rahmen dieser stillen Beteiligung tritt der stille Gesellschafter gemäß § 230 Abs. 2 HGB nach außen hin nicht in Erscheinung und haftet im Gegensatz zu den Eigentümern nicht im Außenverhältnis gegenüber Dritten. Nach § 232 Abs. 2 S. 1 und 2 HGB muss sich der stille Gesellschafter an möglichen Verlusten nur bis zur Höhe seiner eingezahlten Einlage beteiligen und ist nicht verpflichtet einen bereits bezogenen Gewinn wegen späterer Verluste zurückzuzahlen.

Die Einlage geht nach § 230 Abs. 1 S. 1 2. HS HGB in das Vermögen des Geschäftsinhabers über, welcher dadurch gemäß § 234 Abs. 1 HGB eine Rückzahlungsverpflichtung nach einer vertraglich festgelegten Laufzeit oder durch Kündigung gegenüber dem stillen Gesellschafter übernimmt.

5.6.3 Bisherige Bedeutung für deutsche Kreditinstitute

Stille Einlagen sind in Deutschland eine attraktive Beteiligungsform bei Kreditinstituten, bei denen es im Eigentümerkreis im besonderen Maße auf ein austariertes Machtverhältnis ankommt,¹³³ da sie einerseits qualitativ hochwertiges Eigenkapital darstellen und andererseits

¹³⁰ Das deutsche Drei-Säulen-System besteht aus den Sparkassen, Genossenschaftsbanken und Privatbanken.

¹³¹ Vgl. Domikowsky/Hesse/Pfingsten (ZfgG 2012), S. 90.

¹³² Vgl. Nodoushani (ZIP 2011), S. 2000.

¹³³ Vgl. Maier (2012), S. 61.

mit dieser Finanzierungsform keine Stimmrechte verbunden sind. Aufgrund ihrer Eigentümerstruktur waren stille Einlagen insbesondere für öffentlich-rechtliche Kreditinstitute, wie Landesbanken und Sparkassen, bisher ein wichtiger Bestandteil ihres Kernkapitals.¹³⁴ Deutlich wird dies durch den Vergleich mit anderen Bankengruppen. Zum 31. Dezember 2010, dem Jahr in dem das Basel-III-Regelwerk erstmals veröffentlicht wurde, besaßen die größten Vertreter¹³⁵ ihrer Bankengruppen (Privatbanken, öffentlich-rechtliche Kreditinstitute und Genossenschaftsbanken) stille Einlagen in folgender Höhe: Deutsche Bank AG 20 Mio. Euro,¹³⁶ Landesbank Baden-Württemberg 4.921 Mio. Euro¹³⁷ und Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG 348 Mio. Euro.¹³⁸

Stille Beteiligungen gewannen im Verlauf der Finanzkrise und der in Folge begonnenen Stützungsmaßnahmen des deutschen Staates an Bedeutung. Mit dem Ziel der Rekapitalisierung wurden notleidende Kreditinstitute umfangreich mit Eigenkapital aus dem SoFFin¹³⁹ ausgestattet.¹⁴⁰ Noch vor dem Ankauf von neu ausgegebenen Aktien war der Erwerb von stillen Beteiligungen das wichtigste Instrument des SoFFin zur Versorgung der Kreditinstitute mit frischem Eigenkapital. In 2010 beliefen sich zum 31. Dezember, bei Gesamtkapitalmaßnahmen i.H.v. 29,4 Mrd. Euro, die stillen Beteiligungen des SoFFin auf 20,8 Mrd. Euro. Der Großteil entfiel hierbei auf die stillen Einlagen bei der Commerzbank (16,4 Mrd. Euro) und der WestLB (3,0 Mrd. Euro).¹⁴¹

5.6.4 Konsequenzen durch Basel III

Im Zuge der Umsetzung von Basel III verlieren die stillen Einlagen, in Abhängigkeit der Ausgestaltung ihren Stellenwert bei der Anrechnung als Eigenmittel. Der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht hatte sich dafür ausgesprochen, dass stille Einlagen nur noch unter verschärften regulatorischen Anforderungen als hartes Kernkapital ab 2014 anerkannt werden dürfen.¹⁴²

¹³⁴ Vgl. Graalman (BS 2011), S. 6.

¹³⁵ Als Vergleichsmaßstab wurden die Bilanzsummen der Kreditinstitute herangezogen.

¹³⁶ Vgl. Deutsche Bank AG (Hrsg.) (2011), S. 313.

¹³⁷ Vgl. Landesbank Baden-Württemberg (Hrsg.) (2011), S. 86.

¹³⁸ Vgl. Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG (Hrsg.) (2011), S. 14.

¹³⁹ Der SoFFin (auch Finanzmarktstabilisierungsfonds, FMS) ist seit 2008 ein sog. deutscher Extrahaushalt zur Stützung notleidender Kreditinstitute. Er wurde aufgrund der Finanzkrise gebildet und wird von der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA) verwaltet. Ende 2015 wird er durch den neuen einheitlichen europäischen Abwicklungsfonds (SBRF) des europäischen Bankenabwicklungsmechanismus (SRM) abgelöst.

¹⁴⁰ Vgl. Maier (2012), S. 61.

¹⁴¹ Vgl. Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (Hrsg.), URL: www.fmsa.de/export/sites/standard/downloads/20150706_Historischer_Ueberblick.pdf vom 19.11.2015.

¹⁴² Vgl. Nodoushani (ZIP 2011), S. 1995.

Speziell diese Anforderungen stehen im Gegensatz zu den Regelungen der CRD II, welche von den nationalen Gesetzgebern zum 31.12.2010 umzusetzen waren. In diesen Regelungen wurden bereits die Anforderungen an das Kernkapital von Kreditinstituten verschärft. Für bestehende stille Einlagen wurde ein temporärer Bestandsschutz (sog. „**Grandfathering**“) bis 2020 vereinbart. Anschließend sollten die stillen Einlagen über weitere zwanzig Jahre abschmelzen.¹⁴³ Mit der Umsetzung von CRD IV fällt der Bestandsschutz bereits 2014 weg und die Abschmelzdauer der stillen Einlagen wird mit zehn Jahren (bis 2023) halbiert. Pro Jahr wird die Anrechnungsfähigkeit auf das harte Kernkapital um 10 % reduziert.¹⁴⁴ Insbesondere die Kapitalplanung der Gesamtbanksteuerung, welche einen Planungshorizont von fünf Jahren und mehr hat, muss nun umsteuern und potenzielle Eigenkapitallücken schließen bevor sie entstehen.¹⁴⁵ Dies stellt vor allem für öffentlich-rechtliche Kreditinstitute eine Herausforderung dar, da für diese der Zugang zum Kapitalmarkt für Eigenkapitalerhöhungen grundsätzlich verwehrt ist.¹⁴⁶ Die Stärkung der Eigenkapitalbasis muss größtenteils aus der Innenfinanzierung gestemmt werden.¹⁴⁷ Voraussetzung hierfür wäre, dass die Gesamtbanksteuerung bei der Erfolgsplanung einen jährlichen Mindestgewinn definiert damit ausreichend Kapital zur Gewinnthesaurierung zur Verfügung steht.¹⁴⁸ Es erscheint jedoch unrealistisch, dass gerade Kreditinstitute wie Sparkassen, Landesbanken und Genossenschaftsbanken mit ihrem konservativen Geschäftsmodell in den nächsten Jahren ausreichend Gewinn erwirtschaften können, um mögliche Kapitallücken in solcher Größenordnung zu kompensieren. So betrug z.B. die durchschnittliche Eigenkapitalrentabilität nach Steuern im Jahr 2014 bei den Sparkassen 6,7 % und Landesbanken minus 1,5 %.¹⁴⁹

Sofern die stillen Einlagen im Vergleich zum Stammkapital einer Aktiengesellschaft in punkto Verlustabsorptionsfähigkeit und Verlustteilnahme als gleichwertig gelten, können sie jedoch prinzipiell weiterhin als hartes Kernkapital berücksichtigt werden.¹⁵⁰ Die Gleichwertigkeit lässt sich anhand des Anforderungskataloges mit 14 Kriterien prüfen, welcher bereits unter Gliederungspunkt 5.2 angesprochen wurde.¹⁵¹ Insbesondere muss die Gesamtbanksteuerung darauf achten, dass die stillen Beteiligungen unbefristet und unkündbar ausgestaltet sind. Sofern, wie früher in Deutschland üblich, wenigstens eine fünfjährige Befristung vereinbart

¹⁴³ Vgl. Haasis (ZfgK 2011), S. 19 - 20.

¹⁴⁴ Vgl. Börsen-Zeitung (Hrsg.), <https://www.boersen-zeitung.de/index.php?li=1&artid=2011147023&titel=Nach-wie-vor-unsicherheit-bei-stillen-einlagen> vom 19.11.2015.

¹⁴⁵ Vgl. Haasis (ZfgK 2011), S. 21.

¹⁴⁶ Vgl. Grill/Perczynski (2007), S. 245.

¹⁴⁷ Vgl. Graalman (BS 2011), S. 6.

¹⁴⁸ Vgl. Ziegler/Horváth (CO 2014), S. 663.

¹⁴⁹ Vgl. Statista (Hrsg.) (2015b), S. 17 und S. 32.

¹⁵⁰ Vgl. Maier (2012), S. 61.

¹⁵¹ Eine detaillierte Auflistung der einzuhaltenden Kriterien (hartes Kernkapital) befindet sich unter Anhang 9.

wurde, kommt die stille Einlage lediglich als zusätzliches Kernkapital in Betracht.¹⁵² Sollten die Anforderungen nicht erfüllt sein, besteht die Möglichkeit, die stillen Einlagen entweder in Grund- bzw. Dotationskapital¹⁵³ zu wandeln oder zu „härten“, d.h. so zu gestalten, dass sie die o.g. Kriterien erfüllen. Beispielsweise sahen die Eigentümer der Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba) bereits 2011 die Notwendigkeit, ihre stillen Einlagen zu härten, um die verschärften Eigenkapitalanforderungen zu erfüllen. Insbesondere musste die feste Verzinsung und die Vorrangigkeit im Verlustfall abgeschafft werden. Wäre diese Härtung der stillen Einlagen nicht erfolgt, hätte die Helaba 5,7 Mrd. Euro und somit 52 % ihres aufsichtsrechtlichen harten Kernkapitals verloren. In Kombination mit der zusätzlichen geforderten quantitativen Erhöhung des Kernkapitals wäre es der Helaba nicht möglich gewesen, die Basel-III-Anforderungen rechtzeitig zu erfüllen.¹⁵⁴ Bei anderen Kreditinstituten, wie z.B. der Landesbank Baden-Württemberg (LBBW), wurden die stillen Einlagen nicht gehärtet, sondern zum Teil in Stammkapital umgewandelt. Die LBBW wandelte 2013 2,2 Mrd. Euro ihrer stillen Einlagen in Stammkapital um, damit die Anforderungen erfüllt werden.¹⁵⁵ Exemplarisch für den deutschen Bankensektor lassen sich die Konsequenzen aus der Anrechenbarkeit als Eigenmittel unter Basel III an der Höhe der stillen Einlagen bei den deutschen Landesbanken¹⁵⁶ beobachten. Die Entwicklung der stillen Einlagen im Zeitraum von 2010 bis 2014 ist in der Abbildung 8 dargestellt.

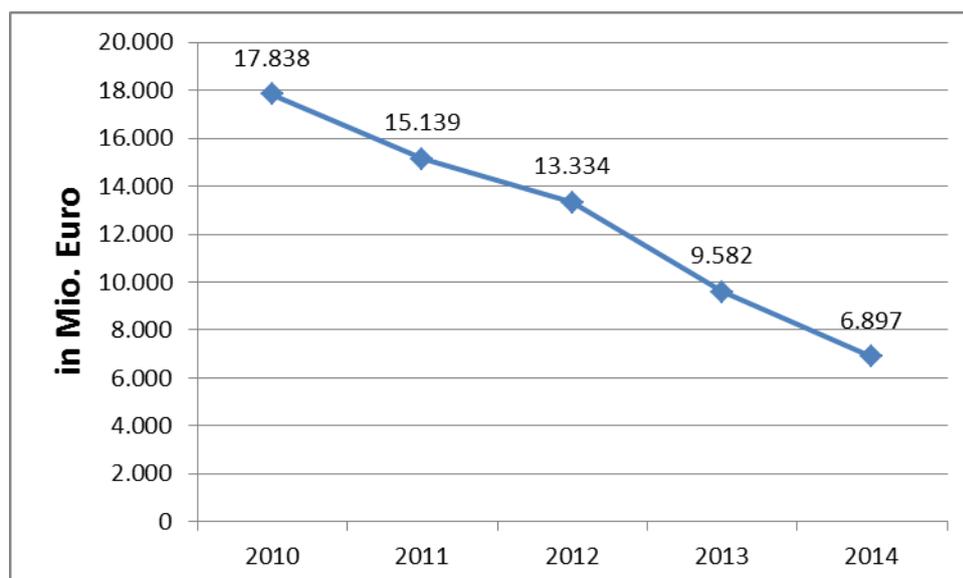
¹⁵² Vgl. Maier (2012), S. 61.

¹⁵³ Das Dotationskapital ist Teil der Eigenmittel von Kreditinstituten des öffentlichen Rechts und bildet ein wesentliches Element des Kernkapitals.

¹⁵⁴ Vgl. Börsen-Zeitung (Hrsg.), URL: <https://www.boersen-zeitung.de/index.php?li=1&artid=2011078012> vom 18.11.2015.

¹⁵⁵ Vgl. Landesbank Baden-Württemberg (Hrsg.) (2012), S. 1.

¹⁵⁶ Zu den Landesbanken gehören: Landesbank Baden-Württemberg, Bayerische Landesbank (BayernLB), Norddeutsche Landesbank (NordLB), Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba), HSH Nordbank, Bremer Landesbank und Landesbank Saar (SaarLB). Die Landesbank Berlin wurde nicht berücksichtigt, da diese seit 2014 keine Landesbank mehr ist.

Abbildung 8: Stille Einlagen bei Landesbanken 2010 bis 2014

Quelle: Eigene Darstellung und Berechnung auf Grundlage der Geschäftsberichte der Landesbanken (2011 bis 2014)

Während 2010 die Landesbanken noch stille Einlagen i.H.v. ca. 17,8 Mrd. Euro als Eigenmittel nutzten, waren es 2014 nur noch ca. 6,9 Mrd. Euro. Das entspricht innerhalb von fünf Jahren einem Rückgang um 61,3 %. Ausgehend hiervon lässt sich ableiten, dass deutsche Kreditinstitute verstärkt auf die Umwandlung als auf Härtung ihrer stillen Einlagen setzen, um die neuen Eigenkapitalanforderungen zu erfüllen.

Für Kreditinstitute, die als Aktiengesellschaft firmieren gelten stille Einlagen ab 2014 nicht mehr als hartes Kernkapital. Ein Abschmelzen der Anrechnungsfähigkeit ist nicht möglich.¹⁵⁷

Stille Einlagen, die im Zuge der staatlichen Maßnahmen zur Rekapitalisierung deutscher Kreditinstitute aus dem SoFFin gewährt wurden, gelten unter Basel III, unabhängig der Rechtsform der Kreditinstitute, bis zum Jahr 2018 weiter als hartes Kernkapital.¹⁵⁸ Nach Rückzahlungen, Umwandlungen und Wertberichtigungen der stillen Einlagen bei den bisherigen gestützten Kreditinstituten, war der SoFFin zum 31. Dezember 2014 nur noch bei der Deutschen Pfandbriefbank AG mit einer stillen Einlage i.H.v. 0,9 Mrd. Euro beteiligt.¹⁵⁹ Im Rahmen des Börsengangs der Deutschen Pfandbriefbank AG im Juli 2015 wurde diese Einlage vollständig zurückgezahlt,¹⁶⁰ so dass die staatlich gestützten Kreditinstitute von diesen speziellen Vorgaben durch Basel III nicht mehr tangiert werden. Wobei die Tatsache, dass nur den stillen Einlagen des SoFFin ein vollumfänglichen Bestandsschutz bis 2018 gewährt wurde, kritisch be-

¹⁵⁷ Vgl. Deutsche Bundesbank (Hrsg.) (2011), S. 9.

¹⁵⁸ Vgl. Deutsche Bundesbank (Hrsg.) (2011), S. 20.

¹⁵⁹ Vgl. FMSA (Hrsg.) (2014), S. 3.

¹⁶⁰ Vgl. FMSA (Hrsg.), URL: http://www.fmsa.de/de/presse/pressemitteilungen/2015/20150715_pressemitteilung_fmsa.html vom 13.11.2015.

trachtet werden kann. Dadurch werden gerade die Kreditinstitute benachteiligt, die durch eine entsprechend umsichtige Risiko- und Kapitalpolitik solche staatliche Stützungsmaßnahmen gerade nicht in Anspruch nehmen mussten, aber ihre stillen Einlagen, zumindest ohne Härtung, zukünftig nicht mehr als hartes Kernkapital verwenden können.¹⁶¹

Deutsche Kreditinstitute können und haben bereits auf verschiedene Weise, d.h. per Härtung oder Umwandlung der stillen Einlagen, auf Basel III reagiert. Aufgrund der unzureichenden Datenbasis bezüglich der stillen Einlagen, welche nicht vollständig die einzuhaltenden Kriterien erfüllen, lässt sich keine Aussage treffen in welcher Höhe stille Einlagen auch zukünftig als Eigenmittel von den deutschen Kreditinstituten genutzt werden können. Da verschiedene Kreditinstitute jedoch der Härtung stiller Einlagen gegenüber einer Umwandlung den Vorzug gegeben haben, ist davon auszugehen, dass die stille Beteiligung auch zukünftig, insbesondere bei öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten, als Finanzierungsinstrument eine Rolle spielen wird.¹⁶²

5.7 Anrechenbarkeit stiller Reserven als Eigenmittel

5.7.1 Einführung

Neben dem Ziel von Basel III, die Quantität und Qualität des Eigenkapitals zu erhöhen, ist ein weiterer wesentlicher Ansatzpunkt, die Transparenz (Offenlegung) der bestehenden Eigenkapitalbasis und der eingegangenen Risiken des Kreditinstitutes zu verbessern, damit sich Dritte (z.B. Kapitalmarktteilnehmer) ein realistisches und objektives Bild des Unternehmenszustandes machen können.¹⁶³

Das Handelsrecht (HGB), die relevante Rechnungslegungsnorm für den Großteil der deutschen Kreditinstitute, ist insgesamt stark geprägt durch den Gläubigerschutzgedanken und das Vorsichtsprinzip, das sich u.a. in den stillen Reserven des § 340 f HGB manifestiert.¹⁶⁴ Dies führt dazu, dass interessierten Dritten nicht alle nützlichen Informationen für eine Entscheidungsfindung zur Verfügung stehen und eine sog. „true and fair view“ auf das Unternehmen vernebelt wird.¹⁶⁵ Der Baseler Ausschuss orientierte sich bereits bei Basel II teilweise an der

¹⁶¹ Vgl. Hosemann (ZfgK 2010), S. 1010.

¹⁶² Vgl. Nodoushani (ZIP 2011), S. 2001.

¹⁶³ Vgl. Maier (2012), S. 71.

¹⁶⁴ Vgl. Domikowsky/Hesse/Pfingsten (ZfgG 2012), S. 90.

¹⁶⁵ Vgl. Gräfer/Scheld (2012), S. 20.

internationalen Rechnungslegungsvorschrift IFRS¹⁶⁶ und verstärkt diese Entwicklung mit dem Basel-III-Regelwerk.¹⁶⁷ Die primäre Aufgabe der IFRS ist die Vermittlung entscheidungsorientierter Informationen für ein breites Spektrum an Adressaten und zielt insbesondere auf eine „true and fair view“ ab.¹⁶⁸ Die Umsetzung von Basel III hat daher erhebliche Auswirkungen auf Kreditinstitute, stille Reserven als Eigenmittel anrechnen zu können.

5.7.2 Definition stiller Reserven

Stille Reserven entstehen durch die Unterbewertung von Vermögensgegenständen (Aktivposten) und der Überbewertung von Schulden (Passivposten) zum Bilanzstichtag. Es handelt sich somit um Kapitalreserven, die in der Bilanz nicht ausgewiesen werden und somit einen unsichtbaren Teil des Eigenkapitals darstellen.¹⁶⁹

Grundsätzlich lassen sich stille Reserven in drei verschiedene Arten unterscheiden: gesetzliche Zwangsreserven, freiwillige Reserven und Willkürreserven.¹⁷⁰ Gesetzlich erzwungene Reserven werden durch zwingende Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften verursacht, die bspw. einen Höchstwert für die Bewertung von Vermögensgegenständen vorsehen (Anschaffungskostenprinzip nach § 253 Abs. 1 HGB). Freiwillige Reserven entstehen durch die Ausübung von Wahlrechten bei der Bilanzierung und Bewertung. Willkürlich können stille Reserven z.B. durch eine bewusste Unterschreitung des bekannten Wertes von Vermögensgegenständen oder die willkürliche Überbewertung von Rückstellungen gebildet werden. Im Gegensatz zu den gesetzlichen Zwangsreserven und freiwilligen Reserven sind Willkürreserven nach dem deutschen Bilanzrecht grundsätzlich unzulässig.¹⁷¹ Eine Ausnahme gilt für die sog. stillen Vorsorgereserven für allgemeine Bankrisiken, die gemäß § 340 f Abs. 1 HGB „nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zur Sicherung gegen die besonderen Risiken des Geschäftszweigs der Kreditinstitute gebildet“ werden dürfen.

¹⁶⁶ Die International Financial Reporting Standards (IFRS) sind internationale Rechnungslegungsvorschriften für Unternehmen und werden vom International Accounting Standards Board (IASB) herausgegeben. Sie sollen unabhängig von nationalen Rechtsvorschriften die Aufstellung international vergleichbarer Jahres- und Konzernabschlüsse regeln.

¹⁶⁷ Vgl. Domikowsky/Hesse/Pfingsten (ZfgG 2012), S. 90.

¹⁶⁸ Vgl. Gräfer/Scheld (2012), S. 20.

¹⁶⁹ Vgl. Dreyer (1998), S. 22.

¹⁷⁰ Vgl. Dreyer (1998), S. 24.

¹⁷¹ Vgl. Dreyer (1998), S. 25.

5.7.3 Bisherige Bedeutung für deutsche Kreditinstitute

Die stillen Vorsorgereserven galten unter Basel II als Ergänzungskapital erster Klasse¹⁷² und wurden von deutschen Kreditinstituten gerne genutzt, um geringfügige Ergebnisschwankungen zu „verstecken“. Dies ermöglichte, gerade in rezessiven Phasen, Schwankungen am Finanzmarkt durch übereilte Reaktionen nervöser Anleger zu verhindern und das Vertrauen zu relevanten Stakeholdern nicht zu belasten.¹⁷³ Die in der Bilanz und GuV nicht erkennbare Bildung und Auflösung der stillen Reserven wurde allgemein als Voraussetzung dafür angesehen, dass Kreditinstitute – abweichend von der tatsächlichen Situation – ihre Jahresabschlüsse glätten und damit die für Bankabschlüsse angestrebte Kontinuität und Konformität darstellen konnten. Durch solche intertemporäre Gewinn- und Verlustausgleiche konnte das Vertrauen der Bankkunden und damit die Funktionsfähigkeit des deutschen Kreditgewerbes gestärkt werden.¹⁷⁴ Die Gefahr möglicher „bank runs“¹⁷⁵ in Krisenzeiten ließe sich so ebenfalls reduzieren. Deutsche Kreditinstitute nutzen die stillen Vorsorgereserven daher nicht nur als Risikovorsorge, sondern auch als ein Instrument der Informationsverschleierung im Hinblick auf die tatsächliche Risikosituation.¹⁷⁶

Die Höhe der stillen Reserven deutscher Kreditinstitute ist naturgemäß aufgrund ihrer Nichtausweisung in der Bilanz unbekannt. Der Gesamtbetrag darf jedoch nach § 340 f Abs. 1 S. 2 HGB 4 % der Forderungen an Kreditinstitute und Kunden sowie Wertpapiere der Liquiditätsreserve nicht überschreiten. Die Höhe der publizierten Zuführungen in der Vergangenheit und der Bankenstatistik zur Entwicklung offener Reserven (Abbildung 9) lässt vermuten, dass es sich bei den stillen Vorsorgereserven bisher um eine relevante Eigenkapitalgröße handelte.¹⁷⁷

5.7.4 Konsequenzen durch Basel III

Nach den neuen regulatorischen Anforderungen werden die stillen Vorsorgereserven seit dem 1. Januar 2014 nur noch sehr eingeschränkt als Ergänzungskapital anerkannt und verlieren somit für deutsche Kreditinstitute größtenteils ihren Stellenwert als Eigenmittel. Stille Reserven können nach Art. 62 lit. c CRR nur noch bis zur Höhe von 1,25 % der RWA als Ergän-

¹⁷² Vgl. Paul/Stein (2013), S. 43.

¹⁷³ Vgl. Reifschneider (ZfgG 2014), S. 181.

¹⁷⁴ Vgl. Bieg/Waschbusch (ZfgK 2005), S. 146.

¹⁷⁵ Während eines „bank run“ (deutsch: „Ansturm auf eine Bank“) versuchen viele Kunden zeitgleich ihre Einlagen von den Konten eines Kreditinstitutes abzuheben. Da Kreditinstitute nur einen Bruchteil als Bargeld vorhalten, kann dies zu einer Insolvenz des Kreditinstitutes führen. Auslöser ist hierbei vordergründig eine Finanzkrise.

¹⁷⁶ Vgl. Bieg/Waschbusch (ZfgK 2005), S. 146.

¹⁷⁷ Vgl. Domikowsky/Hesse/Pfingsten (ZfgG 2012), S. 98.

zungskapital anerkannt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die stillen Reserven als sog. allgemeine Kreditrisikoanpassungen im Offenlegungsbericht des Kreditinstitutes konkret ausgewiesen (offengelegt) werden.¹⁷⁸ Ausgewiesene stille Reserven, welche die 1,25 % der RWA übersteigen und zum 31. Dezember 2011 bereits vorhanden waren, werden nach §§ 484 ff. CRR per Bestandsschutzregelung („**Grandfathering**“) noch bis 2021 mit einem um jährlich zehnpromzentigen sinkenden Anteil als Ergänzungskapital anerkannt und spielen daher mittelfristig als Eigenmittel keine Rolle mehr. Im Offenlegungsbericht nicht ausgewiesene stille Reserven werden seit 1. Januar 2014 grundsätzlich nicht mehr anerkannt.¹⁷⁹ Das Basel-III-Regelwerk folgt hierbei der IFRS. Nach der internationalen Rechnungslegungsvorschrift besteht keine Möglichkeit zur Bildung von stillen Vorsorgereserven.¹⁸⁰ Das Vorsichtsprinzip des HGB ist der IFRS unbekannt.¹⁸¹ Die mangelnde Transparenz über die tatsächliche Risikosituation der Kreditinstitute war für den Baseler Ausschuss das Hauptmotiv vorzuschlagen, dass die stillen Vorsorgereserven nicht mehr als Ergänzungskapital berücksichtigt werden sollten.¹⁸² Erschwerend kam hinzu, dass stille Vorsorgereserven zuvor nur in Deutschland und Österreich als Eigenkapitalbestandteil bekannt waren und andere EU-Mitgliedsstaaten von dieser Problematik nicht betroffen sind.¹⁸³ Die neuen Regelungen wirken sich vor allem dann aus, wenn Kreditinstitute bisher ausschließlich nach HGB und nicht nach IFRS bilanziert haben. Dies betrifft insbesondere die regional tätigen, nicht kapitalmarktorientierten Kreditinstitute wie Sparkassen und Genossenschaftsbanken. Diese Tatsache kann als Beweis ausgelegt werden, dass die EU mit der Umsetzung dieses Vorschlags des Baseler Ausschusses eine Präponderanz hin zu kapitalmarktorientierten Kreditinstituten einschlägt.¹⁸⁴

Im Ergebnis kann die Gesamtbanksteuerung nur noch einen geringen Anteil ihrer stillen Reserven zur Anrechnung auf die Eigenmittel verwenden. Als Gegensteuerungsmaßnahme können die stillen Reserven nach § 340 f HGB in offene Reserven nach § 340 g HGB („**Fonds für allgemeine Bankrisiken**“) umgewandelt werden.¹⁸⁵ Der Unterschied liegt in der zwangsläufigen Offenlegung der offenen Vorsorgereserven, da diese als Bilanzposten auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen werden und somit, im Gegensatz zu den stillen Vorsorgereserven, zu keiner Beeinträchtigung der Informationsfunktion der Jahresabschlüsse führen. Der Qualitätsunterschied wurde bereits vor Basel III berücksichtigt, in dem die Reserven nach

¹⁷⁸ Vgl. Bitterwolf (GG 2013), S. 15.

¹⁷⁹ Vgl. Bitterwolf (GG 2013), S. 15.

¹⁸⁰ Vgl. Götzl/Aberger (ZfgG 2011), S. 21.

¹⁸¹ Vgl. Domikowsky/Hesse/Pfingsten (ZfgG 2012), S. 98.

¹⁸² Vgl. Maier (2012), S. 74.

¹⁸³ Vgl. Bitterwolf (GG 2013), S. 15.

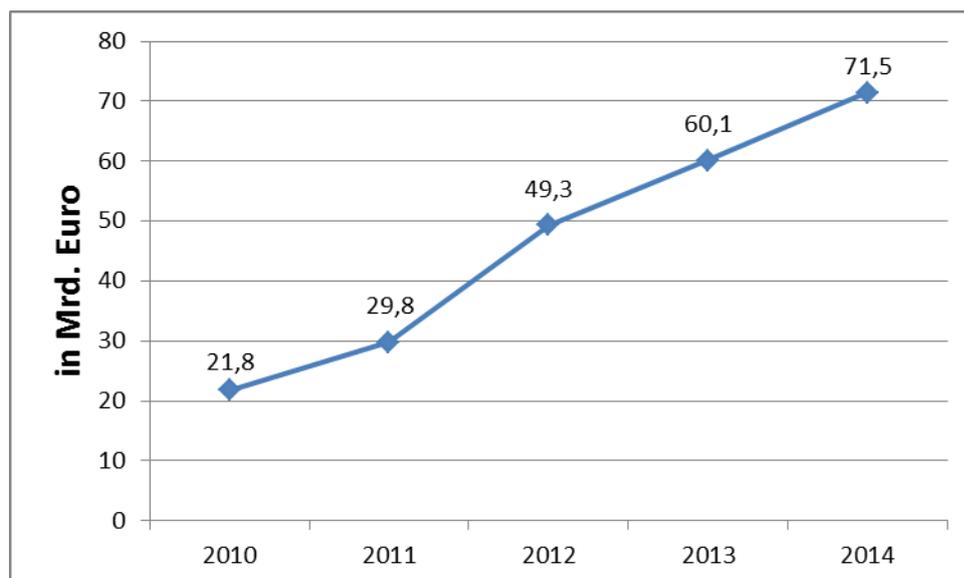
¹⁸⁴ Vgl. Götzl/Aberger (ZfgG 2011), S. 21.

¹⁸⁵ Vgl. Maier (2012), S. 74.

§ 340 f HGB nur zum Ergänzungskapital erster Klasse hinzugerechnet wurden, während die Reserven nach § 340 g HGB uneingeschränkt zum harten Kernkapital zählten. Denn der „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ entspricht von der Eigenkapitalqualität her gesehen den Gewinn- bzw. Ergebnisrücklagen eines Kreditinstitutes.¹⁸⁶ Die Gesamtbanksteuerung kann den Teil ihrer unter Basel III nicht mehr berücksichtigungsfähigen stillen Reserven nicht nur wieder als Eigenmittel anrechenbar machen, sondern durch die sog. **Umwidmung** in offene Reserven ihr hartes Kernkapital erhöhen.

Deutsche Kreditinstitute haben auf die voraussichtliche Nichtanerkennung der stillen Reserven bereits seit 2011 reagiert und in großem Umfang stille Vorsorgereserven umgewandelt und dem „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ zugeführt. Alleine im Jahr 2012 belief sich die Höhe der Zuführung auf 19,5 Mrd. Euro, der mit Abstand höchste Betrag seit 1993. Davon entfiel der Großteil auf den Sparkassensektor (12,0 Mrd. Euro) und den Genossenschaftsbanken (3,0 Mrd. Euro).¹⁸⁷ Von ehemals 21,8 Mrd. Euro (2010) wuchsen die offenen Vorsorgereserven in 2014 auf 71,5 Mrd. Euro an (Abbildung 9). Dies entspricht einer Steigerung von ca. 328 % innerhalb von nur fünf Jahren. Diese Umwidmung spiegelt sich auch aufgrund der GuV-wirksamen Bildung offener Vorsorgereserven in den ausgewiesenen Jahresüberschüssen der Kreditinstitute wider.¹⁸⁸ Durch diesen „Umwidmungseffekt“ erhöhten sich die Jahresüberschüsse von 12,6 Mrd. Euro (2010) in den folgenden Jahren auf 23,7 Mrd. Euro (2011) bzw. 21,6 Mrd. Euro (2012).¹⁸⁹

Abbildung 9: Fonds für allgemeine Bankrisiken deutscher Kreditinstitute



¹⁸⁶ Vgl. Bieg/Waschbusch (ZfgK 2005), S. 145 - 147.

¹⁸⁷ Vgl. Deutsche Bundesbank (Hrsg.) (2012), S. 28.

¹⁸⁸ Vgl. Deutsche Bundesbank (Hrsg.) (2012), S. 28.

¹⁸⁹ Eine Darstellung der Gewinn-/Verlustentwicklung der Kreditinstitute seit 2005 befindet sich unter Anhang 12.

Quelle: Eigene Darstellung und Berechnung auf Grundlage: Deutsche Bundesbank (Hrsg.): Bankenstatistik Oktober 2015, Frankfurt am Main 2015, S. 9

Für die Gesamtbanksteuerung ergibt sich durch die Umwidmung von stillen in offene Reserven die Möglichkeit, die Kernkapitalbasis des Kreditinstituts ohne äußere Einflüsse (z.B. Kapitalerhöhungen) zu stärken und der Erfüllung der regulatorischen Eigenkapitalanforderungen von Basel III näher zu kommen, d.h. die Umwidmung stellt eine Optimierungsmöglichkeit dar.¹⁹⁰ Insbesondere für Kreditinstitute, die sich nicht am Kapitalmarkt neues Eigenkapital beschaffen können oder wollen, ist diese Maßnahme attraktiv. Es ist dabei zu beachten, dass sich aus einer derartigen Umschichtung in der gleichen Berichtsperiode keinerlei steuerliche Nachteile ergeben, diese handelsrechtlich zulässig ist und dass sich der Transfer zu den offenen Reserven auch in der Risikotragfähigkeitsberechnung des Kreditinstitutes niederschlägt.¹⁹¹ Weiterhin könnte sich durch die transparenten offenen Reserven nach § 340 g HGB die Möglichkeit einer verbesserten Ratingeinschätzung ergeben, was sich wiederum positiv auf die Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten und -konditionen des Kreditinstitutes auswirkt.¹⁹²

Jedoch verliert die Gesamtbanksteuerung mit der Umwidmung ein bewährtes Instrument um kleinere Ergebnisschwankungen oder Investitionen bilanzpolitisch zu verdecken, was von seitens der deutschen Kreditinstitute kritisch betrachtet wird.¹⁹³ So können Kreditinstitute beispielsweise langfristig ertragsreiche, kurzfristig aber investitionsintensive Projekte nicht mehr übergangsweise über die Auflösung von stillen Reserven „finanzieren“ und möglicherweise in der Konsequenz gar nicht mehr umsetzen.¹⁹⁴ Zudem entspricht die Möglichkeit des „Glättens“ von negativen Jahresergebnissen durch stille Reserven dem Grundgedanken des antizyklischen Kapitalerhaltungspuffers.

5.8 Einflüsse auf die Gesamtbanksteuerung und Steuerungsmöglichkeiten

Generell werden die neuen Solvabilitätsanforderungen langfristig deutlich spürbare Auswirkungen auf die Geschäftsmodelle deutscher Kreditinstitute haben und hierbei auch die Kreditvergabemöglichkeiten beeinflussen, da viele Kreditinstitute die konstant hohen Eigenkapitalquoten nicht nur durch die Bildung von Rücklagen, Gewinnthesaurierung und Umwand-

¹⁹⁰ Vgl. Reifschneider (ZfgG 2014), S. 181.

¹⁹¹ Vgl. Maier (2012), S. 74.

¹⁹² Vgl. Hofmann/Schmolz (2014), S. 142.

¹⁹³ Vgl. Reifschneider (ZfgG 2014), S. 181.

¹⁹⁴ Vgl. Domikowsky/Hesse/Pfingsten (ZfgG 2012), S. 99.

lung bzw. Härtung stiller Einlagen erreichen können.¹⁹⁵ So gingen bei einer Umfrage unter deutschen Kreditinstituten im Jahr 2012 63 % der befragten Institute von einer Reduzierung des Kreditvolumens durch die neuen Anforderungen aus.¹⁹⁶

Dass alle wesentlichen Risiken (inkl. Kreditrisiken) mit Eigenkapital unterlegt werden müssen, ist Kreditinstituten seit Basel II bekannt.¹⁹⁷ Mit Basel III steigen nochmals die Anforderungen quantitativ wie qualitativ. War es unter Basel II (8 % Gesamtkapitalquote) möglich, mit 1 Mio. Euro Eigenkapital Kredite bis zur Höhe von 12,5 Mio. Euro zu vergeben, sind es mit Basel III (10,5 % Gesamtkapitalquote inkl. vollständigen Kapitalerhaltungspuffer) nur 9,52 Mio. Euro.¹⁹⁸ Das heißt vereinfacht ausgedrückt und ohne Berücksichtigung der Risikogewichtung reduziert sich die Kreditvergabemöglichkeit der Kreditinstitute um 24,0 %. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass den erhöhten Kosten für das Eigenkapital bzw. der Risikounterlegung geringere Erträge aus dem Kreditgeschäft gegenüber stehen. Aufgrund des bestehenden Wettbewerbs können diese erhöhten Kosten in der Regel nur teilweise über höhere Kreditkonditionen weitergereicht werden, sodass die Margen und die Profitabilität des Kreditgeschäfts tendenziell zurückgehen werden.¹⁹⁹ Für die Gesamtbanksteuerung gewinnt daher der Vertrieb von Cross-Selling-Geschäften²⁰⁰ an Bedeutung, um neue Ertragsquellen zu generieren und den Kosten durch die erhöhten Eigenkapitalanforderungen entgegenzuwirken.

Zur Erhöhung der Kernkapitalquote steht der Gesamtbanksteuerung seit einigen Jahren das Eigenkapitalinstrument **Contingent Convertible Bonds** (CoCos) zur Verfügung. Es handelt sich dabei um Wandelschuldverschreibungen, die Basel-III-fähiges Additional Tier 1 darstellen. Wie von der CRR vorgeschrieben, handelt es sich um Anleihen die einen Trigger (Auslöser) haben und abgeschrieben oder in Aktienkapital gewandelt werden, wenn das definierte Auslöseereignis stattfindet.²⁰¹ Tritt das Auslöseereignis ein, erhöht sich die Kernkapitalquote entweder durch die Abschreibung der Anleihe oder durch die Wandlung in Aktien. Die CRR definieren gemäß Artikel 54 Abs. 1 lit. a den Trigger für CoCos bei einer Unterschreitung der harten Kernkapitalquote i.H.v. 5,125 %. Dieses Instrument scheint für Kreditinstitute äußerst

¹⁹⁵ Vgl. Maier (2012), S. 77.

¹⁹⁶ Vgl. Ernst & Young (Hrsg.) (2012), S. 35.

¹⁹⁷ Vgl. Bartetzky (2012), S. 4.

¹⁹⁸ Vgl. Zimmermann (2013), S. 61.

¹⁹⁹ Vgl. Hofmann/Schmolz (2014), S. 37 - 38.

²⁰⁰ Cross-Selling ist eine Strategie im Rahmen der Vertriebspolitik, bei der einzelne Kunden veranlasst werden sollen, möglichst viele Leistungen des eigenen Kreditinstitutes und der Verbundpartner zu nutzen.

²⁰¹ Vgl. Sarialtin (2015), S. 81.

attraktiv, da in 2014 europäische Kreditinstitute CoCos i.H.v. 41 Mrd. Euro begeben haben, darunter auch die Deutsche Bank mit 5 Mrd. Euro.²⁰²

Neben der zusätzlichen Aufnahme von neuen Eigenkapital kann die Gesamtbanksteuerung die regulatorischen Kapitalpositionen weiterhin dadurch verbessern, indem sie ihre Risikoaktiva z.B. durch die Reduzierung der Kreditvergabe optimiert (RWA-Optimierung), was ceteris paribus eine Verringerung der Bilanzsumme bedeutet und zur Verbesserung der Eigenkapitalquote führt.²⁰³ Im Umkehrschluss bedeutet dies, wie bereits oben erwähnt, eine Verringerung der Erträge aus dem Kreditgeschäft. Auch durch die Verwendung von internen fortgeschrittenen Messansätzen zur Messung der Risiken, wie bspw. der Umstellung von KSA auf IRBA zur Messung von Kreditrisiken, kann der Eigenkapitalaufwand grundsätzlich reduziert werden, da über eine detaillierte Risikogewichtung normalerweise niedrigere Risikogewichte ermittelt werden und dadurch die notwendige Eigenkapitalunterlegung minimiert wird. Allerdings erscheint es im Vorfeld sinnvoll, eine Kosten-Nutzen-Analyse durchzuführen. Die potenziellen Ersparnisse der Eigenkapitalkosten müssen dabei größer sein als die einmaligen Investitionsausgaben und laufenden Betriebskosten. In der Regel ist dies jedoch der Fall und die Gesamtbanksteuerung profitiert von dem Wechsel des Messansatzes.²⁰⁴ Optimierungspotenzial ergäbe sich eventuell auch im Retail Banking²⁰⁵. Wäre es der Gesamtbanksteuerung möglich, diese Geschäfte nach der SolvV als Forderungsklasse „Mengengeschäft“ zu kategorisieren, profitiert das Kreditinstitut anschließend von einer deutlich geringeren Risikogewichtung i.H.v. 75 %.²⁰⁶ Als weitere Steuerungsmaßnahmen zur Stärkung der Eigenkapitalbasis kommt für die Gesamtbanksteuerung allgemeine Effizienzsteigerungen durch Kostensenkung und bspw. die Anhebung der Gebühren für nicht zinsabhängige Dienstleistungen infrage.²⁰⁷

Grundsätzlich wird mit der Berücksichtigung von weiteren Risiken unter Basel III das zur Deckung dieser Risiken notwendige Eigenkapital für Kreditinstitute zunehmend zu einem Engpassfaktor.²⁰⁸ Auch wenn in der Regel das **ökonomische Kapital**²⁰⁹ als Bemessungsgrundlage für die Attraktivität eines Bankgeschäftes dient, so wird zumindest im Sinne einer Nebenbedingung sicherzustellen sein, dass für das Bankgeschäft auch ausreichendes **regula-**

²⁰² Vgl. Podobnik (ZfgK 2015), S. 597.

²⁰³ Vgl. Maier (2012), S. 75.

²⁰⁴ Vgl. Maier (2012), S. 76.

²⁰⁵ Das Retail Banking (deutsch: standardisiertes Privatkundengeschäft) ist Teil des Privatkundengeschäftes.

²⁰⁶ Vgl. Maier (2012), S. 75.

²⁰⁷ Vgl. Müller (GI 2014), S. 55.

²⁰⁸ Vgl. Hofmann/Schmolz (2014), S. 95.

²⁰⁹ Das ökonomische Kapital ist das Eigenkapital, welches das Kreditinstitut selbst als notwendig erachtet, um bestimmte Risiken eingehen zu können.

torisches Kapital zur Verfügung steht.²¹⁰ Für die Gesamtbanksteuerung steigt daher die Relevanz, dass zwischen den eingegangenen Risiken und dem Eigenkapital der Kreditinstitute eine ausgewogenere Balance besteht.²¹¹ In der Konsequenz bedeutet dies, dass die Gesamtbanksteuerung durch Basel III ihren Fokus generell noch stärker auf die Bestimmung des **Risikodeckungspotenzials** (maximal einzusetzende Eigenmittel zur Risikoabdeckung) auf der einen Seite und der Bestimmung der tatsächlichen bzw. geplanten Risikopositionen durch die Geschäftstätigkeit auf der anderen Seite richten muss.²¹² Verfügen Kreditinstitute über mehr Risikodeckungspotenzial als zur Abdeckung aller Risiken notwendig wäre, ist die **Risikotragfähigkeit** gegeben.²¹³ Der Stellenwert des Risikomanagements mit einer risikoorientierten Steuerung gewinnt innerhalb der Gesamtbanksteuerung durch Basel III an Bedeutung.²¹⁴

6 Liquiditätsanforderungen an die Gesamtbanksteuerung

6.1 Einführung

Eine der wichtigsten Neuerungen durch Basel III ist, dass mit der Umsetzung des Regelwerkes dem Liquiditätsrisiko der gleiche Stellenwert beigemessen wird wie den anderen bereits zuvor im Aufsichtsrecht berücksichtigten Risikoarten Kreditrisiken, Marktpreisrisiken und operationellen Risiken. Die zumindest in Deutschland bereits seit einiger Zeit bestehende Liquiditätsverordnung (LiqV) behandelt zwar das Liquiditätsrisiko durch aufsichtliche Vorgaben, doch werden diese durch Basel III deutlich erweitert.²¹⁵ Die Einführung von internationalen Liquiditätsstandards soll Kreditinstitute zukünftig davor bewahren, in Liquiditätsschwierigkeiten zu geraten. Die Finanzkrise offenbarte, dass Kreditinstitute elementare Grundsätze bei der Steuerung der Liquiditätsrisiken missachtet hatten.²¹⁶ Ein wichtiger Bestandteil der Neuregulierungen ist die Einführung einer Mindestliquiditätsquote, der **Liquidity Coverage Ratio** (LCR), als kurzfristiges und einer strukturellen Liquiditätsquote, der **Net Stable Funding Ratio** (NSFR), als langfristiges Maß für Liquidität in Säule 1.²¹⁷

²¹⁰ Vgl. Stegmann (2012), S. 17.

²¹¹ Vgl. Reifschneider (ZfgG 2014), S. 165.

²¹² Eine Darstellung zum Grundzusammenhang der Risikotragfähigkeit befindet sich unter Anhang 13.

²¹³ Vgl. Bartetzky (2012), S. 5.

²¹⁴ Vgl. Hofmann/Schmolz (2014), S. 96.

²¹⁵ Vgl. Niemann/Tornow (ZfgK 2012), S. 762.

²¹⁶ Vgl. BCBS (Hrsg.) (2011), S. 9 - 10.

²¹⁷ Vgl. Müller-Merbach (BP 2011), S. 395.

6.2 Liquidity Coverage Ratio

6.2.1 Definition und Umsetzung

Die Liquidity Coverage Ratio wird als Verhältnis aus dem Bestand (Liquiditätspuffer) an hochwertigen liquiden Aktiva (High quality liquid assets, **HQLA**) und dem Nettomittelabfluss bezogen auf einen Referenzzeitraum von 30 Kalendertagen und unter der Zugrundelegung von Stressbedingungen definiert.²¹⁸ Die Mindestliquiditätsquote von 100 % soll sicherstellen, dass Kreditinstitute dazu in der Lage sind, sich in Stresssituationen kurzfristige Liquidität zu besorgen, um ihren ebenfalls kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen termingerecht und vollständig nachkommen zu können.

Abbildung 10: Berechnung Liquidity Coverage Ratio

$$\text{LCR} = \frac{\text{Bestand an hochwertigen liquiden Aktiva (HQLA)}}{\text{Nettomittelabfluss in den nächsten 30 Kalendertagen}} \geq 100 \%$$

Quelle: Eigene Darstellung

Die HQLA sind nach dem Grad ihrer Liquidierbarkeit kategorisiert. Dieser Grad bestimmt weiter die Höhe eines sog. **Wertabschlagsfaktors**²¹⁹ auf die liquiden Aktiva. Unter seiner Berücksichtigung kann die Gesamtbanksteuerung die tatsächliche Höhe des aus den HQLA bestehenden Kapitalpuffers unter Stressbedingungen berechnen.²²⁰ Die HQLA werden in Stufe 1-, Stufe 2A- und Stufe 2B-Aktiva unterschieden. Stufe 1-Aktiva bestehen u.a. aus Barmitteln, Zentralbankenguthaben und Anleihen von Staaten mit sehr guter Bonität und werden mit einem Wertabschlagsfaktor von 0 % angesetzt. Zu Stufe 2A-Aktiva gehören u.a. gedeckte Schuldverschreibung und Anleihen von Unternehmen mit sehr guter Bonität (Wertabschlagsfaktor 15 %). Anleihen von Unternehmen mit nicht erstklassiger Bonität, bestimmte Aktien und ausgewählte Verbriefungspositionen gehören zu den Stufe 2B-Aktiva (Wertabschlagsfaktor 50 %).²²¹ Die Nettoabflüsse ergeben sich aus der Subtraktion der Mittelabflüsse und Mittelzuflüsse in den nächsten 30 Kalendertagen.²²²

²¹⁸ Vgl. BCBS (Hrsg.) (2013), S. 7.

²¹⁹ Der Wertabschlagsfaktor spiegelt die statistisch zu erwartenden Wertabschläge wider, welche bei einem Verkauf der liquiden Aktiva unter Stressbedingungen zu erwarten wären.

²²⁰ Vgl. Liermann (2012), S. 121.

²²¹ Vgl. Cluse/Farruggio/Leonhardt (2015), S. 3 - 4.

²²² Eine detaillierte Zusammensetzung der Liquidity Coverage Ratio ist unter Anhang 14 dargestellt.

Die Meldung der LCR an die nationale Aufsicht, ist mindestens monatlich zu erstellen. Zusätzlich hat die Aufsicht die Möglichkeit, im Falle einer Stresssituation für die Kreditinstitute, wöchentliche oder sogar tägliche Meldungen zu verlangen.²²³

Die Einführung der LCR erfolgte am 1. Oktober 2015 i.H.v. mindestens 60 %. Jeweils zum 1. Januar der Jahre 2016 und 2017 erfolgt eine graduelle Erhöhung der Mindestliquiditätsquote um 10 %. Zum 1. Januar 2018 ist dann eine Quote von mindestens 100 % nachzuweisen. Das vom Baseler Ausschuss vorgesehene zusätzliche Übergangsjahr 2019 wird damit in Deutschland nicht genutzt.²²⁴

Die Basel-III-Auswirkungsstudie vom 31. Dezember 2014 ermittelte für Gruppe-1-Institute eine durchschnittliche LCR i.H.v. 110,4 % und für Gruppe-2-Institute 153,3 %. Beide Institutsgruppen erfüllen also bereits im Mittel die ab 2018 bindende Mindestanforderung i.H.v. 100 %.²²⁵

6.2.2 Einflüsse auf die Gesamtbanksteuerung

Die Einführung der LCR hat einen nachhaltigen Einfluss auf die Gesamtbanksteuerung. Dies betrifft nicht nur die Liquiditätssteuerung, sondern auch die Refinanzierung von Kreditinstituten. Da insbesondere Bankanleihen aufgrund ihrer Bonität und Liquidität bisher eine wichtige Rolle bei der Liquiditätssteuerung eingenommen haben und zukünftig bei der Anrechnung auf die HQLA mit Ausnahme von Förderbankanleihen ausgeschlossen werden,²²⁶ wird die Nachfrage nach anderen anrechenbaren Anleihenklassen steigen, um die entstehende Lücke zu schließen.²²⁷ In der Konsequenz führt diese allgemein erhöhte Nachfrage zu einer Verschlechterung der Zinserträge durch die erworbenen Anleihen. Gleichzeitig wird die Nachfrage nach eigenen begebenen Anleihen fallen, was wiederum die Refinanzierung der Kreditinstitute, aufgrund erhöhter Verzinsungsansprüche verteuern wird.²²⁸ In Verbindung mit den erhöhten Kapitalanforderungen durch Basel III entsteht ein doppelter (Eigenkapital und Fremdkapital) Engpass und Kostendruck auf die Gesamtbanksteuerung. Weiterhin wird im Nenner der LCR unterstellt, dass in Stresssituationen unbesicherte Einlagen anderer Kreditinstitute vollständig

²²³ Vgl. Hofmann/Schmolz (2014), S. 25.

²²⁴ Vgl. Cluse/Farruggio/Leonhardt (2015), S. 2.

²²⁵ Vgl. Bundesbank (Hrsg.) (2015b), S. 10.

²²⁶ Vgl. Cluse/Farruggio/Leonhardt (2015), S. 3.

²²⁷ Vgl. Liermann (2012), S. 137.

²²⁸ Vgl. Liermann (2012), S. 138.

abgezogen werden. Wenn die Gesamtbanksteuerung das LCR-Niveau beibehalten will, müssen diese unbesicherten Einlagen vollständig in Aktiva der Stufe 1 investiert werden.²²⁹

Die Konzentration auf Staats- und Unternehmensanleihen als gewichtige Bestandteile des Liquiditätspuffers könnte neben erhöhten Refinanzierungskosten auch zu einem Klumpenrisiko²³⁰ führen.²³¹ Im Hinblick auf die Staatsschuldenkrise lässt sich weiterhin kritisch hinterfragen, ob Staatsanleihen tatsächlich sichere liquide Mittel darstellen. Bei dem Liquiditätsmanagement muss die Gesamtbanksteuerung daher auf eine sinnvolle Diversifikation ihrer HQLA achten. Die Zusammensetzung der LCR bevorteilt Kreditinstitute, welche ihr Geschäftsmodell auf Retail Banking ausgerichtet haben und somit auf die Einlagen der Kunden beim Liquiditätsmanagement zurückgreifen können. Jedoch könnte aufgrund der Werthaltigkeit der Kundeneinlagen für den Liquiditätspuffer der Wettbewerb um diese Einlagen zunehmen und dadurch zu einem Margenverfall führen.²³² Die LCR stellt für die Gesamtbanksteuerung eine Herausforderung dar, da sie einerseits eine Krisenvorsorge darstellt, andererseits auch in Stresszeiten stets eingehalten werden muss.

6.2.3 Steuerungsmöglichkeiten

Die Gesamtbanksteuerung kann verschiedene Maßnahmen ergreifen, um die Mindestliquiditätsquote einzuhalten bzw. zu optimieren. Der größte Effekt ergibt sich aus der Umschichtung von Vermögenswerten. Dabei werden nicht berücksichtigungsfähige Aktiva veräußert und in gleicher Höhe Stufe-1-Aktiva gekauft.²³³ Lag der Anteil der Stufe-1-Aktiva am Liquiditätspuffer zuvor unter 60 %, würde die LCR mit der Maßnahme überproportional steigen. Ein Ausbau des Liquiditätspuffers ist prinzipiell auch ohne die Erhöhung der Kundeneinlagen möglich. So könnte bei der Kreditvergabe verstärkt darauf geachtet werden, dass diese Kredite notenbankfähig sind. Die Kredite würden daraufhin bei der Zentralbank als Sicherheit für liquide Mittel hinterlegt werden. Mit der dadurch ausgestatteten Liquidität könnte die Gesamtbanksteuerung den Liquiditätspuffer anschließend mit Stufe-1-Aktiva auffüllen. Eine zusätzliche Refinanzierung wäre dabei nur noch in Höhe des Wertabschlags auf den notenbankfähigen Kredit notwendig. Dies lässt sich auch mit deckungsstockfähigen²³⁴ Krediten,

²²⁹ Vgl. Liermann (2012), S. 137.

²³⁰ Als Klumpenrisiko wird die Häufung von Ausfallrisiken in einem Portfolio, welches aus ähnlichen Anlagenformen besteht beschrieben, wodurch die Risikotragfähigkeit eines Kreditinstituts überschritten werden kann.

²³¹ Vgl. Haasis (ZfgK 2011), S. 21.

²³² Vgl. Eggers/Heising/Hortmann (2011), S. 28.

²³³ Vgl. Niemann/Tornow (ZfgK 2012), S. 762.

²³⁴ Deckungsstockfähigkeit ist die Fähigkeit eines Vermögensgegenstandes, als Anlage im Sicherungsvermögen (Deckungsstock) einer Versicherung zugelassen zu sein.

welche als Sicherheit für selbst emittierte Pfandbriefe verwendet werden, umsetzen.²³⁵ Als Alternative zum Erwerb von HQLA steht es der Gesamtbanksteuerung offen, den Nenner der Kennzahl durch die Reduktion von Geschäften, die einen hohen Liquiditätsabfluss verursachen, zu reduzieren.

Langfristig könnte die Gesamtbanksteuerung die Erhöhung des Anteils von volumenintensiven Einlagen vermöglicher Kunden fokussieren, um die LCR weiter zu verbessern. Sinnvoll wäre hierbei, die Konditionen für verschiedene Kundengruppen zu differenzieren (z.B. Staffelverzinsung), um insbesondere hohe Einlagenvolumen zu akquirieren. Um die Ertragsziele nicht zu gefährden, sollten kontinuierliche Kosten-Nutzen-Analysen durch die Gesamtbanksteuerung durchgeführt werden. Sobald die Restlaufzeit einer Einlage unter einem Monat (30 Kalendertage) rutscht, wäre ein Mittelabfluss bei der LCR zu berücksichtigen. Die Einlagen sollten daher so strukturiert werden, dass sie eine möglichst lange Laufzeit aufweisen und mit einer Kündigungsfrist versehen sind.²³⁶

Die LCR berücksichtigt bei den Nettoabflüssen auch die sog. Kreditfazilitäten. Für nicht in Anspruch genommene Kreditlinien, für die die Kreditinstitute i.d.R. keine Erträge erhalten, fallen mit Basel III mehr indirekte als auch direkte Kosten für die Bearbeitung, Überwachung, Eigenkapital- und Liquiditätsbindung an.²³⁷ Um dieser Kostensteigerung entgegen zu wirken, können mit Rücksprache der Kunden die ungenutzten Kreditlinien teilweise reduziert oder der nicht in Anspruch genommene Teil bepreist werden.

6.3 Net Stable Funding Ratio

6.3.1 Definition und Umsetzung

Die Net Stable Funding Ratio wird definiert als Quotient aus dem Gesamtwert der Passiva, die aufsichtlich eine verfügbare stabile Refinanzierung gewährleisten und dem Gesamtwert der Aktiva, für die eine stabile Refinanzierung benötigt wird, unter der Zugrundelegung von Stressbedingungen. Im Unterschied zur LCR wird bei der NSFR auf ein bankeigenes Stressszenario abgestellt. Der Referenzzeitraum der strukturellen Liquiditätskennzahl beträgt ein Jahr und der Mindestwert 100 %.²³⁸

²³⁵ Vgl. Niemann/Tornow (ZfgK 2012), S. 763.

²³⁶ Vgl. Niemann/Tornow (ZfgK 2012), S. 763.

²³⁷ Vgl. Zimmermann (2014), S. 62.

²³⁸ Vgl. BCBS (Hrsg.) (2014a), S. 2.

Abbildung 11: Berechnung Net Stable Funding Ratio

$$\text{NSFR} = \frac{\text{Verfügbare stabile Refinanzierungsmittel}}{\text{Erforderliche stabile Refinanzierungsmittel}} \geq 100 \%$$

Quelle: Eigene Darstellung

Vom Grundsatz entspricht die NSFR der sog. „Goldenen Bankregel“, d.h. illiquide Aktiva, die langfristig gehalten werden müssen, sollten langfristig refinanziert werden.²³⁹ Kreditinstitute werden im Rahmen der Fristentransformation²⁴⁰ u.a. einem sog. Prolongationsrisiko²⁴¹ ausgesetzt. Das Prolongationsrisiko kann durch einen Höchstbetrag an kurzfristigen Mitteln oder durch einen Mindestbetrag an langfristigen Mitteln begrenzt werden. Vor Basel III wurde dieses Risiko nicht reguliert. Zukünftig wird das Prolongationsrisiko durch die NSFR limitiert, da sie die langfristigen Refinanzierungsquellen der Aktiva sicherstellen soll.²⁴² Als Musterbeispiel für eine überzogene Fristentransformation gilt die Hypo Real Estate, die ihre langfristigen Immobilienkredite teilweise auf Wochen- oder Monatsbasis über den Geldmarkt refinanziert hatte und deren Geschäftsmodell anschließend versagte, als Lehman Brothers zusammenbrach.²⁴³ Ziel der NSFR ist es, die Refinanzierung von Kreditinstituten auf eine stabile längerfristige Basis zu stellen und eine übermäßige Abhängigkeit von kurzfristigen Finanzmitteln in Zeiten großer Marktliquidität zu reduzieren.²⁴⁴

Die passiven verfügbaren stabilen Refinanzierungsmittel (Available Stable Funding, ASF) sind kategorisiert nach dem Grad ihrer Stabilität, welcher Ausdruck im sog. **ASF-Faktor** findet. Analog zum auf die HQLA anzuwendenden Wertabschlagsfaktor, sind die Stressbedingungen im ASF-Faktor enthalten. Durch die Anwendung des ASF-Faktors auf den Buchwert eines verfügbaren stabilen Refinanzierungsmittels ergibt sich der tatsächlich anrechenbare Wert des Passivums für die Berechnung der NSFR.²⁴⁵ Die Aktiva, für die stabile Refinanzierungsmittel (Required Stable Funding, RSF) benötigt werden, sind nach dem Grad ihrer Liquidierbarkeit kategorisiert. Dieser Grad spiegelt sich im sog. **RSF-Faktor** wieder,²⁴⁶ welcher ebenfalls die Stressbedingungen berücksichtigt und nach Anwendung auf den Buchwert des

²³⁹ Vgl. Bösch (2009), S. 417.

²⁴⁰ Im Rahmen der Fristentransformation werden durch Kreditinstitute Gelder verliehen, welche von den Laufzeiten und Zinsbindungsfristen der hereingenommenen Gelder abweichen.

²⁴¹ Das Prolongationsrisiko bei Emissionen ist das Äquivalent zum Abrufisiko bei Einlagen.

²⁴² Vgl. Heidorn/Schmaltz/Schröter (ZfgK 2011), S. 397.

²⁴³ Vgl. Zimpel (DB 2014), S. 70.

²⁴⁴ Vgl. BCBS (Hrsg.) (2011), S. 11.

²⁴⁵ Vgl. Liermann (2012), S. 121.

²⁴⁶ Vgl. Liermann (2012), S. 122.

entsprechenden Aktivums den tatsächlich anzurechnenden Wert für die Berechnung der NSFR liefert.²⁴⁷

Seit dem 1. Januar 2014 befindet sich die NSFR in einer Beobachtungsphase und muss quartalsweise an die BaFin berichtet werden.²⁴⁸ Die endgültigen Details zu den Regelungen zur NSFR sollen bis Ende 2016 auf Basis der Erfahrungen aus der Beobachtungsphase konkretisiert werden. Anschließend wird durch die EU-Kommission geklärt, ob die NSFR tatsächlich ab 1. Januar 2018 in der EU verbindlich eingeführt wird.²⁴⁹

Im Zuge der Basel-III-Auswirkungsstudie zum 31. Dezember 2014 wurde für die Gruppe-1-Institute eine durchschnittliche NSFR i.H.v. 93,1 % ermittelt. Um die Differenz zum Mindestwert von 100 % auszugleichen, benötigt diese Institutsgruppe zusammen noch 117,0 Mrd. Euro an stabilen Refinanzierungsmitteln. Die Gruppe-2-Institute erfüllen im Mittel mit 106,6 % bereits den Mindestwert.²⁵⁰

6.3.2 Einflüsse auf die Gesamtbanksteuerung

Durch die NSFR werden die Kreditinstitute gezwungen, die aufsichtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Refinanzierungsstruktur im ersten Jahr zu erfüllen. Kurzfristige Geldaufnahmen, d.h. Laufzeiten von unter einem Jahr, werden das Niveau der Strukturkennziffer nicht beeinflussen und stellen somit keine Entlastungsmöglichkeiten dar. In der Konsequenz wirken kurzfristige Geldaufnahmen als ein zunehmender Kostenfaktor aber verlieren gleichzeitig in Bezug auf die NSFR an Relevanz.²⁵¹ Aufgrund der positiven Auswirkung von längerfristigen Spareinlagen (über ein Jahr) auf die strukturelle Liquiditätsquote ist mit einer Verschärfung des Wettbewerbs um diese Kundengelder zu rechnen, was sich in einem höheren Zinsaufwand für die Kreditinstitute niederschlagen wird. Die Gesamtbanksteuerung muss diesen höheren Zinsaufwand bei der Steuerung der Ertragsziele berücksichtigen und versuchen zu kompensieren. Es besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass sich die Konditionen für Einlagen am Kapitalmarkt (institutionelle Investoren²⁵²) und Privatkundenmarkt (Privatkunden und KMU) angleichen werden.²⁵³ Aktuell wirkt sich jedoch die Niedrigzinspolitik der EZB auf Akquirierung von langfristigen Spareinlagen negativ aus. Insbesondere Privatkunden legen

²⁴⁷ Die detaillierte Zusammensetzung der Net Stable Funding Ratio ist unter Anhang 15 dargestellt.

²⁴⁸ Vgl. Heidorn/Schmaltz/Schröter (ZfgK 2011), S. 397.

²⁴⁹ Vgl. Hagen/Götzl/Aberger (ZfgG 2014), S. 236.

²⁵⁰ Vgl. Deutsche Bundesbank (Hrsg.) (2015b), S. 11 - 12.

²⁵¹ Vgl. Liermann (2012), S. 137.

²⁵² Als institutionelle Anleger werden alle juristischen Personen bezeichnet, welche am Kapitalmarkt agieren. Hierzu zählen bspw. Kreditinstitute, Investmentgesellschaften, Versicherungen und Investmentfonds, sowie Institutionen und Organe der öffentlichen Hand (z. B. Bund oder Länder).

²⁵³ Vgl. Heidorn/Schmaltz/Schröter (ZfgK 2011), S. 401.

ihr Geld lieber kurzfristig an, um bei einem möglichen Zinsanstieg schnell umschichten zu können.²⁵⁴ Solange die Inflation nicht steigt und sich die Konjunkturaussichten im Euroraum nicht bessern, kann die Gesamtbanksteuerung nicht von einer Erhöhung des aktuellen Leitzinses i.H.v. 0,05 % ausgehen.²⁵⁵ Erschwerend kommt hinzu, dass die Versicherungen – traditionell sehr wichtige Finanzierungsquellen der Kreditinstitute – aufgrund ihrer eigenen neuen Aufsichtsregeln (Solvency II), voraussichtlich ab 1. Januar 2017, weniger Kapital bei den Kreditinstituten anlegen können und sich tendenziell als Investor zurück ziehen.²⁵⁶ Weiterhin muss die Gesamtbanksteuerung beim Liquiditätsmanagement berücksichtigen, dass die hochliquiden Aktiva bei der Berechnung der LCR eine zentrale Rolle einnehmen. Diese HQLA gehen jedoch gleichzeitig mit einer niedrigeren Gewichtung auch in den Finanzierungsbedarf ein, welcher für Berechnung der NSFR ermittelt werden muss.²⁵⁷

Grundsätzlich lässt sich festhalten, dass die NSFR Druck auf die Zinsmargen ausübt und die Fristentransformation beschränkt.²⁵⁸ Die Gesamtbanksteuerung muss als Reaktion Impulse zur Anpassung der Geschäftspolitik setzen. Insbesondere Kreditinstitute, die nicht auf besicherte Emissionen zurückgreifen können, werden entweder die Kreditvergabe einschränken, Voraussetzungen für gedeckte Refinanzierungen schaffen oder andere Alternativen finden müssen.²⁵⁹

6.3.3 Steuerungsmöglichkeiten

Um die NSFR zu erhöhen, kann die Gesamtbanksteuerung beim Liquiditätsmanagement innerhalb der handelbaren Aktivpositionen verstärkt liquidere Wertpapiere halten, was zugleich eine Verbesserung der LCR bewirkt und zusätzlich besicherte Anleihen in den Bestand aufnehmen. Auch die Fokussierung der Ausgabe von Krediten an bonitätsstarke Kreditnehmer bewirkt eine Verbesserung der Kennziffer. Durch eine Anpassung der Passivpositionen kann die NSFR ebenfalls beeinflusst werden. So ließen sich beispielsweise die Laufzeiten der Verbindlichkeiten verlängern, d.h. von unter ein Jahr auf über ein Jahr, was sich jedoch auf das rentable Geschäft mit Dispositionskrediten negativ auswirken könnte. Weiterhin besteht die Möglichkeit, bei den unterjährigen Verbindlichkeiten kurzfristige Emissionen bzw. institutionelle Termineinlagen durch längerfristige Einlagen von Privatkunden bzw. KMU zu erset-

²⁵⁴ Vgl. Müller (GI 2014), S. 55.

²⁵⁵ Vgl. Handelsblatt (Hrsg.): Politik, URL: <http://www.handelsblatt.com/politik/konjunktur/ezb-und-die-lockere-geldpolitik-draghi-erinnert-sich-an-die-bazooka/12485108-all.html> vom 12.11.2015.

²⁵⁶ Vgl. Hofmann/Schmolz (2014), S. 38.

²⁵⁷ Vgl. Wilch/Maes (2012), S. 184.

²⁵⁸ Vgl. Müller-Merbach (BP 2011), S. 396.

²⁵⁹ Vgl. Heidorn/Schmaltz/Schröter (ZfgK 2011), S. 402.

zen.²⁶⁰ Die Attraktivität der momentan niedrigverzinsten Spareinlagen ließe sich erhöhen, indem die Gesamtbanksteuerung das Produktportfolio durch sog. Kombiprodukte, bestehend aus langfristigen Spareinlagen und renditestarken Investmentfonds, ergänzt. Um die Problematik der Refinanzierung von Krediten zu umgehen, könnten Kreditinstitute verstärkt Kredite vermitteln, anstatt diese selbst zu vergeben, und dadurch Provisionserträge generieren.²⁶¹ Für die Gesamtbanksteuerung erfährt das Provisionsgeschäft durch Basel III eine deutliche Aufwertung.

Grundsätzlich sollte die Gesamtbanksteuerung für eine effiziente Liquiditätssteuerung eine auf den vertraglichen Laufzeiten basierende Liquiditätsablaufbilanz in ihren Prozessen installieren.²⁶²

7 Anforderungen durch die Höchstverschuldungsquote an die Gesamtbanksteuerung

7.1 Einführung

Im Rahmen von Basel II wurden die Kreditinstitute erstmalig verpflichtet, eine individuelle Risikogewichtung bei der Ermittlung der notwendigen Eigenkapitalunterlegung heranzuziehen. Dadurch entwickelte sich die Gesamtkennziffer der Solvabilität zu einer sehr viel risikosensitiveren Kennzahl. Ungeachtet dessen hatten sich im Vorlauf der internationalen Finanzkrise im Bankensektor sehr hohe bilanzielle und außerbilanzielle Verschuldungen aufgebaut. Dies wurde u.a. auf den sog. Leverage-Effekt zurückgeführt.²⁶³ Als Leverage-Effekt wird die Hebelwirkung der Fremdkapitalkosten auf die Eigenkapitalverzinsung verstanden, d.h. dass die erwartete Eigenkapitalrendite linear zum Verschuldungsgrad ansteigt, wenn der Fremdkapitalzinssatz unterhalb der erwarteten Gesamtkapitalrentabilität liegt. Wenn das Eigenkapital durch Fremdkapital ersetzt wird, kann dies zu einer steigenden Eigenkapitalrendite führen.²⁶⁴ Bemerkenswert war, dass viele Kreditinstitute bereits einen exzessiven Verschuldungsgrad erreicht hatten, aber immer noch sehr gute Eigenkapitalquoten ausweisen konnten. Als sich die Finanzkrise im weiteren Verlauf ausweitete, waren die Kreditinstitute unter dem Druck der Märkte gezwungen, innerhalb kürzester Zeit in sehr großen Umfang Vermögensgegenstände in ihren Bilanzen zu veräußern („Deleveraging“). Dies führte dazu, dass sich in Folge der Krise bereits bestehende Abwärtsspirale bei der Preisentwicklung von Vermögens-

²⁶⁰ Vgl. Heidorn/Schmaltz/Schröter (ZfgK 2011), S. 399 - 400.

²⁶¹ Vgl. Müller (GI 2014), S. 55.

²⁶² Vgl. Lessenich (2014), S. 79.

²⁶³ Vgl. Maier (2012), S. 160.

²⁶⁴ Vgl. Waschbuch/Krämer/Rolle (2011), S. 147.

gegenständen nochmals verstärkte. Die dadurch verursachten Verluste schmälerten die Eigenkapitalbasis der Kreditinstitute zusätzlich.²⁶⁵ Vor diesem Hintergrund wird im Rahmen von Basel III eine nicht risikobasierte Höchstverschuldungsquote, die sog. **Leverage Ratio**, eingeführt, um den Verschuldungsaufbau im Bankensystem zu begrenzen und Kreditinstitute daran zu hindern, dass sie alleine aufgrund ihrer Bilanzsummengröße zu einer potenziellen Gefahr für die Finanzmarktstabilität werden.²⁶⁶ Dadurch soll ein entscheidender Beitrag zur Eingrenzung der „too big to fail“-Problematik²⁶⁷ geleistet werden.

7.2 Definition und Umsetzung

Zur Berechnung der Leverage Ratio wird das Kernkapital (Kapitalmessgröße) ins Verhältnis zu den nicht risikogewichteten Aktiva und den außerbilanziellen Positionen (Engagementmessgröße) gesetzt. Die Leverage Ratio muss mindestens 3 % betragen.²⁶⁸

Abbildung 12: Berechnung Leverage Ratio

$$\text{Leverage Ratio} = \frac{\text{Kernkapital}}{\text{Bilanzaktiva} + \text{außerbilanzielle Positionen}} \geq 3 \%$$

Quelle: Eigene Darstellung

Die Gesamtbanksteuerung muss die Berechnung der Leverage Ratio nach Art. 429 Abs. 2, 2. Unterabsatz CRR quartalsweise als einfaches arithmetisches Mittel der monatlichen Verschuldungsquoten über jeweils ein Quartal durchführen. Damit wird verhindert, dass Banksteuerung das Ergebnis durch gezielt abgeschlossene Geschäfte, sog. intra quarter ballooning zu bestimmten Stichtagen „schönen“.²⁶⁹ Die Mindestquote von 3 % kann so interpretiert werden, dass die Bilanzaktiva und außerbilanziellen Positionen der Kreditinstitute maximal das 33-fache des vorhandenen Kernkapitals betragen dürfen. Das heißt vereinfacht formuliert für 3 Euro Eigenkapital dürfen maximal 97 Euro Fremdkapital an den Geld- und Kapitalmärkten aufgenommen werden.²⁷⁰

Im Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis 1. Januar 2017 befindet sich die Leverage Ratio in einer sog. aufsichtsrechtlichen Prüfphase. Die während der Beobachtungsphase gesammelten Erkenntnisse wird der Baseler Ausschuss berücksichtigen und in die endgültige Definition und

²⁶⁵ Vgl. BCBS (Hrsg.) (2011), S. 68.

²⁶⁶ Vgl. Rosé (2014), S. 382.

²⁶⁷ Unter „too big to fail“ (deutsch: „Zu groß, um zu scheitern“) werden Kreditinstitute bezeichnet, die eine so entscheidende (volks-)wirtschaftliche Rolle spielen, dass eine drohende Insolvenz notfalls mit öffentlichen Mitteln (sog. Bail-outs) abgewendet wird.

²⁶⁸ Vgl. BCBS (Hrsg.) (2014), S. 2.

²⁶⁹ Vgl. Hermann/Gabriel (2012), S. 163.

²⁷⁰ Vgl. Rosé (2014), S. 384.

Festlegung der Anforderungen an die Leverage Ratio einfließen lassen. Bis zur finalen Umsetzung der Höchstverschuldungsquote wird sie vorläufig in Säule zwei verankert und ab 1. Januar 2018 als für alle Kreditinstitute verbindlich einzuhaltende Anforderung ggf. in Säule eins übertragen.²⁷¹ Nach Art. 521 Abs. 2 lit. a CRR besteht die Offenlegungspflicht für Kreditinstitute seit Anfang 2015.

Die vom Baseler Ausschuss durchgeführte Basel-III-Auswirkungsstudie zum Stichtag 31. Dezember 2014 lässt im Vergleich zur Vorgängerstudie (Stichtag: 30. Juni 2014) leichte Veränderungen bei der Leverage Ratio von deutschen Kreditinstituten erkennen. Die durchschnittliche Leverage Ratio beträgt im Mittel für die Gruppe-1-Institute 3,5 % (Juni 2014: 3,1 %) und für die Gruppe-2-Institute 4,4 % (Juni 2014: 5,0 %). Die Verbesserung bei den Gruppe-1-Instituten ist hierbei auf eine Stärkung der Kernkapitalbasis und auf einen Rückgang der Engagementmessgröße zurückzuführen.²⁷²

7.3 Einflüsse auf die Gesamtbanksteuerung und Steuerungsmöglichkeiten

Die Leverage Ratio begrenzt das Geschäftsvolumen also unabhängig von jeder Risikobetrachtung. Die Gesamtbanksteuerung könnte darauf unterschiedlich reagieren. Zur Beeinflussung der Kapitalmess- und/oder Engagementmessgröße ist es vorstellbar, dass die Gesamtbanksteuerung entweder das Eigenkapital des Kreditinstituts erhöht oder die Bilanzsumme verkürzt bzw. die außerbilanziellen Geschäfte reduziert.²⁷³

Um neue Eigenkapitalgeber akquirieren zu können, müssen Kreditinstitute über eine attraktive Eigenkapitalrendite verfügen. Wenn Kreditinstitute ihr Eigenkapital erhöhen, sinkt gleichzeitig die Eigenkapitalrendite insgesamt.²⁷⁴ Um dies zu kompensieren, müsste die Gesamtbanksteuerung entweder das Geschäftsmodell anpassen, was jedoch mit neuen Kosten verbunden ist und erst langfristig wirkt, oder sie müsste mehr Risiken eingehen, damit die Rendite ein konkurrenzfähiges Niveau erreicht. Das grundsätzliche Ziel der Leverage Ratio besteht darin, die Risiken der Kreditinstitute generell zu begrenzen. Im Zusammenhang mit der Akquisition neuen Eigenkapitals, ist im Hinblick einer angemessenen Eigenkapitalrentabilität die Zunahme von Risiken zu befürchten. Die Kreditinstitute könnten ihren Fokus verstärkt auf risikoreichere, mit höheren Margen verbundene Geschäfte richten und risikoärmere Geschäfte, aufgrund der niedrigen Margen reduzieren. Da die Leverage Ratio nach bisherigem Stand

²⁷¹ Vgl. BCBS (Hrsg.) (2014), S. 1.

²⁷² Vgl. Deutsche Bundesbank (Hrsg.) (2015b), S. 3.

²⁷³ Vgl. Hermann/Gabriel (2012), S. 168.

²⁷⁴ Vgl. Wurm/Ettmann/Karl (2008), S. 428.

nicht zwischen risikoarmen und risikoreichen Geschäften differenziert, können durch die neue Höchstverschuldungsquote auch Fehlanreize in den Kreditinstituten gesetzt werden.²⁷⁵ Diesen Sachverhalt muss die Gesamtbanksteuerung im Rahmen des Risikomanagements ausreichend berücksichtigen. Es besteht die Gefahr, dass die risikosensitiven Regeln von Basel II in Konkurrenz zur Leverage Ratio aus Basel III stehen. In der Konsequenz würde damit auch die erhoffte Wirkung auf eine verbesserte Stabilität des Finanzsystems verfehlt werden.²⁷⁶ Die kontraproduktive Wirkung der Leverage Ratio wird im Zusammenspiel mit den risikobasierten Kapitalanforderungen deutlich: Ein Kreditinstitut, das aufgrund seines Geschäftsmodells hohe Risiken in der Bilanz stehen hat, wird bereits durch die RWA und die risikobasierten Kapitalanforderungen in seiner Geschäftstätigkeit eingeschränkt. Durch die Leverage Ratio unterliegt das Kreditinstitut jedoch keiner zusätzlichen Restriktion. Für Kreditinstitute, die dagegen ein eher risikoaverses Geschäftsmodell besitzen, wird die Leverage Ratio zur bindenden und ggf. wachstumsbegrenzenden Restriktion, bei gleichzeitig guten risikobasierten Kapitalquoten. Das Eigenkapital wird über zwei komplementäre Basel-Instrumente limitiert.²⁷⁷ Für die Gesamtbanksteuerung tritt an dieser Stelle wieder die Optimierung der Kapitalnutzung verstärkt in den Vordergrund.

Als Alternative zur Eigenkapitalerhöhung besteht die Möglichkeit, die bereits angesprochenen Contingent Convertible Bonds, welche bei der Kalkulation bei der Leverage Ratio anrechenbar sind, auszugeben²⁷⁸ oder die Bilanzsumme des Kreditinstitutes entsprechend zu verkürzen. Die Gesamtbanksteuerung kann die Bilanzsummenverkürzung bspw. durch eine Verknappung des Kreditangebotes initiieren. Parallel zur Eigenkapitalerhöhung besteht hier jedoch ebenfalls die Gefahr, dass durch die entsprechenden Geschäftsfelder zukünftig verstärkt Kredite an tendenziell schlechtere Kreditnehmer vergeben werden, um durch die damit einhergehenden höheren Zinsmargen die intern vorgegebenen Ertragsziele zu erreichen. Die Verkürzung der Bilanzsumme könnte damit zum Abbau von Geschäften mit zwar risikoarmen, aber dafür sehr volumenintensiven Krediten führen. Möglicherweise wird dadurch die Kreditversorgung der Realwirtschaft langfristig negativ beeinflusst und neben den bspw. spezialisierten Hypothekenbanken werden auch die Geschäftsmodelle von klassischen Universalbanken tangiert.²⁷⁹ Die Reduzierung von z.B. Großkrediten²⁸⁰ kann sich aber auch risikolastend auf das Kontrahentenrisiko und somit positiv auswirken. Deutlich wird, dass die

²⁷⁵ Vgl. Rosé (2014), S. 391.

²⁷⁶ Vgl. Hermann/Gabriel (2012), S. 175.

²⁷⁷ Vgl. Müller-Merbach (2011), S. 395.

²⁷⁸ Vgl. Podobnik (ZfgK 2015), S. 596.

²⁷⁹ Vgl. Eggers/Heising/Hortmann (2011), S. 36.

²⁸⁰ Ein Großkredit ist ein Kredit, den ein Kreditinstitut an einen Kreditnehmer ausreicht, dessen Höhe die 10 % der anrechenbaren Eigenmittel des Institutes erreicht oder überschreitet.

Kreditportfoliosteuerung im Rahmen der Gesamtbanksteuerung unter Basel III an Bedeutung gewinnt.

Zusätzlich muss die Gesamtbanksteuerung bei der Einhaltung der Basel-III-Regelungen mögliche Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Anforderungen berücksichtigen. So verlangt bspw. die Liquidity Coverage Ratio risikoarme und hochliquide Aktiva. Nach der Leverage Ratio, sind diese bzw. generell Aktiva entsprechend zu reduzieren, wenn das Kreditinstitut den definierten Verschuldungsgrad von 3 % überschritten hat. Es ist daher zu berücksichtigen, dass für die Erfüllung der LCR zusätzliche Aktiva vorzuhalten sind, deren Refinanzierung die Leverage Ratio wiederum negativ beeinflussen. Auch hier besteht die Möglichkeit, dass die Gesamtbanksteuerung den Kreditvergabespielraum entsprechend einschränkt.²⁸¹ Da die endgültige Definition der Leverage Ratio bis Ende 2017 noch nicht abgeschlossen ist, besteht weiter die Möglichkeit, dass die HQLA der LCR bei der Berechnung der Leverage Ratio zukünftig nicht berücksichtigt werden müssen.²⁸²

Ist der Engpassfaktor eines Kreditinstitutes die Höchstverschuldungsquote und nicht das Eigenkapital für die risikogewichteten Aktiva, ist es für die Gesamtbanksteuerung zwingend notwendig, das Geschäftsmodell auf das Risikoprofil und das Rentabilitätspotenzial zu untersuchen.²⁸³ Anschließend sollten sinnvolle Maßnahmen zur Gegensteuerung abgeleitet werden. Hierbei erscheint es als sinnvoll, die beeinflussenden Faktoren der Kapitalmessgröße und der Engagementmessgröße in den relevanten Geschäftsplanungsprozessen zu berücksichtigen, um eine langfristige Erfüllung der Leverage Ratio sicherzustellen.²⁸⁴

8 Fazit und Ausblick

Unter Basel III müssen die Kreditinstitute ihre Risiko-, Ertrags- und Liquiditätssteuerung innerhalb der Gesamtbanksteuerung stärker miteinander verzahnen. Die Einhaltung der Solvabilitätskennziffern, der Liquiditätskennziffern sowie der Leverage Ratio sind simultan zu überwachen und in den Geschäftsplanungsprozessen zu berücksichtigen. Insbesondere ist eine bessere Abstimmung zwischen der Risiko- und Ertragssicht notwendig, um die Profitabilität der Geschäftsmodelle zukünftig zu gewährleisten. Insgesamt rückt das Risikomanagement mit der Risikoüberwachung und -steuerung innerhalb der Gesamtbanksteuerung noch mehr in den Vordergrund. In der Kapitalplanung verursachen die verschärften Eigenkapitalanforderungen

²⁸¹ Vgl. Herrmann/Gabriel (2012), S. 173.

²⁸² Vgl. Rosé (2014), S. 393.

²⁸³ Vgl. Herrmann/Gabriel (2012), S. 176.

²⁸⁴ Vgl. Herrmann/Gabriel (2012), S. 176.

die stärksten Konsequenzen für die Gesamtbanksteuerung. Als nachteilig wirken sich dabei die nur noch sehr eingeschränkten Möglichkeiten zur Anrechenbarkeit von stillen Einlagen und stillen Reserven als Eigenmittel aus, welche bisher wichtige Elemente der Eigenkapitalbasis waren.

Die neuen regulatorischen Maßnahmen und die damit einhergehenden Kostensteigerungen für die Kreditinstitute schieben einige Bankprodukte aus der Rentabilitätszone und zwingen die Gesamtbanksteuerung zu einer Fokussierung auf wenige starke Geschäftsfelder. Die Gesamtbanksteuerung erhält mit Basel III somit neue Impulse zur Konzentration auf ein nachhaltiges Geschäftsmodell. Mit der Leverage Ratio werden jedoch nicht nur riskante sondern auch konservative Geschäftsmodelle in Frage gestellt. Zusätzlich gewinnt die Liquiditätssteuerung durch die eingeführte LCR und NSFR für die Gesamtbanksteuerung an Bedeutung. Um eine effiziente Liquiditätsversorgung sicherzustellen ist eine stärkere Zusammenarbeit zwischen dem Treasury²⁸⁵ und dem Rechnungswesen notwendig. Mit der LCR lassen sich weniger Risiken auf der Aktivseite der Bankbilanz verbergen als unter Basel II. Gleichzeitig steigt, durch die NSFR, der Bedarf an stabilen Refinanzierungsquellen für die Gesamtbanksteuerung.

Generell zeichnet sich durch Basel III die Notwendigkeit einer verstärkten zentralen Steuerung der verschiedenen Ressourcen ab. Nur durch eine Zentralisierung der Risiko- und Ertragssteuerung sowie Liquiditätssteuerung in der Gesamtbanksteuerung können unter Berücksichtigung der Geschäftsziele die neuen regulatorischen Anforderungen erfüllt werden.

Die grundsätzliche Idee von Basel III, weitere relevante Risiken zu quantifizieren und mit ausreichend Eigenkapital zu unterlegen, ist im Hinblick auf die Finanzkrise nachzuvollziehen. Es besteht jedoch die Gefahr, dass die neuen Regelungen durch ihre Anzahl, Art und Komplexität für die Gesamtbanksteuerung schwer zu überschauen sind und aufgrund dessen ein rein regulatorisches Risiko an sich bilden. Zudem können die Kennzahlen aufgrund ihrer verschiedenen Zielsetzungen im Extremfall zu Zielkonflikten führen und in der Gesamtbanksteuerung gegenläufige Steuerungsimpulse erzeugen. Die Erhöhung der quantitativen und qualitativen Eigenkapitalanforderungen sowie der durch die LCR und NSFR zunehmende Bedarf an Liquidität, werden den Wettbewerb unter den Kreditinstituten verschärfen. Die Gesamtbanksteuerung muss die risikoreicheren, doch zugleich renditestarken Geschäfte mit mehr Eigenkapital unterlegen, was wiederum dazu führt, dass verstärkt in Aktiva mit geringerem Risiko investiert wird. Dadurch wird die Generierung von Gewinnen schwerer. Kritisch betrachtet werden können zudem die fehlende Differenzierung hinsichtlich der unterschiedlichen Ban-

²⁸⁵ Das Treasury (von englisch „treasure“, deutsch: Schatz) ist u.a. für die Liquiditäts- und Finanzplanung zuständig.

kentypen sowie die Nichtberücksichtigung nationaler Besonderheiten und die ungenügende weltweite Harmonisierung. Da Basel III in den USA nur für international tätige Großbanken gilt und in der EU alle Kreditinstitute das komplexe Regelwerk berücksichtigen müssen, könnten für europäische Kreditinstitute Wettbewerbsnachteile entstehen. In der Summe wird das Erreichen der Geschäftsziele den Kreditinstituten zunehmend erschwert und die Konsolidierungsbestrebungen im Bankensektor gefördert.

Noch bevor das dritte Baseler Regelwerk vollständig umgesetzt ist, hat der Baseler Ausschuss schon eine Reihe neuer Empfehlungen und Diskussionspapiere veröffentlicht. Im Mittelpunkt stehen hierbei die Neukalibrierung der Ermittlung der RWA und die Überarbeitung des Kreditrisiko-Standardansatzes. Zudem wird eine Erhöhung der Leverage Ratio und der Eigenmittel diskutiert.²⁸⁶ Der Baseler Ausschuss scheint bestrebt, die Gewichtungen zwischen den drei Säulen besser auszubalancieren und Basel IV so zu gestalten, dass auch die Situation kleinerer Kreditinstitute angemessen berücksichtigt wird.

Abschließend lässt sich festhalten, dass die Nebenbedingungen zum Betreiben von Bankgeschäften immer komplexer werden und die Anforderungen an die Gesamtbanksteuerung parallel dazu deutlich steigen.

²⁸⁶ Vgl. Kasproicz/Ott/Quinten (ZfgK 2014), S. 646 - 647.

9 Anhangverzeichnis

Anhang 1:	Das deutsche Bankensystem.....	53
Anhang 2:	Bedeutende Kreditinstitute in Deutschland unter Aufsicht der EZB.....	53
Anhang 3:	Integrierte Gesamtbanksteuerung.....	54
Anhang 4:	Schuldnerkategorien.....	54
Anhang 5:	Rating nach dem Kreditrisiko-Standardansatz.....	55
Anhang 6:	Zusammensetzung Eigenmittel nach Basel II.....	55
Anhang 7:	Stufenweise Einführung von Basel III.....	56
Anhang 8:	Eigenkapitalhöhen und Kapitalpuffer unter Basel II und Basel III.....	57
Anhang 9:	Anforderungskriterien für Bestandteile des harten Kernkapitals.....	58
Anhang 10:	Anforderungskriterien für Bestandteile des zusätzlichen Kernkapitals.....	58
Anhang 11:	Anforderungskriterien für Bestandteile des Ergänzungskapitals.....	59
Anhang 12:	Gewinn bzw. Verlust der Kreditinstitute in Deutschland.....	59
Anhang 13:	Grundzusammenhang Risikotragfähigkeit.....	60
Anhang 14:	Zusammensetzung der Liquidity Coverage Ratio.....	60
Anhang 15:	Zusammensetzung der Net Stable Funding Ratio.....	61

Anhang

Anhang 1: Das deutsche Bankensystem

Bankensystem		
Zentralbank	Geschäftsbanken	
▪ Deutsche Bundesbank	Universalbanken	Spezialbanken
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kreditbanken ▪ Sparkassen ▪ Kreditgenossen- schaftsbanken 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Realkreditinstitute ▪ Investmentbanken ▪ Kreditinstitute mit Sonderaufgaben ▪ Transaktionsbanken ▪ Bausparkassen ▪ Kapitalanlage- gesellschaften ▪ Bürgschaftsbanken

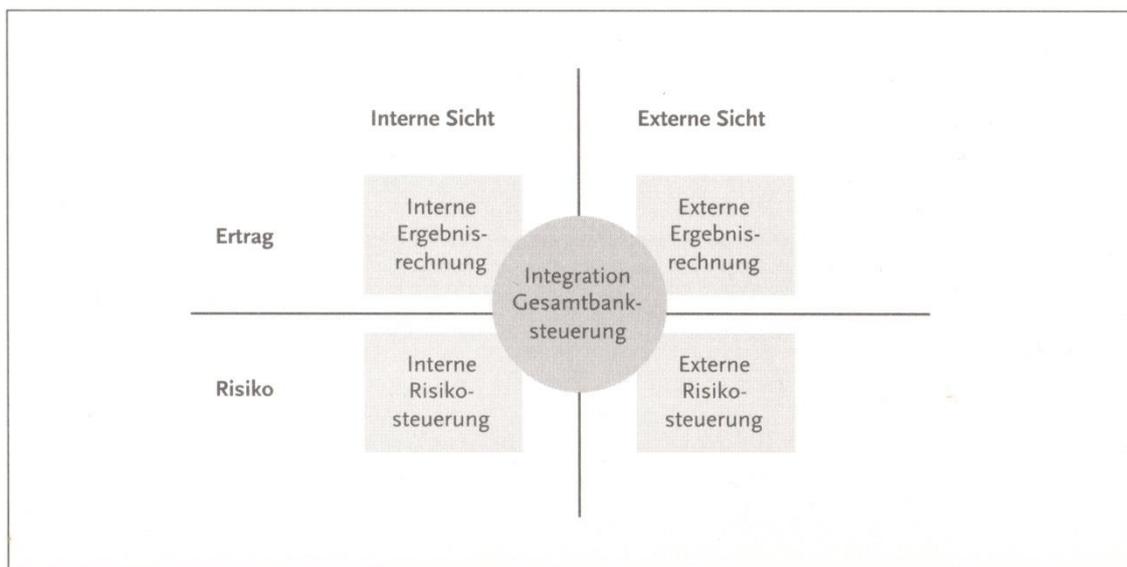
Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an: Grill, H./Perczynski, H.: Wirtschaftslehre des Kreditwesens, Stuttgart 2007, S. 44

Anhang 2: Bedeutende Kreditinstitute in Deutschland unter Aufsicht der EZB

Nr.	Kreditinstitut	Nr.	Kreditinstitut
1	Aareal Bank AG	12	Landesbank Berlin Holding AG
2	Bayerische Landesbank	13	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale
3	Commerzbank AG	14	Landeskreditbank Baden-Württemberg- Förderbank
4	DekaBank Deutsche Girozentrale		
5	Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG	15	Landwirtschaftliche Rentenbank
6	Deutsche Bank AG	16	Münchener Hypothekbank eG
7	DZ BANK AG	17	Norddeutsche Landesbank-Girozentrale
8	HASPA Finanzholding	18	NRW.Bank
9	HSH Nordbank AG	19	SEB AG
10	Hypo Real Estate Holding AG	20	Volkswagen Financial Services AG
11	Landesbank Baden-Württemberg	21	WGZ BANK AG

Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an: Deutsche Bundesbank (Hrsg.): Monatsbericht Oktober 2014, Frankfurt am Main 2014a, S. 49

Anhang 3: Integrierte Gesamtbanksteuerung



Quelle: Stegmann, C.: Aufsichtsrecht und internationale Rechnungslegung, in: Klauck, K./Stegmann, C. (Hrsg.): Basel III - Vom regulatorischen Rahmen zu einer risikoadäquaten Gesamtbanksteuerung, Stuttgart 2012, S. 4

Anhang 4: Schuldnerkategorien

Risikogewicht	0%	20%	50%	100%
Schuldner-kategorie	<ul style="list-style-type: none"> ▪ OECD-Länder ▪ Bargeld 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ OECD-Bank ▪ Öffentliche Institutionen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hypotheken-besicherte Wertpapiere 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Alle anderen Forderungen v. Unternehmen & Privatkunden

Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage von: Sarialtin, M.: Eine Analyse zu den Auswirkungen von Basel III und Solvency II, Wiesbaden 2015, S. 4 - 5

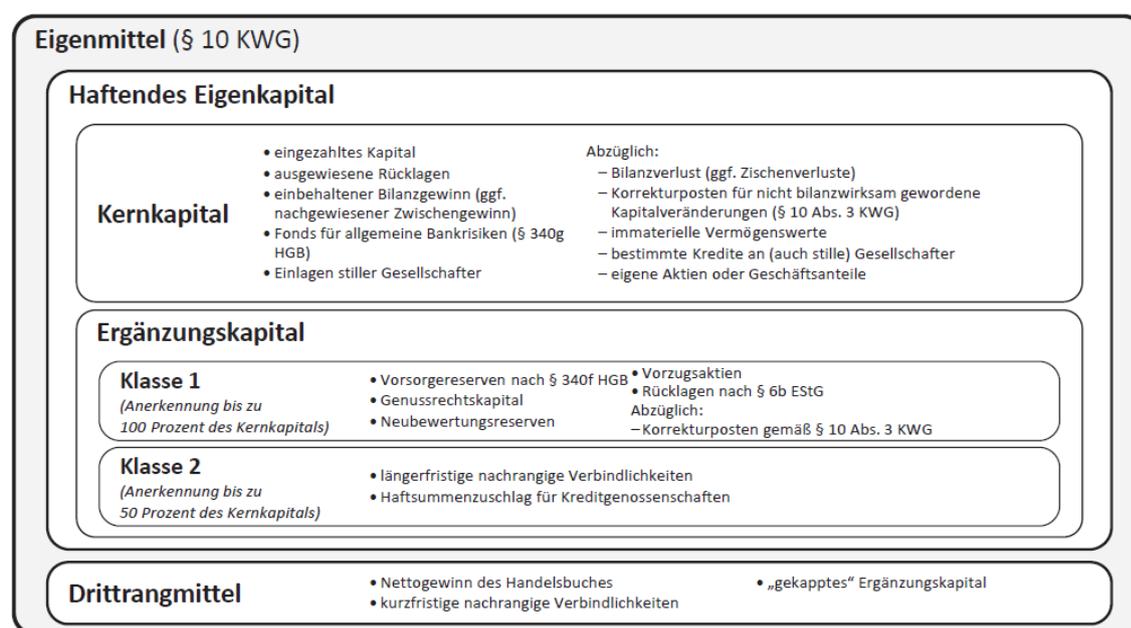
Anhang 5: Rating nach dem Kreditrisiko-Standardansatz

Bonitätsbeurteilungen und Risikogewichte im Standardansatz *)					
Ratings	Risikogewicht in %				
	Staaten	Banken Option 1	Banken Option 2	Nicht-banken	ABS 1)
AAA bis AA-	0	20	20	20	20
A+ bis A-	20	50	50	50	50
BBB+ bis BBB-	50	100	100	100	100
BB+ bis BB-	100				
B+ bis B-	150	150	150	150	1 250
unter B-					1 250
ohne Rating	100	100	50	100	1 250

* Die Notation folgt der Methode des Instituts Standard & Poor's (S&P). Genauso könnten auch die Ratings anderer externer Bonitätsbeurteilungsinstitute verwendet werden. — 1 Asset Backed Securities.

Quelle: Deutsche Bundesbank (Hrsg.): Monatsbericht April 2001, Frankfurt am Main 2001, S. 20

Anhang 6: Zusammensetzung Eigenmittel nach Basel II

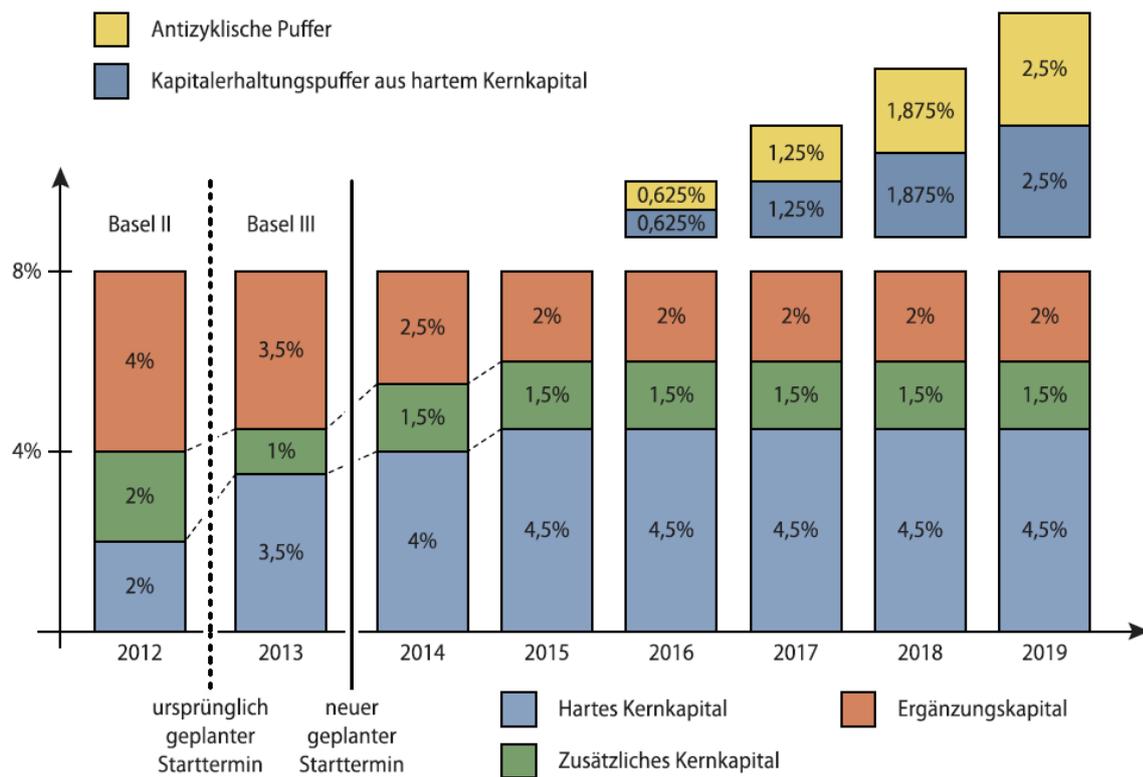


Anhang 7: Stufenweise Einführung von Basel III (Stand: Oktober 2014)

	Eigenkapital		Kapitalerhaltungspuffer	Antizyklischer Kapitalpuffer	Leverage Ratio	LCR	NSFR
2014	Stufenweiser Aufbau des geforderten Kapitals mit Berücksichtigung von Abzugspunkten schrittweise ab 2014 bis 2018	Stufenweise Berücksichtigung der Abzugspunkten schrittweise zwischen 2014 und 2018			Beobachtungsphase	Beobachtungsphase	
2015					Beginn der Offenlegung und Meldepflicht der Leverage Ratio	Stufenweise Einführung beginnend mit 60%	
2016			Stufenweise Einführung zwischen 2016 und 2019	Stufenweise Einführung zwischen 2016 und 2019		70%	Beobachtungsphase
2017					Einführung und endgültige Festlegung nach Abschluss der Beobachtungsphase ab Anfang 2018 mit Entscheidung über eine Berücksichtigung in Säule 1 oder den Verbleib in Säule 2	80%	
2018						90%	Einführung nach Abschluss der Beobachtungsphase
2019						vollständige Einführung	
Ab hier sollten die neuen Regeln komplett umgesetzt sein.							

Quelle: Hofmann, J./Schmolz, S.: Controlling und Basel III in der Unternehmenspraxis, Wiesbaden 2014, S. 26

Anhang 8: Eigenkapitalhöhen und Kapitalpuffer unter Basel II und Basel III



Quelle: Hofmann, J./Schmolz, S.: Controlling und Basel III in der Unternehmenspraxis, Wiesbaden 2014, S. 7

Anhang 9: Anforderungskriterien für Bestandteile des harten Kernkapitals

<p>Verlustabsorption</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachrangigste Forderung • Berechtigung auf Anteil am Liquidationserlös • Anteilsmäßig und gleichrangige Behandlung (im Verhältnis zum übrigen harten Kernkapital) • Kein Kapitalschutz oder Garantien
<p>Dauerhaftigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zeitlich unbefristetes Kapital • Insofern dürfen bei Emission keine Erwartungen auf vorzeitige Rückzahlungen geweckt werden
<p>Flexibilität der Zahlungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausschüttungen nur aus ausschüttbaren Posten (inklusive Gewinnrücklagen) • Keine Verpflichtung zur Ausschüttung; insofern kein Verlust bei Nichtzahlung • Ausschüttungen erst nach Zahlung aller fälligen Forderungen
<p>Weitere Kriterien</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betrachtung als Eigenkapital (im Fall der bilanziellen Überschuldung) • Instrumente sind direkt begeben und einbezahlt • Emission nur mit Einverständnis der Eigentümer der Bank oder ihrer Vertreter • Klassifizierung als Eigenkapital nach dem relevanten Rechnungslegungsstandard • Eindeutiger und getrennter Bilanzausweis

Quelle: Gruber, W.: Überblick über die neuen Anforderungen nach Basel III/CRD IV/CRR, in: Becker, A./Gruber, W./Wohlert, D. (Hrsg.): Handbuch MaRisk und Basel III - Neue Anforderungen an das Risikomanagement in der Bankpraxis, 2. Auflage, Frankfurt am Main 2012, S. 12

Anhang 10: Anforderungskriterien für Bestandteile des zusätzlichen Kernkapitals

<p>Verlustabsorption</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachrangig im Verhältnis zu Einlegern, anderen Gläubigern und nachrangigen Verbindlichkeiten • Instrument ist bei Feststellung der Insolvenz nicht als Verbindlichkeit zu berücksichtigen • Instrumente, die als Verbindlichkeit eingestuft werden, müssen Verluste entweder durch Umwandlung in Aktien oder durch einen Abschreibungsmechanismus absorbieren
<p>Dauerhaftigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zeitlich unbefristete Kapitalbereitstellung, das heißt ohne Fälligkeitstermin oder Tilgungsanreiz • Kündigung des Emittenten frühestens nach 5 Jahren unter Auflagen möglich; bei der Emission dürfen keine Erwartungen auf eine vorzeitige Kündigung geweckt werden. • Keine Kapitalrückzahlung ohne Zustimmung der Aufsicht; es dürfen keine Erwartungen geweckt werden, dass die Zustimmung gegeben wird • Rekapitalisierung darf nicht ausgeschlossen sein
<p>Flexibilität der Zahlungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausschüttungen liegen ausschließlich im Ermessen des Instituts • Ausschüttungen nur aus ausschüttbaren Positionen • Ausschüttung darf nicht von Bonität des Instituts abhängen
<p>Weitere Kriterien</p> <ul style="list-style-type: none"> • Begeben und voll einbezahlt • Bei indirekter Begebung unmittelbare Weiterleitung an operative Einheit oder Holding • Kein Kapitalschutz oder Garantien durch den Emittenten • Kein direkter bzw. indirekter Erwerb oder Finanzierung des Erwerbs durch das Institut

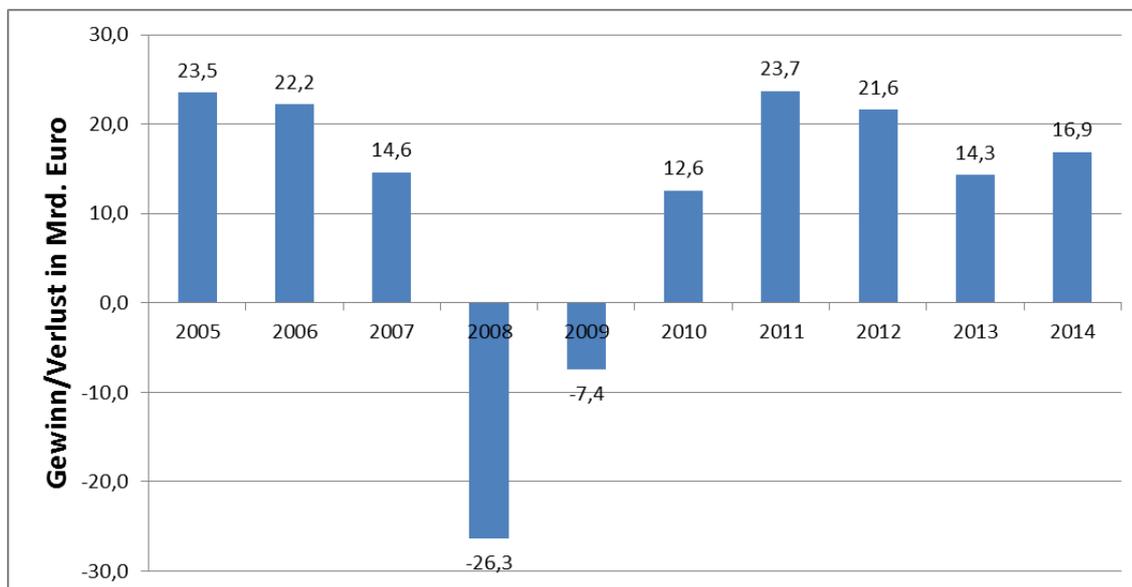
Quelle: Gruber, W.: Überblick über die neuen Anforderungen nach Basel III/CRD IV/CRR, in: Becker, A./Gruber, W./Wohlert, D. (Hrsg.): Handbuch MaRisk und Basel III - Neue Anforderungen an das Risikomanagement in der Bankpraxis, 2. Auflage, Frankfurt am Main 2012, S. 14

Anhang 11: Anforderungskriterien für Bestandteile des Ergänzungskapitals

Ergänzungskapital (Tier 2)	
Nachrangigkeit/Verlustteilnahme <ul style="list-style-type: none"> Nachrangigkeit gegenüber Anleger und Gläubiger (Volle Verlustteilnahme) 	Ein- und Auszahlung <ul style="list-style-type: none"> Emittiert und eingezahlt, ohne Umwege Keine kredit sensitiven Dividendenzahlungen Keine Beschleunigung zukünftiger Zins- und Tilgungszahlungen (Ausnahme: Insolvenz)
Laufzeit/Kündigung <ul style="list-style-type: none"> Mindestursprungslaufzeit: 5 Jahre Stufenweise Reduzierung der Anrechnung i. d. letzten 5 J. Keine Tilgungsanreize Kündigung durch Emittent frühestens nach 5 Jahren 	Bilanzierung/Sonstiges <ul style="list-style-type: none"> Keine Sicherheit/Garantie des Emittenten Verbot Kauf/Finanzierung durch »related party« der emittierenden Bank

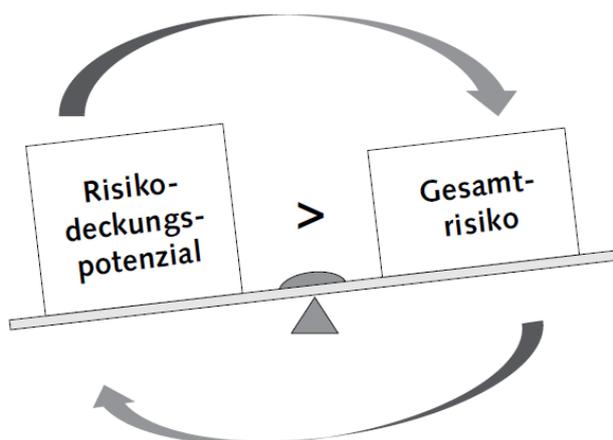
Quelle: Maier, S.: Regulatorische Eigenmittel nach Basel III, Stuttgart 2012, S. 63

Anhang 12: Gewinn bzw. Verlust der Kreditinstitute in Deutschland



Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an: Statista GmbH (Hrsg.): Bankenbranche im Überblick - Statista Dossier, Hamburg 2015a, S. 19

Anhang 13: Grundzusammenhang Risikotragfähigkeit



Quelle: Bartetzky, P.: Praxis der Gesamtbanksteuerung, Stuttgart 2012, S. 5

Anhang 14: Zusammensetzung der Liquidity Coverage Ratio (Stand August 2012)

Bestand an hochwertigen liquiden Aktiva (Liquiditätspuffer)	
<ul style="list-style-type: none"> ● Stufe 1: Barmittel, Zentralbankguthaben, emittierte/garantierte Anleihen von Staaten mit 0%-KSA-RW,.... 	Wertabschlagfaktor = 0% → Anrechnung zu 100% → mindestens 60% des Bestands an hochwertigen liquiden Aktiva
<ul style="list-style-type: none"> ● Stufe 2: emittierte/garantierte Anleihen von Staaten ,.... mit 20%-KSA-Risikogewicht, Unternehmensanleihen und gedeckte Schuldverschreibungen (jeweils Rating mind. AA-) 	Wertabschlagfaktor = 15% → Anrechnung zu 85%
≥100%	
Mittelabflüsse innerhalb von 30 Tagen	Mittelzuflüsse innerhalb von 30 Tagen (max. 75% der Mittelabflüsse)
<ul style="list-style-type: none"> ● Privatkunden- und KMU-Einlagen ● Operative Einlagen ● Nicht-operative Einlagen von Staaten, Unternehmen, ... ● Fällige Anleihen, ABS etc. ● Fällige Wertpapierpensions- und -leihegeschäfte <ul style="list-style-type: none"> – auf Stufe 1- und Stufe 2-Wertpapiere – auf andere Wertpapiere ● Kreditfazilitäten (nicht gegenüber Finanzinstituten) ● Andere Fazilitäten-Linien (L nicht gegenüber Finanzinstitut.) ● Derivate ● ... ● Berücksichtigung des Zinsaufwands 	<ul style="list-style-type: none"> ● Zahlungseingänge FI-Bonds/fällige Bonds ● Zahlungseingänge sonstige Kredite ● Operative Einlagen bei anderen Banken ● Sonstige Einlagen bei anderen Banken ● Fällige Inverse Wertpapierpensions- und -leihegeschäfte <ul style="list-style-type: none"> – auf Stufe 1- und Stufe 2-Wertpapiere – auf andere Wertpapiere ● Kreditfazilitäten (nicht gegenüber Finanzinstituten) ● Andere Fazilitäten (nicht gegenüber Finanzinstituten) ● Derivate ● ... ● Berücksichtigung der Zinserträge

Quelle: Liermann, V.: Liquiditätsrisikomanagement - LCR, NSFR und darüber hinaus, Stuttgart 2012, S. 119

Anhang 15: Zusammensetzung der Net Stable Funding Ratio (Stand August 2012)

		Verfügbare stabile Refinanzierung	
sehr stabil ↑ Stabilität der Passiva ↓ nicht stabil	● Eigenkapital (Kern- und Ergänzungskapital)		100%
	● Bestimmte Vorzugsaktien ≥ 1 Jahr Restlaufzeit		100%
	● Bestimmte besicherte und unbesicherte Verbindlichkeiten ≥ 1 Jahr Restlaufzeit		100%
	● Privat- und KMU-Einlagen < 1 Jahr Restlaufzeit (stabil)		90%
	● Privat- und KMU-Einlagen < 1 Jahr Restlaufzeit (Weniger stabil)		80%
	● Unbesicherte Verbindlichkeiten von Unternehmen/Staaten < 1 Jahr Restlaufzeit		50%
	● Unbesicherte Verbindlichkeiten gegenüber von Finanzinstituten < 1 Jahr Restlaufzeit		0%
	● Sonstige (verbriefte) Verbindlichkeiten < 1 Jahr Restlaufzeit		0%
	● Rückstellungen, Handelspassiva		0%
	● sonstige Passiva		0%
		≥100%	
		Benötigte stabile Refinanzierung	
illiquide ↓ Liquidität der Aktiva ↑ völlig liquide	● Sachanlagen, Goodwill, Derivate, sonstige Aktiva, Beteiligungen, nicht börsennotierte Aktien		100%
	● Kredite und Anleihen ≥ 1 Jahr Restlaufzeit		100%
	● Kredite an Privatkunden/KMU < 1 Jahr Restlaufzeit ≥ 1 Jahr Restlaufzeit		85%
	● Unbelastete Kredite mit 35% KSA-Risikogewicht		65%
	● Immobilienkredite mit 35% KSA-Risikogewicht < 1 Jahr Restlaufzeit		65%
	● Kredite an Unternehmen/Staaten < 1 Jahr Restlaufzeit		50%
	● Gedeckte Schuldverschreibungen, Unternehmensanleihen > 1 Jahr Restlaufzeit (Mindest-Rating A-)		50%
	● Börsennotierte Aktien (keine Finanzinstitute), Gold		50%
	● Stufe 2-Aktiva ≥ 1 Jahr Restlaufzeit (Mindestrating AA-)		20%
	● Stufe 1-Aktiva ≥ 1 Jahr Restlaufzeit, nicht gezogene, unwiderrufliche Linien		5%
● Kredite an Finanzinstitute, Anleihen jeweils < 1 Jahr, Barreserven, Geldmarktpapiere		0%	

Quelle: Liermann, V.: Liquiditätsrisikomanagement - LCR, NSFR und darüber hinaus, Stuttgart 2012, S. 121

10 Literaturverzeichnis

- Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union (Hrsg.): Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Capital Requirements Regulation), in: Amtsblatt der Europäischen Union L 176, Luxemburg 2013, URL: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:176:FULL:DE:PDF> vom 07.11.2015
- Bartetzky, Peter: Praxis der Gesamtbanksteuerung: Methoden - Lösungen - Anforderungen der Aufsicht, Stuttgart 2012
- Basel Committee on Banking Supervision (Hrsg.): Internationale Konvergenz der Eigenkapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen, Basel 1988, URL: <http://www.bis.org/publ/bcbs04ade.pdf> vom 12.12.2015
- Basel Committee on Banking Supervision (Hrsg.): Internationale Konvergenz der Eigenkapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen - Überarbeitete Rahmenvereinbarung, Basel 2006, URL: <http://www.bis.org/publ/bcbs128ger.pdf> vom 02.11.2015
- Basel Committee on Banking Supervision (Hrsg.): Basel III: Ein globaler Regelungsrahmen für widerstandsfähigere Banken und Bankensysteme, Basel 2011, URL: http://www.bis.org/publ/bcbs189_de.pdf vom 05.11.2015
- Basel Committee on Banking Supervision (Hrsg.): Basel III: Mindestliquiditätsquote und Instrumente zur Überwachung des Liquiditätsrisikos, Basel 2013, URL: http://www.bis.org/publ/bcbs238_de.pdf vom 09.11.2015
- Basel Committee on Banking Supervision (Hrsg.): Basel III: Rahmenregelung für die Höchstverschuldungsquote und Offenlegungsanforderungen, Basel 2014, URL: http://www.bis.org/publ/bcbs270_de.pdf vom 07.11.2015
- Basel Committee on Banking Supervision (Hrsg.) - Basel III - Strukturelle Liquiditätsquote, Basel 2014a, URL: http://www.bis.org/publ/bcbs271_de.pdf vom 10.11.2015
- BayernLB (Hrsg.): Geschäftsbericht 2011 - Einzelabschluss, München 2012, URL: http://www.gb11.bayernlb.de/bayernlb/annual/2011/gb/layout/pdf/BLB_einzelabschluss_2011_D.pdf vom 25.11.2015

BayernLB (Hrsg.): Geschäftsbericht 2012 - Einzelabschluss, München 2013, URL: https://www.bayernlb.de/internet/media/de/internet_4/de_1/downloads_5/0821_investor_relations_1/geschaeftsbericht/geschaeftsbericht_1/2012_16/einzelabschluss_2012.pdf vom 25.11.2015

BayernLB (Hrsg.): Geschäftsbericht 2013 - Einzelabschluss, München 2014, URL: https://www.bayernlb.de/internet/media/de/internet_4/de_1/downloads_5/0821_investor_relations_1/geschaeftsbericht/geschaeftsbericht_1/2013_16/BayernLB_Einzelabschluss.pdf vom 25.11.2015

BayernLB (Hrsg.): Geschäftsbericht 2014 - Einzelabschluss, München 2015, URL: https://www.bayernlb.de/internet/media/internet_4/de_1/downloads_5/0821_investor_relations_1/geschaeftsbericht/geschaeftsbericht_1/2014_13/EA_Gesamt-PDF_D_Final_20_04_2015.pdf vom 25.11.2015

Bieg, Hartmut/Waschbusch, Gerd: Stille und offene Vorsorgereserven gemäß den §§ 340f und 340g HGB - Bestandteile der Risikovorsorge eines Kreditinstitutes?, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen (Zeitschrift) 2005, Nr. 3, S. 145 - 147

Bitterwolf, Manfred: Der lange Weg nach Basel III, in: Genograph (Zeitschrift) 2013, Nr. 11, S. 12 - 17

Börsen-Zeitung (Hrsg.): Nach wie vor Unsicherheit bei stillen Einlagen, o.O. 2011, URL: <https://www.boersen-zeitung.de/index.php?li=1&artid=2011147023&titel=Nach-wie-vor-Unsicherheit-bei-stillen-Einlagen> vom 19.11.2015

Börsen-Zeitung (Hrsg.): Unternehmen, Eigner machen Helaba fit für Stresstest - Stille Einlagen werden angepasst, o.O. 2011, URL: <https://www.boersen-zeitung.de/index.php?li=1&artid=2011078012&titel=Eigner-machen-Helaba-fit-fuer-Stresstest---Stille-Einlagen-werden-angepasst> vom 18.11.2015

Bösch, Martin: Finanzwirtschaft - Investition, Finanzierung, Finanzmärkte und Steuerung, München 2009

Bösch, Martin: Derivate - Verstehen, anwenden und bewerten, München 2012

Bremer Landesbank (Hrsg.): Berichte und Jahresabschluss 2011, Bremen 2012, URL: https://www.bremerlandesbank.de/uploads/tx_aufdownloadmanager/Berichte_und_Jahresabschluss_2011.pdf vom 19.11.2015

- Bremer Landesbank (Hrsg.): Berichte und Jahresabschluss 2012, Bremen 2013, URL: https://www.bremerlandesbank.de/uploads/tx_audownloadmanager/Berichte_und_Jahresabschluss_2012.pdf vom 19.11.2015
- Bremer Landesbank (Hrsg.): Berichte und Jahresabschluss 2013, Bremen 2014, URL: https://www.bremerlandesbank.de/uploads/tx_audownloadmanager/HGB_Berichte_und_Jahresabschluss_31_12_2013_DE_140404.pdf vom 19.11.2015
- Bremer Landesbank (Hrsg.): Berichte und Jahresabschluss 2014, Bremen 2015, URL: https://www.bremerlandesbank.de/uploads/tx_audownloadmanager/DE_HGB_BLB_2014_V_2.5_Final_NEU.pdf vom 19.11.2015
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Hrsg.): Rundschreiben 10/2012: Mindestanforderungen an das Risikomanagement - MaRisk, o.O. 2012, URL: https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Rundschreiben/dl_rs1210_marisk_pdf_ba.pdf;jsessionid=D53A473B8C29F7A6FA95DBC7F0FF4A01.1_cid290?__blob=publicationFile&v=5 vom 02.11.2015
- Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (Hrsg.): Historischer Überblick über Maßnahmen des SoFFin, o.O. 2015, URL: www.fmsa.de/export/sites/standard/downloads/20150706_Historischer_Ueberblick.pdf vom 19.11.2015
- Cluse, Michael/Farruggio, Christian/Leonhardt, Anne: Delegierte Verordnung zur LCR - Finalisierung der EU-weiten Liquiditätsanforderungen, in: Deloitte White Paper, (Schriftreihe), o.O. 2015, Nr. 64 URL: http://www2.deloitte.com/content/dam/Deloitte/de/Documents/financial-services/FSI_WhitePaper_No64.pdf vom 09.11.2015
- Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG (Hrsg.): Offenlegungsbericht 2010, Düsseldorf 2011, URL: https://www.apobank.de/content/dam/g8008-0/ueber_uns/investor_relations/berichte_und_publicationen/Finanzberichte/2010-OLB.pdf vom 19.11.2015
- Deutsche Bank AG (Hrsg.): Finanzbericht 2010, Frankfurt am Main 2011, URL: https://geschaeftsbericht.deutsche-bank.de/2010/gb/servicesseiten/downloads/files/dbfy2010_finanzbericht.pdf vom 19.11.2015

Deutsche Bundesbank (Hrsg.): Monatsbericht April 2001, Frankfurt am Main 2001, URL:
https://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Veroeffentlichungen/Monatsberichte/2001/2001_04_monatsbericht.pdf vom 02.11.2015

Deutsche Bundesbank (Hrsg.): Monatsbericht September 2009, Frankfurt am Main 2009
URL:
https://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Veroeffentlichungen/Monatsberichtsauftaetze/2004/2004_09_eigenkapitalanforderungen.pdf?__blob=publicationFile
vom 03.11.2015

Deutsche Bundesbank (Hrsg.): Basel III - Leitfaden zu den neuen Eigenkapital- und Liquiditätsregeln für Banken, Frankfurt am Main 2011, URL:
https://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Aufgaben/Bankenaufsicht/Basel/bankenaufsicht_basel3_leitfaden.pdf?__blob=publicationFile vom 13.11.2015

Deutsche Bundesbank (Hrsg.): Monatsbericht September 2012, Frankfurt am Main 2012,
URL:
https://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Veroeffentlichungen/Monatsberichte/2012/2012_09_monatsbericht.pdf?__blob=publicationFile vom 22.11.2015

Deutsche Bundesbank (Hrsg.): Die deutsche Bundesbank, Frankfurt am Main 2013

Deutsche Bundesbank (Hrsg.): Geld und Geldpolitik, Frankfurt am Main 2014

Deutsche Bundesbank (Hrsg.): Monatsbericht Oktober 2014, Frankfurt am Main 2014a, URL:
https://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Veroeffentlichungen/Monatsberichte/2014/2014_10_monatsbericht.html vom 02.11.2015

Deutsche Bundesbank (Hrsg.): Bestand an Kreditinstituten am 31. Dezember 2014, Frankfurt am Main 2015a, URL:
https://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Aufgaben/Bankenaufsicht/Dokumentationen/bankstellenstatistik_2014.pdf?__blob=publicationFile vom 09.12.2015

Deutsche Bundesbank (Hrsg.): Ergebnisse des Basel III Monitoring für deutsche Institute, Frankfurt am Main 2015b, URL:
https://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Aufgaben/Bankenaufsicht/Basel/2014_12_basel3_monitoring_deutsche_institute.pdf?__blob=publicationFile vom 07.11.2015

Deutsche Bundesbank (Hrsg.): Bankenstatistik Oktober 2015, Frankfurt am Main 2015c, URL:

https://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Veroeffentlichungen/Statistische_Beihefte_1/2015/2015_10_bankenstatistik.pdf?__blob=publicationFile vom 22.11.2015

Domikowsky, Christian/Hesse, Frederik/Pfingsten, Andreas: Die neuen Eigenkapitalvorschriften nach Basel III - Was deutsche Kreditgenossenschaften erwartet, in: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen (Zeitschrift) 2012, Nr. 2, S. 89 - 102

Dreyer, Thomas: Stille Reserven im Jahresabschluss von Lebensversicherungsunternehmen, in Lang, Peter (Hrsg.): Europäische Hochschulschriften, Reihe II Rechtswissenschaften, Band 2458, Frankfurt am Main 1998, S. 19 - 25

Eggers, Holger/Heising, Dirk/Hortmann, Steffen: Basel III - Auswirkungen auf Geschäftsmodelle, Eigenkapitalstrategien und Liquiditätssteuerung deutscher und österreichischer Kreditinstitute, Köln 2011, URL: www.consultingpartner.de/index.php?download=workingpaper_consultingpartner_basel_iii_2011_1.pdf vom 07.11.2015

Ernst & Young (Hrsg.): Bankenbarometer Deutschland/Europa Februar 2012 - Befragungsergebnisse, o. O. 2012, URL: [http://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/Bankenbarometer_-_Februar_2012/\\$FILE/Bankenbarometer%20Feb%202012%20Praesentation.pdf](http://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/Bankenbarometer_-_Februar_2012/$FILE/Bankenbarometer%20Feb%202012%20Praesentation.pdf) vom 24.11.2015

FMSA (Hrsg.): Bericht über das Geschäftsjahr 2014, Frankfurt am Main 2015, URL: http://www.fmsa.de/export/sites/standard/downloads/sonstige/20150521_Bericht_ueber_das_Geschaeftsjahr_2014.pdf vom 13.11.2015

FMSA (Hrsg.): Pressenotiz 15.07.2015, Frankfurt am Main 2015, URL: http://www.fmsa.de/de/presse/pressemitteilungen/2015/20150715_pressemitteilung_fm_sa.html vom 13.11.2015

Geyer, Helmut: Bankbetriebslehre (Seminarskript), o.O. 2013, S. 68 - 69

Graalman, Bernd: Handlungsbedarf bei Sparkassen und Landesbanken, in: Banken und Sparkassen (Zeitschrift) 2011, Nr. 6, S. 6 - 8

- Gräfer, Horst/Scheld, Guido Andreas: Grundzüge der Konzernrechnungslegung, 12. Auflage, Berlin 2012
- Grill, Hannelore/Perczynski, Hans: Wirtschaftslehre des Kreditwesens, 41. Auflage, Stuttgart 2007
- Grimmer, Jörn Ulrich: Gesamtbanksteuerung - Theoretische und empirische Analyse des Status Quo in der Bundesrepublik Deutschland, Österreich und der Schweiz, Diss. an der Universität Duisburg-Essen, Duisburg 2003
- Gruber, Walter: Überblick über die neuen Anforderungen nach Basel III/CRD IV/CRR, in: Becker, Axel/Gruber, Walter/Wohlert, Dirk (Hrsg.): Handbuch MaRisk und Basel III - Neue Anforderungen an das Risikomanagement in der Bankpraxis, 2. Auflage, Frankfurt am Main 2012
- Götzl, Stephan/Aberger, Alexander: Volksbanken und Raiffeisenbanken im Kontext der internationalen Finanzarchitektur - Ein Plädoyer für sektoradäquate Regulierung in Europa, in: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen (Zeitschrift) 2011, Sonderheft - Finanzmarktregulierung und Volksbanken Raiffeisenbanken, S. 1 - 36
- Gubalová, Jana/Pott, Daniel: Prozyklizität, in: Klauck, Kai-Oliver/Stegmann, Claus (Hrsg.): Basel III - Vom regulatorischen Rahmen zu einer risikoadäquaten Gesamtbanksteuerung, Stuttgart 2012, S. 197 - 211
- Haasis, Heinrich: Basel III - Nur Gleiches mit Gleichem vergleichen, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen (Zeitschrift), 2011, Nr. 17, S. 19 - 21
- Hagen, Louis/Götzl, Stephan/Aberger, Alexander: Liquiditätskennzahlen nach Basel III - Die neuen Herausforderungen für Depot A-Management und Refinanzierungsstruktur, in: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen (Zeitschrift) 2014, Nr. 3, 231 - 243
- Handelsblatt (Hrsg.): EZB und die lockere Geldpolitik - Draghi erinnert sich an die Bazooka, URL: <http://www.handelsblatt.com/politik/konjunktur/ezb-und-die-lockere-geldpolitik-draghi-erinnert-sich-an-die-bazooka/12485108-all.html> vom 12.11.2015
- Handelsgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 1897 mit allen späteren Änderungen einschließlich der Änderung vom 8. September 2015

- Heidorn, Thomas/Schmaltz, Christian/Schröter, Dirk: Auswirkungen der neuen Basel-III-Kennzahlen auf die Liquiditätssteuerung: Net Stable Funding Ratio, in Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen (Zeitschrift) 2011, Nr. 8, S. 397 – 402
- Helaba (Hrsg.): Jahresfinanzbericht 2011, Frankfurt am Main 2012, URL: <https://www.helaba.de/de/DieHelaba/InvestorRelations/Geschaeftsberichte/GB2011/GB2011Jahresfinanzbericht-HGB.pdf> vom 19.11.2015
- Helaba (Hrsg.): Jahresfinanzbericht 2012, Frankfurt am Main 2013, URL: <https://www.helaba.de/de/DieHelaba/InvestorRelations/Geschaeftsberichte/GB2012/GB2012Jahresfinanzbericht-HGB.pdf> vom 19.11.2015
- Helaba (Hrsg.): Jahresfinanzbericht 2013, Frankfurt am Main 2014, URL: <https://www.helaba.de/de/DieHelaba/InvestorRelations/Geschaeftsberichte/GB2013/GB2013Jahresfinanzbericht-HGB.pdf> vom 19.11.2015
- Helaba (Hrsg.): Jahresfinanzbericht 2014, Frankfurt am Main 2015, URL: <https://www.helaba.de/de/DieHelaba/InvestorRelations/Geschaeftsberichte/GB2014/GB2014Jahresfinanzbericht-HGB.pdf> vom 19.11.2015
- Herfurth, Sebastian: Die Regulierung von Ratingagenturen unter Basel II, Köln 2010
- Herrmann, Michael/Gabriel, Jens: Leverage Ratio, in: Klauck, Kai-Oliver/Stegmann, Claus (Hrsg.): Basel III - Vom regulatorischen Rahmen zu einer risikoadäquaten Gesamtbanksteuerung, Stuttgart 2012, S. 159 - 177
- Hofmann, Jonathan/Schmolz, Sandra: Controlling und Basel III in der Unternehmenspraxis - Strategien zur Bewältigung erhöhter Bonitätsanforderungen, Wiesbaden 2014
- Hosemann, Detlef: Basel III aus der Sicht der deutschen Kreditwirtschaft, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen (Zeitschrift), 2010, Nr. 19, S. 1010 - 1011
- HSH Nordbank (Hrsg.) - Finanzbericht 2011, Hamburg 2012, URL: https://www.hsh-nordbank.de/media/de/pdf/investorrelations/geschaeftsber/2011_3/gb2011/finanzbericht2011ag.pdf? vom 19.11.2015
- HSH Nordbank (Hrsg.) - Finanzbericht 2012, Hamburg 2013, URL: https://www.hsh-nordbank.de/media/de/pdf/investorrelations/geschaeftsber/2012_3/gb2012/finanzbericht2012ag.pdf vom 19.11.2015

bank.de/de/investorrelations/konzernberichterstattung/archiv_1/geschaeftsjahr_2012/geschaeftsjahr2012.jsp vom 19.11.2015

HSH Nordbank (Hrsg.) - Finanzbericht 2013, Hamburg 2014, URL: https://www.hsh-nordbank.de/media/pdf/investorrelations/geschaeftsber/2013_2/gb2013/finanzbericht2013ag_d.pdf? vom 19.11.2015

HSH Nordbank (Hrsg.) - Finanzbericht 2014, Hamburg 2015, URL: https://www.hsh-nordbank.de/media/pdf/investorrelations/geschaeftsber/2014_2/gb2014/finanzbericht2014ag_d.pdf? vom 19.11.2015

Jacobs, Bettina/Mihm, Oliver: Direktbanken bleiben auf Wachstumskurs, in: Die Bank (Zeitschrift) 2011, Nr. 8, S. 34

Kasprowicz, Thilo/Ott, Klaus/Quinten, Daniel: Basel IV - Erste Konturen der nächsten Reform, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen (Zeitschrift) 2014, Nr. 13, S. 644 - 648

Klee, Constanze: Basel III und die Auswirkungen auf die Kreditvergabe an KMU - Unter besonderer Berücksichtigung der neuen Eigenkapitalvorschriften, Saarbrücken 2012

Kreditwesengesetz in der Fassung der Neubekanntmachung vom 9. September 1998 mit allen späteren Änderungen einschließlich der Änderung vom 6. November 2015

Landesbank Baden-Württemberg (Hrsg.): Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010, Stuttgart 2011, URL: https://www.apobank.de/content/dam/g8008-0/ueber_uns/investor_relations/berichte_und_publicationen/Finanzberichte/2010-OLB.pdf vom 19.11.2015

Landesbank Baden-Württemberg (Hrsg.): Presseinformation - LBBW begrüßt Beschluss der Träger zur Wandlung der Stillen Einlagen, Stuttgart 2012, URL: https://www.lbbw.de/mm/media/de/presse/lbbw_presse/2012/20121122_LBBW_Presseinformation_LBBW_begruesst_Beschluss_der_Traeger.pdf vom 19.11.2015

Landesbank Baden-Württemberg (Hrsg.): Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2011, Stuttgart 2012, URL:

http://www.lbbw.de/media/de/investor_relations/pdf_investorrelations/2011/Einzelabschluss_2011.pdf vom 19.11.2015

Landesbank Baden-Württemberg (Hrsg.): Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2012, Stuttgart 2013, URL: http://www.lbbw.de/media/de/investor_relations/pdf_investorrelations/2012/Einzelabschluss_2012.pdf vom 19.11.2015

Landesbank Baden-Württemberg (Hrsg.): Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2014, Stuttgart 2014, URL: http://www.lbbw.de/media/de/investor_relations/pdf_investorrelations/2014/Einzelabschluss_2013.pdf vom 19.11.2015

Landesbank Baden-Württemberg (Hrsg.): Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2014, Stuttgart 2015, URL: http://www.lbbw.de/media/de/investor_relations/pdf_investorrelations/2015/Einzelabschluss_2014.pdf vom 19.11.2015

Lessenich, Philipp: Basel III - Die neuen Eigenkapital- und Liquiditätsregeln für Banken, Hamburg 2014

Liermann, Volker: Liquiditätsrisikomanagement - LCR, NSFR und darüber hinaus, in: Klauck, Kai-Oliver/Stegmann, Claus (Hrsg.): Basel III - Vom regulatorischen Rahmen zu einer risikoadäquaten Gesamtbanksteuerung, Stuttgart 2012, S. 117 - 140

Maier, Steffen: Regulatorische Eigenmittel nach Basel III, in: Klauck, Kai-Oliver/Stegmann, Claus (Hrsg.): Basel III - Vom regulatorischen Rahmen zu einer risikoadäquaten Gesamtbanksteuerung, Stuttgart 2012, S. 55 - 79

Müller, Georg: So refinanzieren sich Banken im Zeitalter von Basel III, in: Geldinstitute (Zeitschrift) 2014, Nr. 3, S. 54 - 55

Müller-Merbach, Jens: Basel III: Vier Herausforderungen an die Gesamtbanksteuerung, in: Bank-Praktiker (Zeitschrift) 2011, Nr. 11, 392 - 397

Niemann, Lutz/Tornow, Daniel: Maßnahmen zur Steuerung der Liquidity Coverage Ratio, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen (Zeitschrift) 2012, Nr. 15, S. 762 - 763

Nodoushani, Manuel: Stille Einlagen im Lichte von Basel III, in: ZIP - Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (Zeitschrift) 2011, Nr. 42, S. 1995 - 2001

- NordLB (Hrsg.): Geschäftsbericht 2011, Hannover 2012, URL: https://www.nordlb.de/fileadmin//redaktion/branchen/investorrelations/geschaeftsberichte/2011/Geschaeftsbericht_2011.pdf vom 19.11.2015
- NordLB (Hrsg.): Geschäftsbericht 2012, Hannover 2013, URL: https://www.nordlb.de/fileadmin//redaktion/branchen/investorrelations/geschaeftsberichte/2012/Geschaeftsbericht_2012.pdf vom 19.11.2015
- NordLB (Hrsg.): Geschäftsbericht 2013, Hannover 2014, URL: https://www.nordlb.de/fileadmin/redaktion/branchen/investorrelations/geschaeftsberichte/2013/Geschaeftsbericht_2013.pdf vom 19.11.2015
- NordLB (Hrsg.): Geschäftsbericht 2014, Hannover 2015, URL: https://www.nordlb.de/fileadmin/redaktion/branchen/investorrelations/geschaeftsberichte/2014/Geschaeftsbericht_2014.pdf vom 19.11.2015
- Paul, Stephan/Stein, Stefan: Finanzkommunikation, Basel III und die Unternehmensfinanzierung, Köln 2013
- Podobnik, Gerald: Die dritte Generation der CoCos macht mittlerweile 95 Prozent des europäischen Marktes aus, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen (Zeitschrift) 2015, Nr. 12, S. 596 - 599
- Reifschneider, Annika: Eigenkapitalmanagement in Kreditgenossenschaften unter besonderer Berücksichtigung der möglichen Auswirkungen von Basel III, in: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen (Zeitschrift) 2014, Nr. 3, S. 165 - 183
- Rolfes, Bernd: Gesamtbanksteuerung - Risiken ertragsorientiert steuern, 2. Auflage, Stuttgart 2008
- Rosé, Markus: Leverage Ratio: Einführung einer risikounabhängigen Verschuldungskennziffer im Rahmen von Basel III, in: Gendrisch, Thorsten/Gruber, Walter/Hahn, Ronny (Hrsg.): Handbuch Solvabilität - Aufsichtliche Kapitalanforderungen an Kreditinstitute, 2. Auflage, Stuttgart 2014, S. 379 - 394
- SaarLB (Hrsg.): Einzelabschluss nach HGB 2011, Saarbrücken 2012, URL: http://www.saarlb.de/fileadmin/user_upload/Daten/Investor_Relations/Geschaeftsberichte/PDF/DE/2011/Einzelabschluss_2011.pdf vom 19.11.2015

SaarLB (Hrsg.): Jahresabschluss nach HGB 2012, Saarbrücken 2013, URL: http://www.saarlb.de/fileadmin/user_upload/Daten/Investor_Relations/Geschaeftsberichte/PDF/DE/2012/JA_HGB_SaarLB_2012_Internet.pdf vom 19.11.2015

SaarLB (Hrsg.): Jahresabschluss nach HGB 2013, Saarbrücken 2014, URL: http://www.saarlb.de/fileadmin/user_upload/Daten/Investor_Relations/Geschaeftsberichte/PDF/DE/2013/Jahresabschluss_der_SaarLB_2013_HGB_2013_webversion.pdf vom 19.11.2015

SaarLB (Hrsg.): Jahresabschluss nach HGB 2014, Saarbrücken 2015, URL: http://www.saarlb.de/fileadmin/user_upload/Daten/Investor_Relations/Geschaeftsberichte/PDF/DE/2015/Jahresabschluss_der_SaarLB_HGB_2014_webversion_II.pdf vom 19.11.2015

Sarialtin, Mehmet: Eine Analyse zu den Auswirkungen von Basel III und Solvency II - Der Shareholder - Value-Ansatz am Wendepunkt, Wiesbaden 2015

Schackmann-Falis, Karl-Peter: Kapitalmarktregulierung trifft die Falschen - Auswirkungen von Basel III auf Kommunen und örtliche Wirtschaft, in: EUROPA kommunal (Zeitschrift) 2012, Nr. 2, S. 3 - 6, URL: http://www.rgre.de/fileadmin/redaktion/pdf/ek_artikel/ek2_2012_schackmann-fallis.pdf vom 27.11.2015

Spiegel Online (Hrsg.): Wirtschaft, IWF erwartet Abschreibungsbedarf von vier Billionen Dollar, o.O. 2009, URL: <http://www.spiegel.de/wirtschaft/giftpapiere-in-bankbilanzen-iwf-erwartet-abschreibungsbedarf-von-vier-billionen-dollar-a-617814.html> vom 29.10.2015

Statista GmbH (Hrsg.): Bankenbranche im Überblick - Statista Dossier, Hamburg 2015a, URL: <http://de.statista.com/statistik/studie/id/6340/dokument/bankenbranche-im-ueberblick-statista-dossier/> vom 01.10.2015

Statista GmbH (Hrsg.): Sparkassen-Finanzgruppe - Statista Dossier, Hamburg 2015b, URL: <http://de.statista.com/statistik/studie/id/6340/dokument/bankenbranche-im-ueberblick-statista-dossier/> vom 01.10.2015

- Stegmann, Claus: Aufsichtsrecht und internationale Rechnungslegung, in: Klauck, Kai-Oliver/Stegmann, Claus (Hrsg.): Basel III - Vom regulatorischen Rahmen zu einer risikoadäquaten Gesamtbanksteuerung, Stuttgart 2012, S. 3 - 21
- Waschbusch, Gerd/Krämer, Gregor/Rolle, Andrea: Leverage Ratio - Konzeption einer risikogewichteten Höchstverschuldungsquote für Banken, in: Grieser, Simon/Heermann, Manfred (Hrsg.): Bankenaufsicht nach der Finanzmarktkrise, Frankfurt am Main 2011
- Wernz, Johannes: Banksteuerung und Risikomanagement, Heidelberg 2012
- Wilch, André/Uwe, Maes: Implikationen für die Gesamtbanksteuerung, in: Klauck, Kai-Oliver/Stegmann, Claus (Hrsg.): Basel III - Vom regulatorischen Rahmen zu einer risikoadäquaten Gesamtbanksteuerung, Stuttgart 2012, S. 181 - 196
- Wundenberg, Malte: Compliance und die prinzipiengeleitete Aufsicht über Bankengruppen, Tübingen 2012
- Wurm, Gregor/Ettmann, Bernd/Karl, Wolff: Kompaktwissen - Bankbetriebslehre, 16. Auflage, Troisdorf 2008
- Zeranski, Stefan/Ahrens-Freudenberg, Heike: Neue Anforderungen an den Risk Management Body im Licht von Basel III, in: Luderer, Renate (Hrsg.): Tagungsbände der Berufsakademie Sachsen: Basel III, neue MaRisk, neue EBA Guidelines - Auswirkungen auf die Gesamtbanksteuerung und die bankbetrieblichen Entscheidungsträger, Chemnitz 2014, S. 11 - 14
- Ziegler, Stephan/Horváth, Peter: Auswirkungen von Basel III auf das Geschäftsmodell und auf die Steuerung einer Sparkasse, in: Controlling - Zeitschrift für erfolgsorientierte Unternehmenssteuerung (Zeitschrift) 2014, Nr. 11, S. 662 - 665
- Zimmermann, Armin: Lösungsansätze im Miteinander von Bank und Unternehmer, in: Everling, Oliver/Langen, Rainer (Hrsg.): Basel III - Auswirkungen des neuen Bankenaufsichtsrechts auf den Mittelstand, Köln 2013
- Zimpel, Ralf: Geschäftsmodelle unter dem Einfluss von Basel III, in: Die Bank (Zeitschrift) 2014, Nr. 4, S. 70 – 73

Wirtschaftswissenschaftliche Schriften

Jahrgang 2016

Fieker, M., 2016, Ausgewählte Anforderungen an die Gesamtbanksteuerung deutscher Kreditinstitute im Zuge der Einführung von Basel III – unter besonderer Beachtung der Anrechenbarkeit stiller Einlagen und stiller Reserven als Eigenmittel, Wirtschaftswissenschaftliche Schriften Heft 1/2016, Fachbereich Betriebswirtschaft, Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Jahrgang 2015

Krehl, S., 2015, Transition Town Initiativen im deutschsprachigen Raum: Ein systematischer Überblick über Vorkommen, Schwerpunkte und Einfluss auf die Energiewende vor Ort, Wirtschaftswissenschaftliche Schriften Heft 3/2015, Fachbereich Betriebswirtschaft, Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Geyer H. et al., 2015, Finanzmärkte – Unternehmen - Informationen, Wirtschaftswissenschaftliche Schriften Heft 2/2015, Fachbereich Betriebswirtschaft, Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Bühren, S., Müller, M., Neuber, N., Schmidt, R., Fröhlich, J., Senff, T., Neumann, S., Malinka, J., Kraußlach, H., 2015, Thüringenweite Befragung zum Betrieblichen Gesundheitsmanagement in Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen, Wirtschaftswissenschaftliche Schriften Heft 1/2015, Fachbereich Betriebswirtschaft, Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Jahrgang 2014

Ude, E., 2013, Aktienrückkaufprogramme in Deutschland, Wirtschaftswissenschaftliche Schriften Heft 1/2014, Fachbereich Betriebswirtschaft, Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Jahrgang 2013

Mattheis, J., 2013, Die Ermittlung der Eigenkapitalkosten für kapitalmarktorientierte Unternehmen vor dem Hintergrund der Wirtschafts- und Staatsschuldenkrise, Wirtschaftswissenschaftliche Schriften Heft 5/2013, Fachbereich Betriebswirtschaft, Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena

Dollinger, J.P., 2013, Die Wirkung von Subventionen auf die Investitionstätigkeit dargestellt am Beispiel der Solarbranche, Wirtschaftswissenschaftliche Schriften Heft 4/2013, Fachbereich Betriebswirtschaft, Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena

Misch, J., 2013, Analyse der Anwendung alternativer Finanzierungsformen für nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen im Zeitraum von 2002 bis heute, Wirtschaftswissenschaftliche Schriften Heft 3/2013, Fachbereich Betriebswirtschaft, Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena

Hussini, S. J., Finke, W. F., 2013, Workshop Proceedings, Sept. 15-17, 2012 Kabul/Afghanistan – Creating Awareness for the Use of OpenSource Systems in the Public Sector in Afghanistan, Wirtschaftswissenschaftliche Schriften Heft 2/2013, Fachbereich Betriebswirtschaft, Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena

Fröhlich, J., 2013, Erarbeitung eines Konzeptes zur Einführung bzw. Umsetzung eines Betrieblichen Gesundheitsmanagements in die unternehmerische Praxis auf der Grundlage von Erfolgsfaktoren des „Thüringer Netzwerkes Betriebliches Gesundheitsmanagement“, Wirtschaftswissenschaftliche Schriften Heft 1/2013, Fachbereich Betriebswirtschaft, Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena

Jahrgang 2012

Albrecht, S., Bark, B., Beyer, C., Blossey, B., Bösnecker, P., Brandt, T., Buerke, G., Chen, L., Domnik, M., Gätcke, J., Schleicher, St., Schultheiß, S., 2012, Auszubildende im Handwerk – Eine empirische Studie in der Region Jena, Wirtschaftswissenschaftliche Schriften Heft 4/2012, Fachbereich Betriebswirtschaft, Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena

Ernst, D., Stoetzer, M.-W., 2012, Beschäftigungseffekte von Innovationen auf Unternehmensebene: Ein Überblick theoretischer und empirischer Befunde, Wirtschaftswissenschaftliche Schriften Heft 3/2012, Fachbereich Betriebswirtschaft, Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena

Rauschenbach, M., 2012, Strategisches IP-Management im Unternehmen unter Berücksichtigung rechtlicher Rahmenbedingungen, Wirtschaftswissenschaftliche Schriften Heft 2/2012, Fachbereich Betriebswirtschaft, Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena

Buerke, G., 2012, Ausgewählte Aspekte zu Corporate Social Responsibility bei deutschen Großunternehmen und Nachhaltigkeit bei produzierenden KMU in Sachsen und Thüringen, Wirtschaftswissenschaftliche Schriften Heft 1/2012, Fachbereich Betriebswirtschaft, Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena

Jahrgang 2011

Geyer H., 2011, Besonderheiten bei der Finanzierung von Wohnungsgesellschaften – unter besonderer Beachtung der Risiken aus Zinsänderungen, Wirtschaftswissenschaftliche Schriften Heft 2/2011, Fachbereich Betriebswirtschaft, Fachhochschule Jena

Lehmann, M.-Ch., 2011, Demografischer Wandel – Identifikation von personalwirtschaftlichen Handlungsfeldern auf Basis einer Altersstrukturanalyse am Praxisbeispiel Commerz Real AG, Wirtschaftswissenschaftliche Schriften Heft 1/2011, Fachbereich Betriebswirtschaft, Fachhochschule Jena